Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1896)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rates : Septmeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Münster, den 24. August 1896.

Herr Grossrat,

Auf den Antrag der vom Grossen Rate am 14. dies niedergesetzten Kommission und im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Zusammentritt des Grossen Rates auf Montag den 7. September nächsthin festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Bericht und Antrag der Kommission

über das Initiativbegehren um Erlass eines Gesetzes über Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht. (Mitglieder der Kommission: Bühlmann, Freiburghaus, Weber in Graswyl, J. v. Wattenwyl, Fleury, Elsässer, Reichenbach, Bühler und Nikl. Etter.)

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat.

Der Direktion des Innern.

Dekret über Beiträge an das Löschwesen. Bestellung einer Kommission.

Der Direktion der Polizei.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

Erhöhung der Banknoten-Emission der Kantonalbank. (Staatswirtschaftskommission.)

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1. Krediterhöhung für Technikum in Burgdorf und Tierarzneischule.
- 2. Bellelay, Postgebäude, Erstellung.
- 3. Molkereischule Rütti, Kesselhaus.
- 4. Grosse Scheidegg, Wegkorrektion, Nachsubvention.
- 5. Emme und Ilfis bei Emmenmatt, Sohlenversicherungen.
- Emmenkorrektion Burgdorf Kantonsgrenze, Ergänzungsbauten.
- 7. Betelriedbach bei Zweisimmen, Verbauung.
- 8. Grünnbach bei Merligen, Verbauung.
- 9. Saanekorrektion bei Dicki oberhalb Laupen.
- 10. Lammbach bei Brienz, Verbauung.

Für den ersten Tag wird die Initiativangelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident Aug. Moschard.

Erste Sitzung.

Montag den 7. September 1896,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Moschard.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Blum, Cuenat, Friedli, Glauser, Grieb, Hauser, Itten, Klaye, Krebs (Eggiwyl), Küpfer, Mosimann (Langnau), v. Muralt, Nägeli, Neiger, Reichenbach, Reymond, Riem, Roth, Sahli, Scheidegger, Schüpbach, Seiler, Tschiemer, Zingg (Diessbach), Zingg (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Comte, Fahrny, Frutiger, Gouvernon, Hiltbrunner, Hostettler, Houriet, Jäggi, Kaiser, Klossner, Kuster, Marthaler, Mérat, Péteut, Dr. Reber, Steiner, Streit.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret über Beiträge an das Löschwesen.

Das Bureau erhält Auftrag, eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bestellen.

Die übrigen Beratungsgegenstände sind vorbereitet und können sämtlich behandelt werden.

Herr Grossrat F. Zingg in Ins erklärt den Austritt aus dem Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangen folgende

Petitionen:

I.

Le 1er mars 1896, le peuple bernois a malheureusement rejeté, à une infime majorité, il est vrai, le projet de loi concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux et du bétail dans notre canton. Ce vote négatif sur un projet de loi destinée à

faire prospérer la branche la plus importante de notre industrie agricole, ne peut guère s'expliquer que par le fait que, le 1er mars 1896, le peuple bernois était appelé à se prononcer en même temps sur l'accepta-tion ou le rejet de cinq projets de lois. Le grand nombre des citoyens n'a pu, des lors, s'orienter suffisamment sur la valeur et la portée de chacun des

cinq projets soumis au vote populaire.

Comme il importe d'améliorer l'agriculture dans notre canton, notamment dans le Jura, les soussignés, tous citoyens jouissant de leurs droits civiques et politiques, s'associent à la résolution prise par la société d'agriculture des Franches-Montagnes dans son assemblée générale tenue à Saignelégier, le 21 juin 1896. Ils demandent donc qu'il soit fait auprès de l'autorité compétente de pressantes démarches, pour que le projet de loi concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux et du bétail, rejeté le 1er mars 1896, soit de nouveau soumis, dans sa teneur primitive, au vote populaire.

Au nom de la société d'agriculture des Franches-Montagnes: Le secrétaire, Le président, A. Müller. J. Quenet.

(Folgen 863 Unterschriften.)

Wie man in den Zeitungen gelesen hat, ist aus den Freibergen eine Petition eingelangt gegen die Initiative wegen einem neuen Viehprämierungsgesetz und verlangt, dass über das verworfene Gesetz neu abgestimmt werde.

Wir unterstützen diese Petition, denn in unserm Amt herrscht die gleiche Stimmung und wenn Zeit genug gewesen wäre, so hätte man dafür die Unterschriften der grossen Mehrzahl der Stimmberechtigten erhalten.

Mit Hochachtung! Huttwyl, den 12. August 1896.

Namens vieler Landwirte am heutigen

Markttag:

J. Flückiger. F. Sommer.

III.

Eine Anzahl Gemeindeabgeordnete hiesigen Amtsbezirks haben das neue Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, das Gegenstand einer Initiative bilden soll, einer Besprechung unterzogen und haben gefunden, dass es für eine Anzahl Viehspekulanten recht vorteilhaft sein möge, nicht aber für die grosse Zahl der kleinern Landwirte. Viel besser wäre es, wenn das infolge zufälliger Umstände verworfene Gesetz dem Volke neuerdings zur Abstimmung vorgelegt würde. Wir haben den Auftrag, Ihnen, hochgeehrte Herren,

dieses Gesuch einzureichen.

Zwar haben viele Bürger hiesiger Gegend die Initiative unterschrieben, sie sind aber ganz unrichtig berichtet worden und werden dagegen stimmen.

Mit Hochschätzung! Nidau, 10. August 1896.

Namens der Versammlung: J. Möri, Präsident.

J. Schneider, Sekretär.

Volksbegehren

un

Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 152 ff. hievor.)

(Siehe die Anträge der Kommission unter Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Präsident. Sie werden sich erinnern, dass die Initiative, zu deren Behandlung wir uns neuerdings versammelt haben, bereits in der letzten Sitzung als zu stande gekommen erklärt wurde. Es bleibt deshalb nur noch übrig, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen und zweitens die Frage zu entscheiden, ob Sie dem Volke Ihre Ansicht über das Gesetzesprojekt der Initianten mitteilen wollen, sei es in einer Botschaft oder in einer sonstigen beliebigen Kundgebung. Wir waren in der Diskussion dieser beiden Punkte schon ziemlich weit vorgeschritten, als - etwas spät - der Antrag gestellt wurde, die ganze Angelegenheit an eine Kommission zu weisen. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rate zum Beschluss erhoben. Die vom Bureau aus neun Mitgliedern bestellte Kommission hat die verschiedenen Fragen sofort untersucht und war schon wenige Tage nach der Grossratssitzung im Falle, Anträge zu stellen. Ich habe Ihnen diese Anträge gedruckt zustellen lassen und erteile nun zu deren Begründung dem Berichterstatter der Kommission das Wort.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die vom Grossen Rat niedergesetzte Kommission hatte nach drei Richtungen hin eine Untersuchung vorzunehmen: 1. Zeitpunkt der Volksabstimmung über das vom Grossen Rate bereits als zu stande gekommen erklärte Volksbegehren; 2. Prüfung des Gesetzesentwurfes und Bericht an den Grossen Rat, ob eine Botschaft zu erlassen sei, eventuell Vorlage des Entwurfes einer solchen; 3. Prüfung der Frage, ob nicht für die diesjährigen Schauen der kantonale Beitrag erhöht werden könnte. Ich würde nun beantragen, diese Punkte gesondert zu behandeln, da sie doch verschiedener Natur sind.

Präsident. In der Sitzung vom 14. August hat Herr Weber den Antrag gestellt, die Abstimmung auf den 27. September festzusetzen, statt auf den 25. Oktober, wie Regierung und Kommission vorschlagen. Beharrt Herr Weber auf diesem Antrag?

Weber (Graswyl). Mit Rücksicht auf die Anträge der Kommission beharre ich nicht auf meinem Antrag, abgesehen davon, dass es nicht möglich wäre, die Abstimmung auf den 27. September anzuordnen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Was den Tag der Volksabstimmung anbetrifft, so hat sich die Kommission dem Antrag der Regierung einstimmig aufne angeschlossen. Die Initianten hatten die Absicht, zu ermöglichen, dass die im Budget und in ihrem Entwurf vorgesehenen Kredite für die diesjährigen Schauen zur Verwendung gelangen können. Die Kommission musste Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

sich aber sagen, dass es unmöglich sei, das Gesetz noch rechtzeitig zur Abstimmung zu bringen, und da die Verfassung vorschreibt, dass Volksbegehren jeweilen am nächstfolgenden oder spätestens am zweitfolgenden Abstimmungstage dem Volke vorgelegt werden sollen, so ist es berechtigt, die Abstimmung über den Gesetzesentwurf der Initianten auf einen der beiden nächsten Abstimmungs- und Wahlsonntage anzusetzen. Am 4. Oktober ist über drei eidgenössische Vorlagen abzustimmen und auf den 25. Oktober sind die Nationalratswahlen angesetzt. Wir haben nun, mit der Regierung, geglaubt, es sei nicht am Platze, auf den 4. Oktober noch eine weitere Vorlage zur Abstimmung anzusetzen, und wir sind daher mit der Regierung einverstanden, den 25. Oktober als Abstimmungstag zu bezeichnen.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. In zweiter Linie hat die Kommission den Auftrag erhalten, den Gesetzesentwurf der Initianten zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, eventuell den Entwurf einer Botschaft vorzulegen. Die Kommission ist diesem Auftrage nachgekommen und hat in einer ziemlich langen Sitzung eine Prüfung des Entwurfes vorgenommen. Sie hat sich dabei gesagt, dass die Absicht der Initianten eine durchaus zu begrüssende sei, soweit sie dahin gegangen ist, aus der gegenwärtigen zweifelhaften Situation, in der wir uns infolge der Verwerfung des Gesetzes über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht befinden, herauszukommen. Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat in der Annahme, es werde das genannte Gesetz vom Volke angenommen, im Budget bereits die betreffenden Summen eingesetzt. Es ist jedoch bei der Behandlung des Budgets die Bedingung daran geknüpft worden, es geschehe dies nur unter der Voraussetzung, dass das Gesetz angenommen werde. Da nun das Gesetz verworfen worden ist, so ist die Situation derart, dass ohne besondere Massregeln der Kanton Bern die betreffenden Summen für die Rindviehzucht nicht auswerfen kann, jedenfalls nicht in dem Masse, wie es den eidgenössischen Beiträgen entsprechen würde. Die Initianten haben nun geglaubt, es sei nötig, die ganze Frage wieder in Fluss zu bringen und wo möglich eine neue Gesetzesvorlage zur Annahme zu bringen. Sie haben eine solche Vorlage ausgearbeitet, und es bringt dieselbe nach verschiedenen Richtungen Vorteile, wie dies auch von der Kommission anerkannt worden ist. So hat die Kommission gefunden, es sei vor allem aus sehr zweckmässig, dass die Ausrichtung von Beiträgen an Genossenschaften zum Ankauf vorzüglicher Zuchtstiere vorgesehen ist, eine Bestimmung, welche im frühern Entwurf nicht vorhanden war. Wie Sie wissen, unterstützt der Bund die Viehzuchtgenossenschaften dadurch, dass er einen Beitrag an die Gründungskosten ausrichtet. Wir glauben nun, es sei zweckmässig, wenn auch der Kanton gewisse Vergünstigungen zum Zwecke der Unterstützung der Bestrebungen der Viehzuchtgenossenschaften ins Gesetz aufnehme. Der Entwurf enthält ferner eine Reihe weiterer Bestimmungen, die ebenfalls zu begrüssen sind. Ich möchte speziell, was mich betrifft, auch die Bestimmung begrüssen, wonach der schwere Pferdeschlag auch einigermassen berücksichtigt werden soll. Auch ist die Bestimmung in § 19 zu begrüssen, wonach in Bezug auf das Sprunggeld eine gewisse Limite festgesetzt ist. Die hohen Sprunggelder waren bekanntlich mit ein Grund, warum das letzte Gesetz verworfen wurde. Weitere Bestimmungen in den §§ 20 und 21 - hierüber gehen zwar die Meinungen auseinander bezwecken eine bessere Ordnung in Bezug auf die Führung der Sprungregister und die Leistung des Abstammungsnachweises. Auch diese Bestimmung halte ich im Interesse einer rationellen Viehzucht und einer genauen Kontrolle als durchaus richtig; es ist eine Bestimmung, die es verdient, auch in einem neuen Entwurf, wenn die Initiative verworfen werden sollte, berücksichtigt zu werden. Endlich finden Sie, dass in Bezug auf die Kleinviehzucht auch die Prämierung der Mutterschweine und weiblichen Ziegen vorgesehen ist, was im verworfenen Gesetze nicht der Fall war. Ich glaube, auch diesem Begehren sollte man Rechnung

Dies sind so einige Bestimmungen, die, abgesehen von der allgemeinen Tendenz des Vorgehens der Initianten, zu begrüssen sind und sicher gegenüber dem verworfenen Gesetz als ein Fortschritt bezeichnet werden können. Allein diese wenigen guten Bestimmungen werden nach der Ansicht der Kommission überreichlich aufgewogen durch eine Reihe von Mängeln, die dem Entwurfe anhaften, und zwar sind dieselben sowohl formeller als materieller Natur. Wie Sie gesehen haben, sind in dem Gesetze nicht nur die eigentlichen Gesetzesbestimmungen niedergelegt, sondern es ist auch die Vollziehung damit verbunden, und der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass weitere Vollziehungsmassnahmen nicht nötig seien. Es sind daher auch die Bestimmungen genau normiert, welche für die Prämierung massgebend sein sollen, die Zusammensetzung der Kommission ist genau bestimmt, und es ist sogar gesagt, wie sich die Mitglieder der Kommission auf die einzelnen Landesteile verteilen sollen; es sind auch die Schauorte bezeichnet - alles Bestimmungen, die offenbar nur auf die Vollziehung des Gesetzes Bezug haben. Wir halten dafür, ein solches Vorgehen sei nicht gerechtfertigt und diene nicht zur richtigen Vollziehung eines Gesetzes. Es ist freilich sehon wiederholt landauf landab der Vorwurf erhoben worden, der Grund der Verwerfung vieler Gesetze liege darin, weil die Vollziehung der Gesetze jeweilen nicht in Uebereinstimmung sei mit deren Wortlaut und Tendenz. Es ist mir indessen kein Fall bekannt, wo dieser Vorwurf wirklich berechtigt gewesen wäre und wo der Nachweis hätte geleistet werden können, dass die Vollziehungsmassnahmen des Grossen Rates und der Regierung sich im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes befanden. Es war offenbar die Absicht der Initianten, diesem oft gehörten Vorwurf Rechnung zu tragen und deshalb nahmen sie die Vollziehungsbestimmungen ins Gesetz selbst auf. Ferner verfolgte man dabei wahrscheinlich auch die Absicht, die Sache dadurch etwas populär zu machen. Dabei ist aber doch darauf hinzuweisen, dass doch nicht alles Aufnahme fand, was hinein gehört hätte. Ich möchte z. B. anführen, dass in § 12 der Grundsatz niedergelegt ist, dass den Viehzuchtgenossenschaften Beiträge für den Ankauf von Zuchtstieren ausgerichtet werden sollen. Allein in welchem Massstabe und unter welchen Bedingungen dies geschehen solle, darüber fehlt jede Bestimmung. Wir hätten daher die sonderbare Situation, dass im Gesetz ein Grundsatz niedergelegt ist,

dass es aber unmöglich wäre, ohne den Erlass eines neuen Gesetzes, das wiederum dem Volke vorgelegt werden müsste, diesen Grundsatz auszuführen. Auf solche Schwierigkeiten stösst man eben, wenn man die Vollziehungsbestimmungen in das Gesetz selber aufnimmt. Es ist kaum möglich, alle Fälle im Gesetze aufzuführen und es führt in der Regel erst die Praxis auf gewisse Umstände, die eine Aenderung der Vollziehungsverordnung nötig machen. Wir halten daher dafür, es sei nach dieser Richtung das Volksbegehren nicht empfehlenswert.

Es haften dem Entwurf in formeller Beziehung ferner verschiedene Mängel an, die sehr schwerwiegender Natur sind. Es sind z. B. in § 56 die Schaukreise für die Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht in ganz bestimmter und präziser Weise eingeteilt; es ist angegeben, wo der Schauort sei und zu welchem Kreis jeder Teil des Kantons gehöre. In § 42 finden wir aber dann die eigentümliche Bestimmung, die damit durchaus im Widerspruch steht, der Regierungsrat sei ermächtigt, die Zahl der Schaukreise nach Bedürfnis zu vermehren oder zu vermindern. Das klappt in der That nicht zusammen und Herr Schmid hat schon in der letzten Sitzung auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, und es würde sich fragen, ob der Regierungsrat berechtigt wäre, ein Gesetz, das über die Einteilung der Schaukreise ganz bestimmte Vorschriften enthält, abzuändern. Einen ähnlichen Widerspruch finden Sie auch in Bezug auf die Schauorte. In § 55 ist bestimmt, dass die Kommission auch die Schauorte zu bezeichnen habe und in § 56 sind diese Schauorte schon im Gesetze selbst bestimmt. Es ist in § 56 immer in erster Linie der Schauort bezeichnet und nachher werden die Grenzen des dazu gehörenden Kreises normiert. Trotzdem sagt man im Gesetz, die Kommission, die gar nicht zu den verfassungsmässigen Behörden des Kantons gehört, habe das Recht, die Schauorte abzuändern. Auch das geht offenbar nicht an. Man kann nicht im Gesetze selbst den Schauort bestimmen und es dann ins Ermessen einer beliebigen Kommission stellen, die nicht in organischem Zusammenhang mit den Staatsbehörden ist, die Schauorte abzuändern. Auch dies scheint mir ein formeller Mangel zu sein, der nicht geeignet ist, den Entwurf annehmbar zu machen.

Endlich enthält das Gesetz in Bezug auf die Kleinviehschauen eine Lücke, die wieder nur durch eine Revision des Gesetzes ausgefüllt werden könnte. Sie finden in § 58 die Bestimmung, dass der Kanton zur Abhaltung der Kleinviehschauen in elf Kreise eingeteilt werde, nämlich: Brienz, Saanen etc. Es wird aber nicht gesagt, welche Teile des Kantons zu den betreffenden Kreisen gehören und ebenso ist nicht gesagt, wer die Einteilung vornehmen solle.

Also schon in formeller Beziehung hat der Entwurf eine Reihe von Mängeln, welche die Annahme desselben nicht als zweckmässig erscheinen lassen. Als sehr wesentlicher formeller und zum Teil auch materieller Fehler sind auch die Bestimmungen zu bezeichnen, welche sich auf die Wahlart der Kommission beziehen. Es ist in dem Entwurf vorgesehen, dass die ständigen Kommissionen, also auch diejenige für die Prämierung von Ebern und Ziegenböcken, vom Grossen Rat gewählt werden. Es ist dies nun eine so ausnahmsweise Bestimmung, dass man doch im Zweifel sein kann, ob sie gerechtfertigt sei. Verfassungsmässig ist dies allerdings zulässig, indem der Grosse Rat nach der Verfassung die Wahl aller derjenigen Behörden vorzunehmen hat, deren Wahl ihnen durch die Verfassung oder durch

ein Gesetz übertragen ist. Wenn also ein Gesetz die Bestimmung enthält, dass die Kommissionen für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom Grossen Rat zu wählen seien, so ist verfassungsmässig dagegen nichts einzuwenden. Allein es ist dies doch eine so ausnahmsweise Bestimmung, dass es sich wohl der Mühe lohnt, auch nach dieser Richtung eine Prüfung vorzunehmen. Da ist uns nun aufgefallen, dass man in dieser Weise vorgegangen ist. Es handelt sich um die Wahl von Sachverständigen und eine politische Behörde, wie der Grosse Rat, wo alle Wahlen mehr oder weniger nach der Partei vorgenommen werden, ist offenbar nicht geeignet, eine solche Expertenkommission zu bestellen. Wir glauben daher, es sei diese Bestimmung, dass der Grosse Rat die Wahl zu treffen habe, eine ganz unglückliche, in Verfassung und Gesetz einzigdastehende.

Was nun die Bestimmungen des Gesetzes in materieller Beziehung betrifft, so finden wir eine Reihe von Bestimmungen, die nicht durchführbar sind; andere Bestimmungen enthalten Widersprüche und Auslassungen, so namentlich die Strafbestimmungen, die offenbar einer sofortigen Revision des Gesetzes rufen würden; mit noch andern Bestimmungen konnten wir uns überhaupt nicht befreunden.

Was zunächst den § 1 anbetrifft, so ist es nicht richtig, dass die Gesamtsumme von Fr. 120,000, die auf die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht verwendet werden soll, auf diese drei Kategorien definity verteilt wird und zwar für Pferdezucht Fr. 25,000, für Kleinviehzucht Fr. 15,000, für Rindviehzucht Fr. 80,000. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass auch mit diesen Fr. 80,000 der Kanton Bern, gemäss der neuen Viehzählung vom gegenwärtigen Jahre, vom Bund nicht diejenigen Beiträge erhalten würde, auf die er Anspruch hätte, und ich halte überhaupt dafür, dass es nicht zweckmässig ist, im Gesetz selbst eine definitive Verteilung vorzunehmen, weil die Verhältnisse sich ändern. Wir haben bei der jüngsten Viehzählung gesehen, dass die Zahl des Rindviehes bedeutend zugenommen hat, während die Ziegen sich ziemlich verminderten. So wird es in einer längern Periode auch ganz gut möglich sein, dass die Pferdezucht sich hebt und infolgedessen für dieselbe ein grösserer Beitrag ausgerichtet werden sollte. Es ist richtiger, nicht solche bestimmte Summen ins Gesetz aufzunehmen, die es unmöglich machen, später den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden.

Was speziell die Pferdezucht betrifft, so konnte sich die Kommission auch nicht damit befreunden, dass nach § 2, litt. b, der schwere Pferdeschlag besonders zu berücksichtigen sei. Es ist gewiss ganz gerechtfertigt, wenn wir einen tüchtigen Schlag von Arbeitspferden zu erhalten suchen und zu diesem Zwecke auch schwere Zuchthengste anschaffen. Allein dass diese die Mehrzahl der anzukaufenden Zuchthengste ausmachen sollen, wie dies nach § 2, litt. b, der Fall sein müsste, damit haben sich die Pferdezüchter oder wenigstens die Sachverständigen in der Kommission nicht befreunden können.

Es ist ferner in § 4, entgegen den Bestimmungen des verworfenen Gesetzes, die Maximalprämie für Zuchtstuten auf Fr. 100 reduziert worden. Man findet, wenn die Pferdezucht in der Schweiz auf einen grünen Zweig kommen solle, so müsse man auch das Stutenmaterial etwas heben und dies könne nur geschehen durch Erhöhung der Prämien für Stuten. Wenn also die Prämie

auf Fr. 100 reduziert werde, so werde die Zucht dadurch nicht gehoben.

Das verworfene Gesetz hat ferner Beiträge an die Hengststationen vorgesehen. Sie wissen, dass der Bund auf dem Land Depots errichtet, wo jeweilen während der Sprungzeit Hengste gehalten werden. Wir halten dafür, dass die privaten Hengsthalter nach und nach sich vermindern werden und so leicht Schwierigkeiten entstehen könnten, weshalb die Errichtung solcher Hengstdepots als eine sehr vorteilhafte Einrichtung bezeichnet werden muss und die Unterstützung des Staates rechtfertigt.

Was nun die Rindviehzucht anbetrifft, so will ich nicht alle Punkte im Detail wiederholen. Vor allem hat man, was das Braunvieh anbetrifft, die Aufzählung derjenigen Merkmale vermisst, welche die Prämierung rechtfertigen sollen. Ferner wurde gesagt, es sei die Bestimmung in § 18, wonach ein Aussteller nicht mehr als 12 Stück ausstellen darf, eine durchaus ungerechtfertigte und übrigens nicht durchführbare. Nach § 18 soll kein Tier durch irgend ein Zeichen erkennbar gemacht werden. Die Kommission darf also nicht wissen, wem die Tiere gehören und daher kann sie auch nicht kontrollieren, wie viele Stück einer ausstellt, sofern er nicht für mehr als 12 Stück eine Prämie erhält. Auch materiell erscheint diese Bestimmung nicht gerechtfertigt, weil damit doch eine gewisse Ungleichheit vor dem Gesetz geschaffen wird. Man behandelt den einen Aussteller, der darauf hält, schöne Zuchtresultate zu erzielen und der mehr als 12 Stück ausstellen möchte, anders als einen andern, der weniger ausstellt und es würde sich fragen, ob diese Bestimmung von den Bundesbehörden, wegen Ungleichheit vor dem Gesetz, nicht kassiert werden würde.

In § 22 sodann ist eine zweite Klassifikation vorgesehen im Interesse des Handels. Auch mit dieser Bestimmung konnte die Kommission sich nicht befreunden. Schliesslich sind die Prämierungen nicht für die Käufer da, sondern sie sollen die Viehzucht im Inland heben.

Was die Kleinviehzucht anbetrifft, so sind auch hier Bestimmungen, die sich nicht rechtfertigen lassen und die auch in der Presse schon wiederholt citiert worden sind, so in § 36 die Bestimmungen unter Ziffer 2, 5, 6 und 7. Was die Ziffern 2 und 5 anbetrifft, wonach prämierte Ziegenböcke und 3 Jahre alte Eber nach 6 Monaten verkauft werden können, so finden wir, diese Bestimmung stehe im Widerspruch mit dem Bundesgesetze. Es kann also auch nach dieser Richtung das Gesetz nicht angenommen werden. In Ziffer 6 ist festgestellt, dass Aussteller, welche Vieh- und Pferde-prämien beziehen, von der Ziegenausstellung ausge-schlossen seien. Das ist eine ganz willkürliche Bestimmung, welche sich mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetz nicht vereinbaren lässt. Und endlich in Ziffer 7 ist gesagt: «Unabgeteilte Kinder und dritte Personen (Scheinhändel) sind von der Konkurrenz der Ziegenausstellung ebenfalls ausgeschlossen.» Weshalb man diesen Grundsatz nur für die Ziegenausstellung aufstellt, für die Pferde und das Rindvieh dagegen nicht, ist mir nicht erfindlich. Auch diese Bestimmung muss als eine ganz willkürliche und ausnahmsweise bezeichnet werden, und wir glauben, es wäre nicht gerechtfertigt, wenn solche Bestimmungen angenommen würden.

Was endlich die Bestimmungen betreffend die Kommissionen anbetrifft, so habe ich schon darauf auf-

merksam gemacht, dass was die Wahlart anbetrifft, wir es da mit einer neuen Einrichtung zu thun haben, die bisher im Kanton Bern unbekannt war. Der Entwurf enthält aber auch in Bezug auf die Zusammensetzung der Kommission Bestimmungen, welche meiner Ansicht nach mit den Thatsachen nicht harmonieren. So finden wir in Bezug auf die Pferdezucht die Bestimmung, dass die Kommission bestehen solle aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon der Jura 2 und die übrigen Landesteile je 1 Vertreter erhalten sollen. Nun hat nach der letzten Viehzählung der Jura 8928 Pferde, das Mittelland 10,969 und der ganze Kanton 30,206. Trotzdem soll der Jura in der Kommission durch zwei Mitglieder vertreten sein, wozu vielleicht noch der Präsident kommt. Die Verteilung entspricht also den wirklichen Verhältnissen nicht. Noch auffallender ist das Verhältnis beim Rindvieh. Die bezügliche Kommission soll bestehen aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern, wovon dem Oberland 3, den übrigen Landesteilen je 1 Vertreter zukommen soll. Nun zählt der Kanton Bern nach der letzten Zählung 276,401 Stück Rindvieh, wovon auf das Oberland entfallen rund 66,000 Stück, auf das Mittelland 83,000, den Jura 47,000, das Emmenthal 37,000, den Oberaargau 43,000 Stück - Zahlen, die offenbar mit der Zusammensetzung der Kommission nicht harmonieren. Am auffallendsten ist die Sache bei der Kleinviehzucht. Hier soll die Kommission bestehen aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon 2 Mitglieder auf den Oberaargau kommen sollen. Nun weist der Oberaargau auf 5637 Ziegen und 10,963 Schweine, das Mittelland dagegen rund 43,000 Schweine und 19,000 Ziegen, das Oberland 19,000 Schweine und 37,000 Ziegen. Der Oberaargau weist also weitaus am wenigsten Stücke auf; trotzdem soll er in der Kommission durch zwei Mitglieder vertreten sein, die übrigen Landesteile dagegen nur durch ein Mitglied. Auch in dieser Beziehung kann also der Entwurf nicht als richtig bezeichnet werden.

Endlich kommen noch die Strafbestimmungen, die nach meiner Ansicht weitaus am meisten dazu bestimmen müssten, gegen den Entwurf Stellung zu nehmen. Vor allem aus fehlt eine Strafbestimmung betreffend die §§ 8 und 9. Es ist nämlich in § 9 vorgeschrieben, dass zur öffentlichen Zucht nur prämierte Hengste verwendet werden dürfen und solche, die vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellt werden. Allein eine Strafbestimmung findet sich nirgends. Wenn man aber beim Rindvieh bezügliche Strafbestimmungen aufstellt, so ist dies auch in Bezug auf die Pferde gerechtfertigt. Ebenso fehlen Strafbestimmungen in Bezug auf den § 19. Dort ist vorgeschrieben, dass das Sprunggeld im Maximum Fr. 10 nicht übersteigen dürfe. Wenn aber einer 20 oder 50 Fr. verlangt, so wird er dadurch nicht strafbar, da es an einer Bussandrohung fehlt.

Was nun die Strafbestimmungen des Entwurfes betrifft, so findet man da ganz eigentümliche Vorschriften. In § 49 sind Widerhandlungen gegen den § 36 mit einer Busse im Betrage der Prämie bedroht; gegen alle Widerhandlungen in Bezug auf die Kleinviehzucht ist also die einfache Prämie als Busse festgesetzt, während für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Pferde- und Rindviehzucht Bussen im dreibis vierfachen Betrage der Prämien vorgesehen sind. Dann aber kommt das Merkwürdige, dass Widerhandlungen gegen die Ziff. 6 und 7 des § 36 — Aus-

schluss derjenigen, die schon Vieh- und Pferdeprämien beziehen, sowie Ausschluss unabgeteilter Kinder und dritter Personen — also doch ziemlich geringe Vergehen, mit einer Busse von Fr. 100 bedroht sind, während der Verkauf unmittelbar nach der Prämierung nur mit der einfachen Prämie bestraft wird, also im Maximum mit Fr. 20 bei den Ziegenböcken und mit Fr. 40 bei Ebern. Es scheint dies der Kommission eine ganz eigentümliche Abschätzung der Strafbarkeitder betreffenden Handlungen zu sein. In Bezug auf die Strafbestimmungen enthält das Gesetz somit Lücken, die offenbar einer sofortigen Revision desselben rufen müssten.

Alle diese dem Entwurf anhaftenden Mängel, sagte sich die Kommission schliesslich, würden es rechtfertigen, von dem Art. 9 der Verfassung Gebrauch zu machen und dem Volk die Verwerfung der Vorlage zu empfehlen. Es sagt nämlich der Art. 9 der Verfassung: « Der Grosse Rat kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, welcher er nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen. » Allein wir sind trotzdem zum Schlusse gekommen, die Ausarbeitung einer Botschaft nicht zu empfehlen und Ihnen zu beantragen, davon Umgang zu nehmen. Wir sagten uns, die ganze Vorlage sei eine solche, dass es sich nicht rechtfertige, von einem so ausnahmsweisen Recht, wie es in Art. 9 der Verfassung enthalten ist, Gebrauch zu machen; wir überlassen die Kritik der Vorlage besser den beteiligten Kreisen, den Vereinen, Genossenschaften und Privaten. Es ist offenbar richtiger, wenn der Grosse Rat, der allgemeine Grundsätze zu verteidigen hat, in diesem Hausstreit, der sich in kleine Detailfragen auflöst, nicht dadurch Stellung nimmt, dass er eine Botschaft an das Volk erlässt. Die Kommission war der Ansicht, dass der Grosse Rat nur in ausnahmsweisen Fällen von diesem Verfassungsrechte Gebrauch machen solle und dass es als Schmälerung der Volksrechte ausgelegt würde, wenn man schon beim ersten Begehren von diesem Rechte Gebrauch machen wollte. Man würde offenbar die gegenteilige Wirkung erzielen und sich dem Vorwurf der Zwängerei aussetzen, man wolle etwas, das aus dem Volk herausgewachsen sei, von vornherein totschlagen. Die Kommission hat daher geglaubt, es sei richtiger, wenn der Grosse Rat vom Erlass einer Botschaft Umgang nehme. Die Kommission hat mich aber beauftragt, dem Grossen Rat vom Ergebnis der Prüfung des Entwurfes im Schosse der Kommission Mitteilung zu machen und ich glaube diesem Auftrage durch meine Auseinandersetzungen nachgekommen zu sein.

Die Kommission war nun in Bezug auf die Formulierung ihres Antrages geteilter Meinung. Ein Teil der Kommission will dem Antrag eine Motivierung beifügen, die Sie gedruckt in Ihren Händen haben, während ein anderer Teil die Motivierung weglassen will. Ich persönlich wäre auch der Meinung, die Motivierung sei nicht aufzunehmen. Dieselbe ist im Grunde genommen nichts anderes als eine Art Botschaft, indem der Grosse Rat erklärt, er betrachte den Entwurf als durchaus mangelhaft. Will man die Mitgabe einer Botschaft auf prinzipiell wichtige Angelegenheiten beschränken, wo es durchaus nötig ist, auf gewisse Widersprüche einer Vorlage aufmerksam zu machen, so sollte auch von einer solchen Motivierung Umgang genommen werden. Indessen hat die Mehrheit der Kommis-

sion Aufnahme der Motivierung beschlossen. Die Minderheit beantragt Weglassung derselben. — Damit habe ich meinen Bericht geschlossen.

v. Wattenwyl (Bern). Ich hatte mir vorgenommen, über diesen Gesetzesentwurf hier nicht zu sprechen, weil es mir widerstrebt, die Frucht der Thätigkeit einer Initiativkommission anzufechten und sodann weil in diesem Gesetzesentwurf vorzügliche Gedanken enthalten sind, Grundgedanken, die ich hochschätze und in Bezug auf welche ich nur die Ausführung, in materieller und redaktioneller Beziehung, anfechten muss. Nach gründlicher Erwägung bin ich aber doch dazu gelangt, dass ich mich als Mitglied des Grossen Rates und der Kommission verpflichtet fühle, meiner Ueberzeugung frank und frei hier Ausdruck zu geben, und ich will dies in kurzen Worten zu thun versuchen.

Ich beschränke mich auf zwei Punkte des Gesetzesentwurfs. Der erste bezieht sich auf den § 12, litt. c. Die Initianten sind hier von einer ganz vorzüglichen Idee ausgegangen; sie wollten den Bestrebungen der Viehzuchtgenossenschaften, den Genossenschaften überhaupt, einen Impuls verleihen, indem sie die Bestimmung in das Gesetz aufnahmen, dass denselben Beiträge für den Ankauf von Zuchtstieren auszurichten seien. Nun aber bitte ich Sie, folgenden Erwägungen zu folgen. In den letzten sechs Jahren sind in der Schweiz 320 Viehzuchtgenossenschaften gegründet worden, und im Kanton Bern erreicht deren Zahl fast 100. Wir dürfen daher annehmen, dass, wenn die Bewegung sich fortsetzt, in wenigen Jahren im Kanton Bern 200 solche Genossenschaften existieren. Nun müssen diese Viehzuchtgenossenschaften durchschnittlich alle zwei Jahre ihre Zuchtstiere wechseln. Wir wollen indessen annehmen, es geschehe dies nur alle vier Jahre. In diesem Falle müssten, wenn 200 Genossenschaften bestehen, alljährlich an 50 Genossenschaften für den Ankauf von Zuchtstieren Beiträge verabfolgt werden. Nun ist der Preis der Zuchtstiere im Steigen begriffen, und wir wollen hoffen, dass es unsern Bestrebungen gelingen wird, den Preis derselben noch weiter in die Höhe zu bringen und dass in wenigen Jahren der Preis eines vorzüglichen Zuchtstieres, sagen wir einmal, Fr. 4000 betragen wird. Für 50 Zuchtstiere ergäbe sich somit ein Ankaufspreis von Fr. 200,000. Nun ist klar, dass der Staat nicht weniger als 10 % beitragen dürfte. Wenn der Staat einen Beitrag leistet, so wird dabei immer die persönliche Freiheit etwas beschränkt, d. h. es werden Bedingungen an den Beitrag geknüpft; wenn man daher den Genossenschaften einen Beitrag verabfolgen will, so muss es in einem solchen Masse geschehen, dass es sich für die Genossenschaften verlohnt. Geben Sie einen Beitrag von 10 %, so macht dies per Jahr eine Summe von Fr. 20,000 aus, und da die Initianten die auf die Rindviehzucht zu verwendende Summe auf Fr. 80,000 feststellen, so erhellt, dass für die Prämierung nur noch Fr. 60,000 zur Verfügung sein würden. Dadurch würden aber gerade die Viehzuchtgenossenschaften geschädigt. Es ist anzunehmen, dass allmählich die meisten Viehzüchter in Zuchtgenossenschaften eintreten, und so kämen wir, wenn der Entwurf angenommen wird, dazu, dass dasjenige, was der Staat auf der einen Seite als Subvention für den Ankauf von Zuchtstieren giebt, den Genossenschaften auf der andern Seite wieder weggenommen wird. Gestützt auf diese Erwägung halte ich dafür, dass es besser gewesen wäre, wenn die Initianten den

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

nämlichen Weg betreten hätten, wie die Viehzuchtgenossenschaften selber, als sie anno 1890, wenn ich nicht irre, an die Bundesversammlung das Gesuch richteten, es möchte den Viehzuchtgenossenschaften ein einmaliger Beitrag an die Gründungskosten verabfolgt werden. Diesem Gesuche ist entsprochen worden, und jede Viehzuchtgenossenschaft erhält unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag an die Gründungskosten von Fr. 100—300. Ich glaube, wenn der Kanton Bern in dieser Weise vorgehen und den Viehzuchtgenossenschaften einen einmaligen Beitrag geben würde — wie der Kanton Waadt es bereits thut — er denselben einen grossen Dienst leisten würde, indem sich eine Menge kleiner Leute beteiligen könnte, die jetzt mehr oder weniger ausgeschlossen sind.

Ein zweiter Punkt betrifft den § 18. Da heisst es: «Ein Aussteller darf nicht mehr als 12 Stück ausstellen. » Auch hier finde ich einen vorzüglichen Gedanken; aber wiederum ist die Ausführung meiner Ueberzeugung nach unrichtig. Was wollen die Initianten mit dieser Bestimmung? Sie wollen, dass der Grosszüchter nicht alles wegnehme und auch der kleine Züchter an die Reihe komme. Mit diesem Gedanken bin ich einverstanden, nicht aber mit der Art seiner Ausführung. In erster Linie bin ich nicht einverstanden, dass man überhaupt Tiere von der Schau wegweist. In zweiter Linie finde ich, dass die Initianten gegenüber dem Grosszüchter ungerecht sind, denn alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, und endlich in dritter Linie sage ich, dass die Initianten auf halbem Wege stehen bleiben. Untersuchen wir die Sache etwas näher!

Der Staat leistet der Viehzucht einen grossen Dienst, indem er überhaupt Schaukreise bildet. An den Schauen nun sollen alle Tiere aufgeführt werden, welche prämierungswürdig sind; denn dies bildet für die betreffende Gegend eine Reklame, und erst durch Aufführung aller prämierungswürdigen Tiere erhält man ein richtiges Bild vom Gang der Viehzucht in der betreffenden Gegend. Wenn Sie nun einer grossen Zahl von Züchtern vorschreiben, sie dürfen nicht mehr als 12 Stücke ausstellen, so schliessen Sie vielleicht Tiere aus, die sich sehr gut machen würden. Ich sehe auch nicht ein, mit welchem Recht man einem Züchter verbieten will, seine Tiere herzubringen. Die Initianten bleiben aber auch, wie ich schon gesagt habe, auf halbem Wege stehen. Die Initianten wollen den Kleinbauernstand unterstützen. Nun frage ich aber: Sind 12 Stück die richtige Grenze zwischen Klein- und Grosszüchter? Wie viele Züchter sind es, die 12 Stück auf die Schau bringen? Gewiss nur wenige, und wenn Sie eine richtige Trennung zwischen Klein- und Grosszüchter vornehmen wollen, so müssen Sie sagen: 3-5 Stück; das dürfte ungefähr das richtige sein.

Nun möchte ich aber überhaupt auf die Viehprämierung noch etwas näher eingehen. Ich habe gesagt, dass der Staat der Viehzucht schon dadurch einen grossen Dienst leistet, dass er Schaukreise bildet. Aber noch einen fernern grossen Nutzen gewährt er dadurch, dass er eine Kommission bestellt, die direkt zum Nutzen des einzelnen Züchters arbeitet, indem sie die Tiere klassifiziert; sie reiht die Tiere in Kategorien und Klassen ein, und das Resultat davon ist klingende Münze für den Züchter. Jedes Tier, das einrangiert wird, hat infolgedessen vielleicht Fr. 100 mehr Wert, und nun sage ich: es soll kein Tier von der Schau ausgeschlossen werden, und man soll keinen Grosszüchter verhindern, mehr als 12 Stücke auszustellen.

Nun aber kommt die weitere Frage der Geldverteilung, der Prämierung. Der Staat muss sich dabei fragen: Ich erhalte Geld vom Volke, wie kann ich dasselbe am besten wieder für das Volk verwenden? Da soll die Erwägung massgebend sein: das Geld muss so verwendet werden, dass die Viehzucht auf breitester Basis gehoben wird und nicht, wie bisher, nur die Grosszüchter das Geld nehmen. Auch der Kleinzüchter soll gehoben werden und einen Impuls zu weiterer Bethätigung erhalten. Begeben wir uns nun auf eine Viehschau und sehen wir, wie es da geht. Nehmen wir an, es komme ein Grosszüchter, sagen wir Herr Hofer von Bühlikofen, und bringe 7 Kühe. Die Viehschaukommission erklärt, die betreffenden Tiere seien alle prämierungswürdig und die Tiere werden dementsprechend klassifiziert. Nun soll die Kommission erklären: Infolge der Klassifizierung hat jedes Stück einen Mehrwert von Fr. 100; für alle 7 Stücke beträgt der Mehrwert somit Fr. 700, die Prämie jedoch geben wir nur für 2 Stücke. Dann kommt eine Staatsanstalt mit 4 Stück. Da soll die Kommission, wenn die Tiere recht sind, erklären: Infolge der Klassifikation haben die Tiere einen Mehrwert von im ganzen Fr. 400; weiter aber erhaltet Ihr kein Geld, denn der Staat ist nicht dazu da, hier gewissermassen eine Girorechnung zu führen. Dann kommt ein kleines Bäuerlein mit einem Stück. Da erkläre die Kommission, wenn das Stück recht ist: Wir versehen Dein Tier ebenfalls mit einem Brand auf dem Horn oder mit einem Ring, zum Zeichen, dass es prämiert ist, und ausserdem erhältst Du auch die Prämie, und wenn Du das nächste Jahr mit zwei Tieren kommst, so werden wir Dir für zwei Stück die Prämie ausrichten. Ich will die Sache nicht weiter ausführen; aber glauben Sie nicht, dass dieses Vorgehen ein absolut gerechtes gegenüber dem Schaukreis und dem Grosszüchter wäre und dass wir so die gesamte Viehzucht unseres Landes in einer Weise heben könnten, wie es bis jetzt nicht der Fall war?

Dies sind die zwei Punkte, auf die ich hier eintreten wollte. Ich gebe gerne zu, dass noch mehr Details zu Einwendungen Anlass geben; allein im Prinzip ist der Gedanke, von dem sich die Initianten leiten lassen, meiner Ueberzeugung nach richtig.

Nun habe ich aber hier noch eine Frage zu erörtern, die nach meinem Dafürhalten von grosser Bedeutung ist und die uns alle interessieren muss, besonders diejenigen, die Freunde einer gesunden Initiative sind. Diese Frage ist die: Wie kommt es, dass wir bei diesem Gesetzesentwurf uns in zwei Lager spalten müssen? Erlauben Sie mir, dass ich Sie in eine Gemeinde aufs Land führe, und ich bitte die Herren Initianten, mir nicht zu zürnen, wenn ich etwas anzüglich werde; es geschieht in guten Treuen, wie Sie im weitern Verlauf meines Vortrages sehen werden. Wie ist es gegangen mit dieser Initiative? Es ist eine schwüle Gewitterluft, und dumpfes Donnern kündigt den Regen an. Auf einem grossen Feld arbeiten eine Anzahl Männer, und zwar sind sie emsig an der Arbeit des Garbenbindens. Aber die Arbeit wird nicht ganz nach Bernerart ausgeführt, weil es eben pressiert; die Garben sind nicht schön gebunden und liegen nicht schön in der Reihe. Nun kommt der Wagen. Alles greift zu den Gabeln und fängt an zu laden. Der J. R. ich habe keinen andern Vornamen im Staatskalender gefunden - steigt auf den Wagen und beginnt die Garben zu ordnen. Aber wenn er vorne auf dem Wagen

steht, so geben die Leute die Garben hinten hinauf, und wenn er hinten steht, werfen sie die Garben vorn auf den Wagen. Da verursacht es gewiss grosse Mühe, den Wagen zu laden, und es ist sehr leicht möglich, dass derselbe schliesslich ziemlich schief geladen ist. Wie der Wagen notdürftig geladen ist, kommt ein Sekundarlehrer, der zufällig nichts zu thun hat, und giebt den Bindbaum hinauf, und noch ist das « Klöbli » nicht eingesteckt, so kommt schon der Fuhrmann und sagt: Hü! hü! es kommt schon gut. Aber um die Zeit der nächsten Grossratssitzung ist der Wagen umgeworfen samt den Garben, und zu allem Elend kommt noch der Regen, und alles wurde pudelnass. Da war guter Rat teuer; ich glaube, der Fuhrmann thäte besser, wenn er seine Rosse ausspannen und heimführen würde, und ich begreife, dass derjenige, welcher den Wagen geladen hat, erklärte, so mache er nicht mehr mit; ich begreife auch, dass der Wagen heute noch im

Regen draussen steht.

Dieses kleine Bild aus dem landwirtschaftlichen Leben hat seinen ernsten Hintergrund; denn es zeigt uns, weshalb die Initiative misslungen ist. Drei Vorbedingungen haben gefehlt, die absolut nötig sind nicht nur bei landwirtschaftlichen Arbeiten, sondern auch bei industriellen und besonders bei legislatorischen Arbeiten. In erster Linie hat die Zeit gefehlt, und da gilt noch immer die wahre Bauernregel, dass es besser ist, die Frucht einen Tag draussen stehen zu lassen und am nächsten Tage sie einzuheimsen, als sie unter dem Dachtrauf stehen zu lassen. Ich glaube daher, es wäre besser gewesen, wenn die Initianten einen andern Weg beschritten hätten, da die Sache so pressierte, nämlich den Weg der Massenpetition an den Grossen Rat, worin sie demselben erklärt hätten: Unter sothanen Umständen musst du die nötigen Kredite für eine höhere Prämierung bewilligen, und wir machen dir ferner zur Pflicht, bis nächstes Frühjahr ein gutes Gesetz auszuarbeiten. Oder die Initianten hätten auch, um dasselbe zu erzielen, den Weg der Initiative in Form der blossen Anregung beschreiten können, und wir wären so sicher rascher zum Ziele gekommen.

Das zweite, woran es gefehlt hat, das ist die Arbeitsteilung. Auch auf dem Feld der legislatorischen Thätigkeit ist eine Arbeitsteilung nötig, und wenn sich die Initianten mit denjenigen Kreisen, welche sich für Viehzucht interessieren, näher zusammengeschlossen hätten, so wäre die Sache nach meinem Dafürhalten

besser herausgekommen.

Und endlich alle Achtung vor den Lehrern in der Schule! Aber zum binden eines Fuders und speziell eines legislatorischen Fuders braucht es einen Fürsprech; wir mögen die Fürsprecher gerne haben oder nicht, aber da muss ein Fürsprech dabei sein, z. B. unser Herr Kommissionspräsident oder Herr Lenz oder Herr Wyss. Das sind die rechten Bindbäume, um ein rechtes

Fuder zu laden! (Heiterkeit.)

Wie gesagt, nach diesen drei Richtungen hat es gefehlt, und ich wollte dies hier kurz erörtern mit Rücksicht auf zukünftige Initiativen, die, wie es scheint, noch kommen werden. Indessen mögen die Initianten sich nicht grämen. Sie stehen nicht einzig mit einem solchen Fuder da. Wie oft haben wir im Kanton Bern schon zu rasch und zu viel geladen! Wie ist es uns dieses Frühjahr gegangen mit den fünf Gesetzen! Da wollten wir auch ein grosses Fuder laden; aber der Wagen ist umgeworfen, und daran war unser Freund Burkhardt etwas schuld mit seinem Pressieren mit der

amtlichen Inventarisation (Heiterkeit). Und im Bund geht es gleich. Dort legen sie nur Staatsgedanken auf; die sollen etwas schwerer sein; aber ich glaube, auch dort wird der Wagen umwerfen, und das Volk wird auf die Stimmzettel schreiben: Leicht geführt und zu leicht befunden! Dessen können Sie versichert sein!

Nun aber habe ich noch ein Kompliment an die Initianten zu richten. Dasselbe bezieht sich wieder auf den § 12. Ich kann nicht sagen, wie es mich gefreut hat, dass die Initianten an die Unterstützung der Genossenschaften gedacht haben; denn da liegt der Punkt, wo wir angreifen müssen, um unsere landwirtschaftliche Arbeit zu heben. Man wirft mir oft vor, ich sei ein Manchestermann, d. h. ein Mann der politischen und wirtschaftlichen Freiheit. Ich gebe gerne zu, dass dieses Manchestertum auch ein Krebsübel an sich hat, und das ist die Selbstsucht. Gegen diese müssen wir kämpfen, und es giebt keinen andern Weg, um gegen die Auswüchse des Manchestertums zu arbeiten, als sich auf dem Weg der Bildung freiwilliger Genossenschaften zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zu verbinden, indem Kapital und Arbeit sich verbrüdern, um bessere Resultate auf der ganzen Linie zu erzielen. Da freut es mich nun, dass einmal in einem Gesetz, und ich denke, es wird auch in einem folgenden der Fall sein, die Genossenschaften in irgend welcher Form vom Staate anerkannt werden sollen; denn dort, meine Herren, wird der Bürger wahrhaft frei, während im monarchischen Staatssozialismus der freie Bürger geknechtet wird und besonders der kleine Mann, und ich habe die Ueberzeugung, dass wir einen verfehlten Schritt thun würden, wenn wir uns verstaatlichen liessen unter die Herrschaft einer allmächtigen, anonymen Bureaukratie, die niemals schuld sein will, wenn es dem Volke schlechter geht.

Ich schliesse diese kurzen Betrachtungen, indem ich erkläre, dass ich entschieden und aus voller Ueberzeugung gegen den Gesetzesentwurf stimmen werde. Aber ich vergesse dabei nicht, dass die Urheber der Initiative für das Bernervolk arbeiten wollten, und ich werde ganz bescheiden bei mir denken, dass ich auch schon manches Fuder habe laden helfen, aber es darin zur Virtuosität auch noch nicht brachte. — Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme.

Etter (Jetzikofen). Ich möchte den Antrag der Kommission bestens empfehlen. Das Initiativbegehren hat bedeutende Mängel sowohl in formeller als in materieller und logischer Beziehung. Ich bin überzeugt, dass die 13,000 Initianten es ganz gut meinen, dass ihnen aber sehr viel vorgeschwatzt worden ist, als ob das nun ein Gesetz sei, wie es sonst nirgends bestehe. Viele der Initianten würden heute nicht mehr unterzeichnen. Auch das grössere Komitee für die Ausarbeitung des Entwurfs hat es sicher gut gemeint; dagegen ist das engere Komitee etwas eigenmächtig vorgegangen und hat Beschlüsse gefasst, mit denen das grössere Komitee nicht ganz einverstanden war. Es wird zwar gesagt, man habe im Schnellschritt vorgehen müssen. Allein ich glaube, die Sache habe nicht halb so pressiert. Die Verfasser des Entwurfs hatten es eilig, damit die eidgenössische Subvention nicht verloren gehe. Nun hatte aber die Viehzuchtkommission bereits Schritte gethan, um den eidgenössischen Beitrag zum Zwecke der Verwendung für die Prämierung von Zuchtfamilien gleichwohl zu erhalten, so dass bloss der kantonale Beitrag gefehlt hätte. Allerdings hat dann das Departement, mit Rücksicht darauf, dass die beabsichtigte Verwendung des eidgenössischen Beitrages eine blosse einmalige gewesen wäre und sich so als eine blosse Geldverteilung charakterisiert hätte, das Gesuch abgewiesen, worauf sich die Kommission an die Regierung wandte und verlangte, dass die budgetierten Beiträge für dies Jahr gleichwohl ausgerichtet werden. Die Regierung ist uns auch bereitwillig entgegengekommen und hat nicht lange Federlesens gemacht. Wenn Sie also den Antrag der Kommission annehmen, so werden die Fr. 85,000 ausgerichtet werden.

Der Entwurf der Initianten weist, wie schon gesagt, bedeutende Mängel auf. Einzelne Paragraphen sind meiner Ansicht nach nicht ausführbar und bei der Ausführung anderer wird man auf Schwierigkeiten stossen. Auch wurde alles, Vollziehungsverordnung und Gesetz, durcheinandergerührt wie Kraut und Rüben. Die Eigenschaften z. B., die ein Tier aufweisen soll, gehören doch offenbar nicht in das Gesetz selbst; ebensowenig die Aufzählung der Mängel.

Nicht ausführbar sind die §§ 1, 12, 18, 19, 21 und 22, wie zum Teil schon die Herren Bühlmann und

v. Wattenwyl ausgeführt haben.

Der § 1 bezieht sich auf die Verteilung der Kredite. Er ist aus dem verworfenen Gesetz herübergenommen, hat aber einen unzweckmässigen Nachsatz erhalten, worin die Fr. 120,000 auf die verschiedenen Kategorien verteilt werden: für Pferdezucht Fr. 25,000, für Kleinviehzucht Fr. 15,000, für Rindviehzucht Fr. 80,000. Ich will nur diesen letztern Kredit berühren. Die eidgenössischen Beiprämien betragen Fr. 85,096. Wenn nun der Kanton nur Fr. 80,000 giebt, so gehen an eidgenössischen Beiprämien jährlich Fr. 5096 verloren. Sie wissen ferner, dass letzten April eine neue Viehzählung erfolgte, der zufolge der Kanton Bern rund 18,000 Stück mehr aufweist. Infolgedessen werden die eidgenössischen Beiprämien in Zukunft vielleicht Fr. 87- oder 88,000 betragen; es würden also alljährlich Fr. 7—8000 verloren gehen. Der § 1 ist somit gar nicht haltbar.

Der § 12 sieht Beiträge an Genossenschaften vor für den Ankauf von Zuchtstieren. Nun hat bereits der Herr Kommissionspräsident bemerkt, dass gar nicht gesagt ist, wie diese Bestimmung ausgeführt werden soll. Glauben die Herren, man brauche bloss zum Herrn Finanzdirektor zu gehen und etwas zu fordern? Es muss doch gesagt werden, wann und wie solche Beiträge ausgerichtet werden sollen. Uebrigens sind die Stiere ohnedies ziemlich gut bedacht. Das Maximum der kantonalen Prämie beträgt Fr. 250, wozu noch die eidgenössische Beiprämie im gleichen Betrage kommt, macht zusammen Fr. 500. Die Genossenschaften haben sich also ohnehin nicht zu beklagen; denn wenn sie gute Zuchtstiere haben, so ist ja nicht daran zu zweifeln, dass sie die Prämie erhalten werden.

Nach § 18 soll der nämliche Züchter nicht mehr als 12 Stück «ausstellen» dürfen. Die Verfasser des Entwurfs sagen heute selber, es sollte heissen, es dürfen dem nämlichen Aussteller nicht mehr als 12 Stück «prämiert» werden. Dieser Paragraph ist gar nicht ausführbar; denn da keine hierauf bezügliche Strafbestimmung aufgestellt ist, kann mich niemand abhalten, 20 oder 30 Stück auszustellen. Auch könnte diese Bestimmung zur Folge haben, dass geringere Stücke prämiert würden, bessere dagegen leer ausgingen und da würde, glaube ich, der Bund auch noch etwas dazu sagen. Auch sagt der Art. 72 unserer Verfassung, alle

Bürger seien vor dem Gesetze gleich; ich glaube aber,

der § 18 des Entwurfs schaffe eine Ungleichheit vor dem Gesetze und wenn rekurriert würde, so müsste dieser Paragraph wohl dahinfallen.

In § 19 ist festgesetzt, dass das Sprunggeld Fr. 10 nicht übersteigen dürfe. Wenn aber einer Fr. 15, 20 oder 50 verlangt, so ist gegen diese Ueberforderung

wiederum keine Strafbestimmung da.

Nach § 21 soll ein Beleg- und Geburtsregister geführt werden. Das Belegregister ist schon vom Bund vorgeschrieben. Was dagegen das Geburtsregister betrifft, so wird doch der Zuchtstierhalter nicht quasi Civilstandsbeamter sein und den Leuten nachgehen wollen, um sich zu erkundigen, wann die Kuh geworfen habe. Das gäbe ja eine heillose Arbeit. Es ist auch nicht gesagt, wie die Sache ausgeführt werden solle und ebenso fehlt eine Strafbestimmung. Der § 21 ist infolgedessen gar nicht haltbar.

Dann kommt der § 22 mit der Bestimmung: «Bei der Prämierung der Stierkälber ist jeweilen eine zweite Klassifikation vorzunehmen und es sind nach derselben sämtliche Eigentümer prämierter Stücke gehalten, die Prämien anzunehmen. Auch hier ist keine Strafbestimmung vorgesehen und folglich ist auch diese Be-

stimmung unhaltbar.

Bei genauerer Durchsicht des Entwurfes würden sich ausser den genannten Paragraphen noch andere Paragraphen finden, die beanstandet werden müssen. So hat der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben, dass nach § 2 besonders der schwere Pferdeschlag be-rücksichtigt werden solle. Nun wird man aber doch nicht von einem Extrem ins andere verfallen wollen. Ich bin allerdings auch dafür, dass der schwere Pferdeschlag ebenfalls gezüchtet werde; dagegen sollte das Wort « besonders » gestrichen werden. Uebrigens wird es nicht mehr lange gehen, so wird der Bund alle Hengste ankaufen und sie in Hengstdepots zur Verfügung stellen, und zwar geht man mit dem Gedanken um, dass nichts gefordert werden soll. Infolgedessen wird ein privater Hengsthalter nicht mehr bestehen können und die Prämierung von Zuchthengsten daher dahinfallen.

Für Zuchtstuten war im verworfenen Gesetz eine Prämie von Fr. 30-150 vorgesehen und man war der Ansicht, es sollte diese Prämie eher noch erhöht werden. Statt dessen gehen die Initianten in ihrem Entwurf mit dem Maximum auf Fr. 100 herab. Das halte ich nicht für richtig; denn nur von guten Stuten wird man auch eine gute Nachzucht erhalten.

In § 6 wird dann gesagt, welche Eigenschaften ein Tier haben müsse. Danach dürfen Zuchtstuten nicht unter vier Jahre und nicht über zwölf Jahre alt sein. Allein bei zwölfjährigen Stuten kann man nicht wissen, wie es sich mit dem Alter in Wirklichkeit verhält; man

kann in dieser Beziehung sehr leicht getäuscht werden. Nach § 15 dürfen Zuchtstiere nur viermal prämiert werden. Kühe mit acht Ersatzzähnen dürfen ein Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiert werden, wenn sie schon früher prämiert worden sind. Wäre die Vorschrift für Stiere und Kühe gleich, so könnte man sich damit befreunden. So wie der Paragraph aber lautet, ist er wohl etwas zu eng gefasst und jedenfalls darf ein Stier eher länger prämiert werden, als eine Kuh. Ein Stier vererbt sich vielleicht 30, 50 bis 80 mal, eine Kuh in der gleichen Zeit dagegen nur einmal. Infolgedessen muss man doch einen guten Stier mehr prä-mieren, und wenn ein solcher vielleicht auch nur drei oder vier Kälber hervorbringt, so ist das doch viel mehr, als was eine Kuh in der nämlichen Zeit leistet.

Auch der § 29 ist einer derjenigen, der Anstoss erregt. Ich bin einverstanden, dass ein zweimaliges Aufführen jährlich, ausser der Prämierung, genügt; aber ich bin nicht einverstanden, dass gesagt wird, die Anerkennungskommission solle aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Sachverständigen bestehen. Ich glaube, das Mitglied der Viehschaukommission soll auch ein Sachverständiger sein und jedenfalls sollte diese Anerkennungskommission aus drei Mitgliedern bestehen. Nach § 31 ist ein Stier anerkannt, wenn beide Experten einig sind. Es kann nun vor-kommen, dass der eine der beiden Experten, wenn er den betreffenden Eigentümer «reiten» will, erklärt, er nehme den betreffenden Stier nicht an, und in diesem Fall ist der Stier nicht anerkannt. Die Anerkennungskommission sollte daher aus drei Mitgliedern bestehen, damit eventuell das dritte Mitglied den Ausschlag geben kann.

In § 49 wird eine Busse im vierfachen Betrage der Prämie angedroht. Hinwiederum wird gesagt, wer ein Stück vor Ablauf der Frist verkaufen wolle, habe sich an die Direktion der Landwirtschaft zu wenden, welche ihrerseits den Bericht der Viehschaukommission einholen und hierauf entscheiden und eventuell bestimmen werde, wie viel von der Prämie zurückzuerstatten sei. Ich habe alles Zutrauen, dass der Direktor der Landwirtschaft von dieser Bestimmung einen richtigen Gebrauch machen würde; aber es könnte doch vielleicht einmal irgend ein Besitzer etwas besser angeschrieben sein, der dann, wenn er ein Stück vorzeitig verkauft, einfach eine Petition an die Direktion der Landwirtschaft richten würde, um anzufragen, wie viel er von der Prämie zurückgeben solle. Es ist deshalb meines Erachtens nicht am Ort, einen solchen Paragraphen

Was die Kleinviehzucht anbetrifft, so kommt hier zunächst der § 36 in Betracht. Die Ziffern 6 und 7 desselben sind allerdings ausführbar, doch sind diese Bestimmungen fast gar lächerlich. Da heisst es: « Aussteller, welche Vieh- oder Pferdeprämien beziehen, sind von der Ziegenausstellung ausgeschlossen. » Da werden also die Aussteller neben die Ziegen gestellt!

In § 50 ist gesagt, dass der Grosse Rat die Kommissionen wählen solle. Dies scheint mir ebenfalls nicht ganz richtig zu sein; denn man kann unmöglich den Grossen Rat mit allen diesen Wahlen behelligen. Es scheint mir ferner die Bestimmung in § 51 zu weit zu gehen, wonach alle zwei Jahre die Hälfte der Rindviehschaukommission in Austritt kommen soll. Will man so etwas beschliessen, so wäre es nach meinem Dafürhalten richtiger, zu sagen, es sollen alle zwei Jahre die zwei im Rang ältesten Mitglieder austreten. Auch glaube ich, es sollten alle Kommissionen gleich gehalten und nicht nur bei der Rindviehschaukommission ein solcher Austritt vorgesehen werden. Demokratisch ist ein solcher periodischer Austritt schon; will man aber diesen Grundsatz zur Anwendung bringen, so sollte man beim Grossen Rat anfangen und nicht bei der Viehschaukommission.

Der § 55 steht im Widerspruch mit dem § 56. In § 56 werden nämlich die Schauorte bezeichnet, während in § 55 gesagt ist, die Kommissionen haben die Orte zu bestimmen, wo die Schauen abgehalten werden. Was den § 58 betrifft, so glaube ich, dass die Zahl

der Kreise eine viel zu kleine ist; denn es wird doch ein Züchter mit seinem Stück wegen einer Prämie von vielleicht Fr. 20 nicht drei, vier Stunden weit herkommen wollen.

Dies sind die Paragraphen, die nach meiner Ansicht unhaltbar sind oder wenigstens Grund zur Beanstandung geben. In Bezug auf den § 18, der bestimmt, dass der nämliche Besitzer nicht mehr als 12 Stücke aufführen dürfe, möchte ich noch sagen, wie die Sache vielleicht besser gemacht werden könnte. Man hätte vielleicht sagen können, bis auf Fr. 100 seien die Prämien frei; gehen die Prämien jedoch über Fr. 100 hinaus, so seien davon 10 % zurückzuerstatten. Diese zurückerstatteten Beträge könnten dann im folgenden Jahr wieder für die Prämierung verwendet werden, nach gewissen, von der Regierung auf den Antrag der Viehschaukommission aufzustellenden Normen. Dabei könnte man z. B. auch dem Wunsch des Herrn v. Wattenwyl nachkommen und die Genossenschaftsstiere prämieren; ebenso könnte man vielleicht auch z. B. die zwei ersten an der Latte stehenden Kühe, acht- oder sechsschäuflig, prämieren. Eine solche Bestimmung würde mehr eintragen, als diejenige in § 18. Nach meinen Berechnungen würden die 10 % in Saanen etwa Fr. 88 ausmachen, in Zweisimmen etwas zu Fr. 100 etc. Im ganzen würde dies eine nicht unbeträchtliche Summe ergeben und bei dieser Art des Vorgehens würde wohl auch das Departement nichts einzuwenden haben.

Ich schliesse, indem ich Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme empfehle.

Weber (Graswyl). Ich halte dafür, die heutige Diskussion werde auf das Ergebnis der Volksabstimmung nicht von grossem Einfluss sein. Ihnen zu erzählen, wie die ganze Initiativbewegung sich abgespielt hat, das würde zu weit führen, und nachdem die bisherigen Redner, mit Ausnahme des letzten, sich sehr sachlich gehalten und das Gute des Entwurfs anerkannt haben, kann ich mich sehr kurz fassen.

Was den § 1 anbetrifft, von dem Herr Bühlmann glaubte, es sei nicht richtig, den Kredit für jede Kategorie festzusetzen, so haben wir eben dafür gehalten, es sei dies unbedingt nötig. Bis jetzt wurde für die Pferdezucht der Kredit im Frühjahr festgesetzt und im Herbst für das Rindvieh, und dann ist in der Regel für das Kleinvieh zu wenig übrig geblieben. Die Kleinviehzüchter haben sich daher mit Recht beklagt, man setze im Gesetz schöne Prämien aus, habe aber für die Ausrichtung derselben keinen Kredit, weil die andern Kategorien die grossen Beträge vorwegnehmen; infolgedessen seien sie bis jetzt immer zu kurz gekommen. Diesem Einwand wollten wir entgegentreten, indem wir die Kredite im Gesetze selbst festsetzen. Es lässt sich das auch ganz gut machen. Das eine Jahr wird vielleicht die eine Kategorie einen Ucberschuss aufweisen — denn man wird ja natürlich nicht schlechte Tiere prämieren wollen - der dann in einem andern Jahre, wenn mehr prämierungswürdige Tiere aufgeführt werden, verwendet werden kann.

Was die Braunviehzucht anbelangt, so haben die betreffenden Züchter selbst erklärt, es sei nichts mit dem kleinen Haslischlag, sie müssen mit dem grossen Schwyzerschlag konkurrieren. Nun weiss man, dass die Ostschweizer mit ihrer Zucht noch nicht so weit gekommen sind, wie wir im Kanton Bern, und dass die Ansichten über die zu fordernden Eigenschaften noch nicht abgeklärt sind. Wir wollten deshalb hier-

über nichts vorschreiben, sondern den Leuten — eine solche Schau findet übrigens nur in Meiringen statt — freie Hand lassen. Die Züchter haben dies selbst verlangt mit der Bemerkung, sie wollen zuerst selber lernen, sie wünschen nur, dass ein Experte in der Kommission sei, der besonders die Braunviehzucht kennt.

Was den § 18 anbetrifft, so schafft derselbe noch lange nicht, wie der Herr Vorredner gemeint hat, eine Ungleichheit vor dem Gesetz. Kein Bürger darf mehr als 12 Stück ausstellen; somit sind alle gleich gehalten. Wenn das eine Ungleichheit vor dem Gesetz wäre, so könnte man ja auch sagen: Staat, siehe zu, dass jeder mehr als 12 Stücke hat, oder auch: Wir versteuern keine Schulden mehr; Staat, sorge dafür, dass jeder Bürger nur Vermögen hat und keine Schulden. Dieser Einwand ist somit so hinfällig, dass es sich nicht lohnt, weiter darüber zu reden. Was die Sache selbst betrifft, so mussten wir uns fragen, wie es mit den Genossenschaften und den Staats- und Bezirksanstalten zu halten sei. Das Komitee hielt dafür, nachdem man dieselben früher, wo fast alles Geld aus der Vichentschädigungskasse genommen wurde, nicht ausgeschlossen habe, könne man sie heute, wo der Staat, in Verbindung mit dem Bund, die gesamten Prämien bezahlt, auch nicht ausschliessen, wohl aber solle man sie einschränken. Es entstand nun die zweite Frage: Will man die Einschränkung so vornehmen, dass man sagt, es dürfe kein Aussteller mehr als Fr. 2000 beziehen? Dies hätte zur Folge gehabt, dass ein Aussteller sich unter Umständen mit der Prämierung von vier guten Stierkälbern hätte begnügen müssen. Dies hätte eine zu grosse Einschränkung gegeben und es hätte das der eigenen Zucht geschadet. Infolgedessen sagte man sich, es solle die Stückzahl eingeschränkt werden und zwar einigte man sich auf 12 Stück. Ich glaube auch, es sei dies ganz gut durchzuführen. Der Grosszüchter, dem es darum zu thun ist, lauter prämierte Tiere zu haben, wird das eine Jahr die eine, das andere Jahr die andere Abteilung prämieren lassen und dabei wird er diejenigen Tiere, die wenig Prämien beziehen, nur einmal zur Schau bringen. Auch kennt der Grosszüchter die Sache besser. Der Kleinzüchter weiss oft nicht zu präsentieren, kennt sich in Bezug auf die Fütterung nicht aus etc., und trotzdem er ein schönes Tier hat, wird ihm dasselbe infolgedessen an der Schau vielleicht nicht prämiert. Das weckt die Leidenschaft und auch deshalb wollten wir den Grosszüchter anders stellen. Man soll auch dem Kleinzüchter Aufmunterungsprämien geben. Wir suchten also dem Kleinzüchter zu seinem Recht zu verhelfen und ein Entwurf, der nicht zu diesem Zwecke Einschränkungen enthält, wird vom Volk ganz sicher nicht acceptiert werden.

Was die Kleinviehzucht anbetrifft, so wollten wir den kleinen Mann nicht durch Aufstellung der Vorschrift beschränken, das Tier ein Jahr lang behalten zu müssen. Die Ziegen kommen in der Regel im Frühjahr zum Wurf, und wenn das Tier seinen Zweck erfüllt hat, so soll der Besitzer es verkaufen dürfen; immerhin muss er, wenn er das Tier vor Ablauf eines Jahres verkauft, die Prämie zurückbezahlen. Und was die fernern Begünstigungen für diese Tiere anbetrifft, so sagte man sich eben, man müsse die Ziegenzucht heben. Das geschieht aber nicht einzig durch die Prämierung, sondern nach meinem Dafürhalten wird die Kleinviehzucht nur gehoben, wenn wir die Grosszüchter davon fernhalten, sonst beschäftigen sich die Grosszüchter auch

mit der Kleinviehzucht und nehmen alles vorweg. Die Bussandrohung von Fr. 100 in § 49 bezieht sich denn auch einzig auf die Grosszüchter; für den Kleinzüchter werden keine Einschränkungen aufgestellt. Wenn die Kleinzüchter sehen, dass sie wirklich mit Erfolg an den Vergünstigungen von Bund und Kanton partizipieren können und nicht denken müssen, man werde ihnen die Sache wieder wegstibitzen, so erweckt dies bei ihnen Liebe zur Sache und sie werden sich behufs Unterstützung ihrer Bestrebungen an diejenigen Leute wenden, von denen sie glauben, sie werden ihnen an die Hand gehen und solche haben wir gottlob noch genug im Bernerland; wir haben nicht lauter Sackpatrioten.

Was die Zusammensetzung der Kommissionen anbetrifft, so gingen wir nicht vom gleichen Grundsatz aus, wie Herr Bühlmann. Nicht auf die Zahl der Tiere kommt es an, sondern auf die Zuchtrichtung. Wir haben uns nun gefragt, wie viele Tiere in den letzten Jahren prämiert worden seien und da das Oberland mit einem Drittel aller prämierten Tiere aufmarschierte, so sagten wir uns, das sei das eigentliche Rindviehzuchtgebiet, und darum haben wir diesem Landesteil drei Vertreter gewährt; die andern Landesteile erhalten je einen Vertreter und das neunte Mitglied muss speziell mit der Braunviehzucht vertraut sein und darf nicht dem Oberland angehören. Wenn die übrigen sechs Mitglieder gegen die drei Oberländer nicht aufzukommen vermögen, so können wir sie ja nach zwei Jahren absetzen, und ich glaube, einzelne Experten haben jetzt schon Furcht davor, sonst würden sie nicht so zappeln. Was die Pferdezucht anbetrifft, so ist es doch klar, dass der Jura am ehesten Anspruch auf zwei Mitglieder hat, und wenn es irgendwo angezeigt war, Politik zu treiben, so war es hier der Fall. Und was endlich die Kleinviehzucht anbetrifft, so wurde eingewendet, das Oberland solle nicht in zwei Kommissionen am stärksten vertreten sein und da im übrigen weitaus die grösste Zuchtrichtung der Oberaargau aufweist, hat man diesem Landesteil zwei Mitglieder zugeteilt. Ich habe mich vergeblich dagegen gewehrt und gesagt, wenn man dies thue, werde man die Sache mir in die Schuhe schieben. Ich persönlich habe so viel Zutrauen zu den Kommissionen, dass ich glaube, sie werden nicht parteiisch sein. Was die Wahl selbst betrifft, so muss sie vom Grossen Rat vorgenommen werden, während es bis jetzt Uebung war, dass die Regierung wählte, auf Vorschlag der zuständigen Direktion. Der letztern wiederum wurden von den Kommissionen Vorschläge gemacht, und dies hat zu der Vererbung der Geschlechter in den Kommissionen geführt, die den grössten Anstoss erregt hat. Ohne dass hier Remedur geschaffen wird, wird kein Gesetz angenommen. Ich möchte nur, dass alle Mitglieder der Viehschaukommission gehört hätten, welche Rolle einzelne Mitglieder als Experten spielten; es wären manchem die Haare zu Berge gestanden. Ich will übrigens niemand zu nahe treten, umsomehr als ich persönlich mich nicht zu beklagen habe. Ich fand zwar auch schon, ich sei da und da nicht richtig beurteilt worden; allein wenn man weiss, wie ungleich sich die Tiere oft darstellen, je nachdem man mit ihnen noch weit fahren muss, so darf man nicht alles den Experten zuschieben. Ich glaube also, der Artikel über die Zusammensetzung der Kommissionen dürfe sich sehen lassen.

Was das Sprunggeld betrifft, so wird behauptet, es werden in Zukunft im Minimum immer Fr. 10 verlangt

werden. Ich glaube das nicht. Und übrigens mögen die Besitzer hohe Sprunggelder verlangen. Herr Etter hat schon oft für ein Tier Fr. 1000 verlangt und hat schliesslich mit Fr. 400 vorlieb genommen. Aehnlich wird es den Herren auch gehen, welche zu viel verlangen; es wird niemand vorfahren. Abhülfe muss getroffen werden. Wenn ein Besitzer für seinen Stier Fr. 500 Prämie erhält und dann Fr. 50 Sprunggeld verlangt, so ist dies eine Unverfrorenheit, die ihresgleichen sucht. Man kann auch ohne ein so hohes Sprunggeld dafür sorgen, dass ein Tier nieht zu sehr überführt wird und zwar dadurch, dass Sprungkontrollen eingeführt werden.

In Bezug auf diese Sprungkontrollen haben wir gefunden, dieselben müssen sich auch auf die weiblichen Tiere erstrecken. Man hat uns nun gesagt, dieses letztere sei nicht möglich. Allein im Bund hat man die Sache in Bezug auf die Pferdezucht ganz gleich bereits durchgeführt. Es kommt natürlich sehr viel darauf an, wie man sich zur Tendenz der Vorlage stellt; je nachdem bleibt schliesslich kein guter Fetzen mehr daran.

Was die Stiere und Kühe anbelangt, so sollte man nicht behaupten, ein Stier sei länger zuchtfähig. Das wäre doch merkwürdig, wenn ein Stier vielleicht 150 mal zur Zucht verwendet wird, eine Kuh dagegen nur einmal, der Stier dann länger zuchtfähig wäre. Die Genossenschaften haben andere Erfahrungen gemacht. Genossenschaften, die während vier Jahren für ihren Zuchtstier das Maximum der Prämie bezogen und denselben später gleichwohl noch weiter verwendeten, haben nicht nur keine richtige Nachzucht erhalten, sondern zudem noch die weiblichen Tiere verdorben. Man war daher den Oberländern zu Dank verpflichtet, dass sie selbst entgegengekommen sind und diesen Unfug beseitigen halfen. Dass wir die Kühe ein Jahr länger prämieren, hat seinen Grund darin, dass wir die ärmern Züchter unterstützen wollen. Besitzt ein solcher ein ausgezeichnetes Tier, so wird er es gleichwohl zum Züchten verwenden, auch wenn er keine Prämie bekommt. Aber damit thut man den Betreffenden nicht ermutigen und deshalb sagten wir, dass ein Tier auch nach dem Verschaufeln noch einmal prämiert werden könne.

Was die Anerkennungskommissionen anbelangt, über die sich Herr Etter ausgelassen hat, so hat man dem Sachverständigen deshalb ein Mitglied der Vichschaukommission beigegeben, damit die Ungleichheit, die bisher vielfach vorkam, verschwinde. Je nach ihrem Standpunkt haben die Sachverständigen gesagt, sie müssen jedes «Räggeli» anerkennen und dies hatte eine Ungleichheit im ganzen Zuchtgebiet des Kantons zur Folge. Deshalb sagten wir, es sei jeweilen ein Mitglied der Viehschaukommission beizuziehen, damit dasselbe sage: Diese und diese Eigenschaften muss ein Tier haben, um zur öffentlichen Zucht zugelassen werden zu können.

Die Wahl der Kommissionen durch den Grossen Rat hat man deshalb eingeführt, weil man dachte, der Grosse Rat kenne die Leute besser, als die Direktion der Landwirtschaft, der einfach von den Kommissionen Vorschläge gemacht werden. Auch ist nicht daran zu denken, dass der vorgesehene Wechsel in der Viehzuchtkommission ein Hemmnis für die Zuchtrichtung sei. Die Zuchtrichtung ist im ganzen Kanton eine genau festgestellte und auch im Gesetz selber normiert. Auch wäre es ein Armutszeugnis für die in der Kom-

mission verbleibenden Mitglieder, wenn sie nicht im stande wären, die neu eintretenden jüngern Männer nachzuziehen, so dass sie in einem Jahre die Eigenschaften eines richtigen Experten haben. Es ist auch mit Recht gesagt worden, es fördere die Kenntnisse der Viehzüchter im ganzen Kanton, wenn nicht immer die nämlichen in die Kommission gewählt werden und die Missbräuche aufhören, die in dieser Beziehung jahraus, jahrein vorgekommen sind in einem Masse, das fast nicht zu verantworten ist. Wir glauben daher, der Grosse Rat sei die zuständige Wahlbehörde und es habe in der Viehzuchtkommission ein periodischer Wechsel einzutreten. Der Grossratspräsident wird auch alle Jahre neu gewählt und ebenso der Bundespräsident, und obschon dies Posten von viel wesentlicherer Natur sind, ist deswegen doch noch nie etwas schiefer gegangen.

Von allen diesen Gesichtspunkten aus möchte ich das Gesetz zur Annahme empfehlen, um so mehr, als

wir gegenwärtig gar kein Gesetz haben.

M. Fleury. Permettez-moi de vous expliquer en quelques mots pourquoi, au sein de la commission, je me

suis rangé du côté de la majorité.

Le projet des initiants faisait ressortir à l'évidence qu'il y avait quelque chose à faire pour l'amélioration de l'élevage des chevaux, du bétail bovin et du petit bétail. Je ne veux pas rentrer dans la discussion des articles, je rappellerai simplement à votre souvenir l'ancien projet, rejeté par le peuple le 1er mars écoulé. En comparant les deux projets, nous nous trouvons en présence de nombreuses contradictions, et la prudence nous conseille de ne pas adresser de message au peuple. Il ne suffit pas qu'un projet de loi soit discuté dans des séances laborieuses; l'important est qu'il soit accepté par le peuple souverain. Le projet qui nous est actuellement soumis m'a convaincu qu'il rencontrerait trop d'adversaires au sein du peuple bernois pour que nous allions de nouveau nous exposer à un échec. De nombreuses pétitions arrivées du Jura, ainsi que des articles de journaux, l'ont vivement critiqué. C'est pourquoi nous devons nous inspirer des paroles de ce grand écrivain qui a dit: « Du choc des opinions jaillit la lumière. »

Il y a d'ailleurs du bon dans le projet des initiants, et pour ma part je leur en suis reconnaissant; ils ont certainement travaillé dans l'intérêt du peuple bernois. Mais il est regrettable qu'ils ne se soient pas mis à la besogne dès le 2 mars, c'est-à-dire le lendemain de la votation qui a abouti au rejet du premier projet, afin de permettre à la commission d'examiner plus attentivement la question, et de soumettre celle-ci à toutes les personnes compétentes: il en serait résulté peutêtre un projet que nous aurions pu recommander.

Je me suis donc rangé du côté de ceux qui craignaient d'être désavoués une seconde fois. Prenons ce qu'il a de bon dans le projet des initiants et dans le premier projet rejeté, votons le crédit, et prenons le temps de préparer un projet de loi durable, propre à

être accepté par tout le monde.

Si, comme j'ai lieu de le croire, le crédit est voté, ce sera un pas de fait en avant, qui nous acheminera à l'élaboration de la loi dont le besoin se fait sentir, et dont les termes, dans le projet actuel, ne nous paraissent pas être conçus heureusement.

Voilà pourquoi je vous recommande la proposition qui vous est faite par la majorité de la commission de ne pas présenter de message au peuple et de voter le crédit demandé.

Freiburghaus. Nur ein kurzes Wort! Ich bin weit entfernt, den Initianten die gute Absicht, die sie bei Inscenierung der Initiative geleitet haben mag, absprechen zu wollen. Ich möchte auch nicht die Behauptung aufstellen, dass die Initiative nicht eine Reihe guter Gedanken in sich berge; es muss vielmehr das Gegenteil konstatiert werden. Dagegen sind an dem Entwurf auch eine Menge Aussetzungen zu machen, die mir die Annahme desselben nicht als wünschbar erscheinen lassen.

Einmal ist in Bezug auf den Titel gegenüber dem verworfenen Gesetz eine Verschlimmbesserung zu konstatieren, indem von einer Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht gesprochen wird, während das verworfene Gesetz von einer Verbesserung sprach. Wenn nämlich in § 2, litt. b, gesagt wird, dass der Kredit für Hebung der Pferdezucht zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf hauptsächlich von schweren Zuchthengsten verwendet werden solle, so kann man doch nicht von einer Veredlung der Rasse sprechen, wohl aber von einer Verbesserung, weil infolgedessen die Züchtungsprodukte besser abgesetzt werden können.

Es ist ferner bereits betont worden, dass die in § 1 vorgesehene Verteilung des Kredites eine unglückliche sei, indem man, wenn die Verhältnisse ändern, in Verlegenheit gerate und den veränderten Verhältnissen nicht Rechnung tragen könne. Ich mache darauf aufmerksam, dass infolge Einführung von Hengststationen die Pferdezucht sich wesentlich heben wird. Aber infolge der Einführung der Hengstdepots und daheriger Reduktion des Sprunggeldes auf Fr. 6 werden die bisherigen privaten Hengsthalter nicht mehr kon-kurrieren können. Es wird infolgedessen verhältnismässig wenig private Hengsthalter geben, und aus diesem Grunde halte ich dafür, dass es schon in der nächsten Zeit möglich sein würde, den Kredit von Fr. 25,000 zu reduzieren. Was den Ansatz von Fr. 80,000 für die Rindviehzucht anbetrifft, so ist bereits bemerkt worden, dass mit dieser Summe nicht der volle Bundesbeitrag erhältlich wäre. Derselbe wird bestimmt durch das Gesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft auf Grund der Viehzählung von 1886, für nächstes Jahr auf Grund der dies Jahr stattgefundenen Viehzählung. Wenn nun nach der Viehzählung von 1886 dem Kanton Bern von dem im Bundesgesetz ausgesetzten Minimalkredit von Fr. 400,000 ein Posten von Fr. 85,000 zugefallen ist, unter der Voraussetzung, dass der Kanton einen gleich grossen Beitrag gebe, so wird er in Zukunft auf Grund der neuen Viehzählung auf einen noch höhern Beitrag Anspruch haben. Allein er könnte diesen Anspruch nicht geltend machen, weil es ihm durch das Gesetz verboten wäre, mehr als Fr. 80,000 auszugeben.

Was die Pferdezucht anbetrifft, so ist lobend hervorzuheben, dass der Entwurf eine Verbesserung in der Beziehung enthält, dass der schwere Pferdeschlag besondere Berücksichtigung finden soll. Dagegen vermisse ich die Ausrichtung von Beiträgen zum Zwecke der Errichtung von Hengststationen. Mit diesen Hengststationen macht man sehr gute Erfahrungen. Der Bund stellt den Kantonen eine Anzahl Hengste zur Verfügung, wenn sie sich verpflichten, für die nötigen Lokalitäten zu sorgen und den sonstigen Bedingungen nachzuleben.

Wir haben bereits im Jura vier solche Stationen und gegenwärtig ist das Seeland daran, eine solche einzurichten, und es waren denn auch im verworfenen Gesetz Beiträge an solche Hengststationen vorgesehen.

En passant will ich noch beifügen, dass es kein glücklicher Griff war, das Maximum der Prämie für Zuchtstuten auf Fr. 100 herabzusetzen. Es ist nicht zu vergessen, dass man auch mit dem vorzüglichsten Hengst kein gutes Produkt erzielen kann, wenn die Stute minderwertig ist; das weibliche Tier soll auch gute Eigenschaften besitzen, erst dann lassen sich befriedigende Resultate erwarten.

Es muss ferner als ein Missgriff betrachtet werden, dass Stuten bis zum zwölften Altersjahr prämiert werden dürfen, während bisher das zehnte Altersjahr die Grenze bildete. Durch Ausrichtung der Prämien will man die Stuten dem Inlande erhalten. Nun ist nicht anzunehmen, dass über zehn Jahre alte Stuten noch exportiert werden; der Export erfolgt vielmehr in jüngerem Alter.

Was die Rindviehzucht anbelangt, so stimme ich in Bezug auf § 12, litt. c, voll und ganz mit Herrn v. Wattenwyl überein. Derselbe hat Ihnen die Sache ausführlich dargelegt, und ich kann in dieser Beziehung Wort für Wort unterschreiben.

Bezüglich der Braunviehrasse ist von Herrn Weber gesagt worden, man sei in Bezug auf die Rassenmerkmale noch nicht so im klaren, wie beim Simmenthaler-schlag. Nun möchte ich Sie daran erinnern, welchem Moment wir den grossen Erfolg des Simmenthalerschlages zuzuschreiben haben. Dieser Erfolg ist einmal dem Umstand zuzuschreiben, dass die massgebenden Faktoren für die Beurteilung genau festgestellt sind und ferner dem Umstand, dass die Viehzuchtkommission ein und dasselbe Ziel Jahre hindurch konsequent verfolgt hat. Diesen beiden Faktoren ist es zuzuschreiben, dass der Kanton Bern in Bezug auf seine Rindviehzucht so glorreich dasteht. Ich erinnere Sie daran, wie Bern an der letzten landwirtschaftlichen Ausstellung dagestanden ist, während der Kanton Freiburg, der die nötigen Vorbedingungen einer guten Zucht ebenfalls besitzt, der aber einen Wechsel in der Kommission eingeführt hat, lange nicht so gut dastand.

Im fernern möchte ich noch auf ein Moment hinweisen, das bis jetzt noch nicht angebracht wurde. Es betrifft die Anerkennung der Zuchtstiere. Ich halte dafür, dass es im Interesse der Hebung der allgemeinen Viehzucht liegen würde, wenn nicht nur prämierte Tiere zur Zucht verwendet würden, wenn jedoch bei der Anerkennung der Zuchtstiere etwas strenger vorgegangen würde, als bisher. Ich habe in dieser Beziehung die Erfahrung gemacht, dass oft nicht mit der nötigen Seriosität vorgegangen wird und nicht selten Tiere anerkannt werden, die das Prädikat eines anerkannten Zuchtstieres nicht verdienen. Das liegt natürlich nicht im Interesse der Hebung der Zucht. Würde man etwas strenger vorgehen und dem Zuchtstierhalter vielleicht ein Wartgeld oder einen Aufmunterungspreis zusprechen, so würde man nach meinem Dafürhalten dadurch das männliche Zuchtmaterial mehr heben und dadurch auch die allgemeine Viehzucht. Ich betrachte dies als einen sehr wichtigen Faktor, indem vielerorts, wo man sich nicht speziell auf die Zucht verlegt, die Zuchstierhaltung als eine Last angesehen wird.

Bezüglich der Kleinviehzucht ist anzuerkennen, dass die Prämierung von Mutterschweinen und Ziegen vorgesehen ist. Sie werden sich auch erinnern, dass ich seiner Zeit bei Anlass der Beratung des verworfenen Gesetzes beantragt habe, es möchte zu gelegener Zeit ein Gesetz ausgearbeitet werden, wonach auch die Mutterschweine prämiert werden können. So sehr ich also in dieser Beziehung die Tendenz des Entwurfes anerkenne, so möchte ich doch sehr in Frage stellen, ob die Art und Weise, wie die Sache in dem Entwurf geregelt ist, zweckdienlich ist. Ich halte dafür, so wie die Sache im Entwurf geordnet ist, habe sie praktisch keine grosse Bedeutung, um so weniger, da nur eine beschränkte Zahl von Schauorten vorgesehen ist. Ein Besitzer, dessen Mutterschwein nahe am Werfen ist oder frisch geworfen hat, wird wegen einiger Franken kaum eine weite Reise machen wollen, sondern lieber auf die Prämie verzichten. So gut also die Absieht der Initianten sein mag, so glaube ich doch, dass die Resultate nicht von Bedeutung sein werden. Man hätte vielleicht sagen können, die Schweine müssen einmal an irgend einem Schauort vorgeführt werden, später dagegen genüge es, wenn der Viehinspektor bescheinige, das betreffende Tier sei noch da, sei prämierungs-würdig etc. Ich glaube, auf diese Weise würde man bessere Resultate erzielt haben, als nach der Art und Weise, wie die Sache im Entwurf normiert ist.

Ueber die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs will ich mich nicht weiter äussern und ebensowenig über die Kommissionen, indem darüber die Herren Bühlmann, v. Wattenwyl und andere Redner das Nötige bemerkt haben.

Zum Schlusse möchte ich nur betonen, dass mit Rücksicht auf die grosse Zahl von Mängeln und Fehlern, die dem Entwurfe anhaften, sowie mit Rücksicht darauf, dass der Entwurf nun in nächster Zeit zur Abstimmung kommen soll, wobei wir auch die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung, also namentlich die städtische Bevölkerung, zur Annahme nötig haben, zu bedenken geben, dass es offenbar zweckdienlicher wäre, wenn man die heutige Vorlage nicht à tout prix durchsetzen wollte, sondern wenn man den Leuten sagen würde, aus diesen und diesen Gründen - weil einzelne Bestimmungen nicht durchführbar, andere fehlerhaft sind - sei es wünschenswert, dass die Vorlage verworfen werde, wobei aber der Grosse Rat die Erklärung abgeben würde, er werde sofort eine neue Vorlage bringen und darin die guten Ideen, welche in dem Entwurfe der Initianten enthalten sind, zu Nutzen ziehen. Ich erinnere daran, dass die Landwirtschaft nicht nur mit der Forderung an die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung herantritt, einem neuen Viehprämierungsgesetz die Zustimmung zu erteilen, sondern dass auch das verworfene Flurgesetz wieder zur Abstimmung kommen sollte, wobei wir auch die städtische Bevölkerung nötig haben. Ich erinnere ferner daran, dass wir ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft erlassen wollten; ich erinnere ferner an die allgemeine Viehversicherung etc. Das alles sind Fragen, die in nicht allzu ferner Zeit behandelt werden müssen, und angesichts dessen ist es nicht angezeigt, der nicht Land-wirtschaft treibenden Bevölkerung die Annahme der heutigen Vorlage zu empfehlen, um dann kurz darauf erklären zu müssen, es seien viele praktisch nicht durchführbare Bestimmungen in dem Gesetz enthalten und infolgedessen müsse es revidiert werden, man solle helfen, das revidierte Gesetz anzunehmen. Bei einem solchen Vorgehen werden die Leute stutzig werden und schliesslich sagen: Wenn Ihr so vorgeht, so sagen wir in Zukunft quod non.

Im Interesse der Hebung der Viehzucht, im Interesse der Landwirtschaft überhaupt und im Interesse einer bessern Ausarbeitung des Gesetzes werde ich daher aus voller Ueberzeugung mit Nein stimmen.

Mit 78 gegen 30 Stimmen wird Abbrechen beschlossen.

Das Präsidium teilt mit, dass eine Liste betreffend Verzicht auf ein Taggeld zu Gunsten der Lammbachbeschädigten in Kienholz in Umlauf gesetzt werde und ladet zu deren Unterzeichnung ein.

Im fernern wird mitgeteilt, dass das Bureau die Kommission zur Vorberatung des Dekrets betreffend Beiträge an das Löschwesen bestellt habe aus den Herren:

- Grossrat Bühler, Präsident.

 Lindt, Vicepräsident.

 Marschall.

 - Béguelin.
 - Schlatter.
 - Gasser.
 - Choulat.

Noch wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben von folgendem

Anzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das am 1. März dieses Jahres vom Volk verworfene Gesetz über amtliche Inventarisation bei Todesfällen dem Grossen Rat im Lauf der Novembersession zu nochmaliger Beratung vorzulegen.

Burkhardt, Marti, Aug. Weber, Reimann, Jenny, Rud. Weber, Burger, Gurtner, Lenz, Herren, Horn, Siegerist, Joh. Wälchli, Friedr. Wälchli, Senn, Scherz, Aebersold, Edm. Probst.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 51/4 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 8. September 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Moschard.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Chodat, Cuenat, Friedli, Glauser, Grieb, Hauser, Huggler, Krebs (Eggiwyl), Küpfer, Mosimann (Langnau), v. Muralt, Nägeli, Neiger, Reichenbach, Reymond, Riem, Sahli, Scheidegger, Dr. Schenk, Schüpbach, Seiler, Tschiemer, Zingg (Diessbach); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Coullery, Cuenin, Fahrny, Gouvernon, Hari (Adelboden), Henzlin, Hostettler, Kaiser, Klossner, Leuenberger, Marti, Mérat, Ruchti, Steiner, Stettler (Lauperswyl), Tschanen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt die schon in der letzten Session angekündigte Beschwerde des Hrn. Dr. Hans Schären in Interlaken gegen die kantonale Finanz-direktion, beziehungsweise den Regierungsrat. Die Beschwerde bezieht sich auf das in der Sitzung vom 19. Mai 1896 behandelte Domänengeschäft (siehe Scite 124 hievor). Der Beschwerdeführer beklagt sich, dass trotzdem er sein Angebot sofort auf Fr. 7 erhöht habe, der Zuschlag nicht an ihn erfolgt sei, vielmehr eine neue Steigerung stattgefunden habe und der Zuschlag an erst nachträglich aufgetauchte Liebhaber erfolgt sei. Er ersucht den Grossen Rat, dafür zu sorgen, dass die definitive Zufertigung nicht erfolge, sondern die Liegenschaft ihm, dem Beschwerdeführer, zugeschlagen werde.

Präsident. Es wurde bereits verfügt, es sei diese Beschwerde der Regierung zuzuweisen. Ferner beantrage ich, auch die Bittschriftenkommission zur Vernehmlassung einzuladen.

Scheurer, Finanzdirektor. Da die ganze Kaufsangelegenheit, um die es sich handelt, der Staatswirtschaftskommission bereits bekannt ist, indem sie in ihren Rayon fällt, so glaube ich, es wäre besser am Platz, wenn die Beschwerde nicht der Bittschriften-, sondern der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen würde.

Präsident. Ich bin damit einverstanden.

Zustimmung.

An Platz des abwesenden Stimmenzählers Herrn Grossrat Baumann wird Herr Grossrat Edm. *Probst* ins Bureau berufen.

Tagesordnung:

Volksbegehren

11 m

Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung der Beratung.

(Siche Seite 163 hievor.)

Dürrenmatt. Es ist nicht meine Absicht, mich über das Materielle des Entwurfs zu verbreiten. Wir haben darüber schon seit mehreren Stunden die Ansicht der Kommission vernommen, und ich muss bekennen, dass ich einen so übelwollenden Empfang nicht vorausgesetzt hätte. Es ist zwar nichts neues, dass eine Initiative im Grossratssaal überhaupt schlecht empfangen wird. Es ist noch jeder Volksinitiative so gegangen, die hier präsentiert wurde, sei es eine eidgenössische oder eine kantonale Initiative gewesen kantonale, über die sich der Grosse Rat ex officio auszusprechen hatte und eidgenössische, in die er sich aus eigener Initiative mischte. Es ist der vorliegenden Viehprämieninitiative ähnlich ergangen, wie dieses Frühjahr der Proporz- und Volkswahlinitiative, und ich könnte den Oberländern eigentlich zurufen: Das habt Ihr an meinem Bruder Joseph verschuldet (Heiterkeit), warum habt Ihr euch damals auch nicht besser gewehrt, als wir mit einer ebenso begründeten Initiative in den Saal gekommen sind! Es sind allerdings an der Initiative einige Aussetzungen gemacht worden, denen man nicht alle Berechtigung absprechen kann. Immerhin ist es auffallend, dass es gewöhnlich die gleichen Redner sind, die sich jeweilen einfinden, um cine Initiative tot zu schlagen. Es liegt da entweder System oder Zufall darin.

Den Charakter der gemachten Aussetzungen allgemein ins Auge gefasst, muss ich bekennen, dass Aussetzungen, die das Inkrafttreten, die Ausführung des Gesetzes in Frage stellen könnten, nicht gemacht worden sind. Es sind verschiedene mehr oder minder berechtigte tadelnde Bemerkungen über die Wahlart der Viehschaukommission und über verunglückte Redaktionen gemacht worden, aber eine Bestimmung wurde nicht genannt, von der man sagen könnte, das Gesetz sei undurchführbar, wenn es vom Volke angenommen werde. Deshalb geht meine Meinung dahin, der Grosse Rat solle das Begehren vollständig intakt zur Volksabstimmung bringen. Auch der Antrag der Kommission geht im Grunde genommen dahin. Auch sie will keine Botschaft erlassen; aber merkwürdigerweise will sie auf einem Umwege den Entwurf durch Seitenhiebe zu Boden schlagen. Man wagt es nicht, offen mit einer Botschaft hervorzutreten und die Gründe, die gestern legionenweise genannt worden sind, dem Volke vorzulegen. Wenn der Entwurf so schlecht ist, wie er gestern gemacht wurde, so ist es Pflicht des Grossen Rates, alle diese Gründe dem Volk in einer Botschaft vorzulegen; aber man bringe nicht hinten herum eine verbrämte Kritik an, ohne bestimmte Gründe zu nennen, warum das Volk vor der Annahme des Entwurfes gewarnt werde. Ein solches Vorgehen wäre nicht demokratisch und namentlich des Grossen Rates unwürdig; ich möchte es als schwach und feig bezeichnen. Wenn der Entwurf so schlecht ist, wie er gemacht wurde, so soll man sagen, warum man ihn nicht annimmt; aber ich glaube, es sind so viele gute Ideen desselben anerkannt worden und er hat schon bei der Unterzeichnung der Unterschriftenbogen so gute Wurzeln gefasst, dass der Grosse Rat sich nicht den Mut zutraut, in einer Botschaft vor dessen Annahme zu warnen. Wenn er aber dies nicht darf, so soll er auch nicht in Form einer kleinlichen Motivierung eine Warnung aussprechen.

Für ganz verfehlt halte ich übrigens den zweiten Teil der Motivierung: «dass aber der Angelegenheit nicht diejenige Bedeutung und grundsätzliche Wichtigkeit zukommt, welche den Erlass einer Botschaft im Sinne des Art. 9 der Verfassung rechtfertigen würde ». Also weil dieses Gesetz nicht wichtig genug sei, solle der Grosse Rat keine Botschaft erlassen! Wenn der Grosse Rat dies heute beschliessen sollte, so wäre dies eine beklagenswerte Unaufrichtigkeit. Zwei Tage lang im Rathause über den Entwurf diskutieren und dann schliesslich dem Volke sagen, derselbe sei nicht wichtig genug, dass man es der Mühe wert finde, eine Botschaft zu erlassen, das wäre schlechterdings von einem Parlamente nicht zu verantworten. Es liegt aber auch in der Motivierung ein Appell an die Gleichgültigkeit. Man beklagt sich über die Indifferenz der Bürger bei den Abstimmungen und dann kommt der Grosse Rat selber und erklärt, es sei nicht der Mühe wert, über die Sache eine Botschaft zu erlassen! Auf diese Weise wird die Gleichgültigkeit im Volke gepflanzt.

Dies sind die Gründe, weshalb ich zum Minderheitsantrag der Kommission stimme, die Initiative dem Volk ohne Botschaft vorzulegen und auch die Motivierung wegzulassen. Der Art. 9 der Verfassung sagt nur, dass der Grosse Rat dem Volk seine Ansicht in einer Botschaft kund thun könne; aber er sagt nichts von einer solchen Motivierung, von einem solchen hinterlistigen Angriff auf ein Werk, dass der Oeffentlichkeit vorliegt; er sieht eine solche heimtückische Warnung gar nicht vor, wie sie in der Motivierung liegt. Ich glaube, der Grosse Rat würde mit einem solchen Vorgehen beim Volke selber einen üblen Eindruck machen.

Ich habe gesagt, auf das Materielle wolle ich nicht eintreten und ich will es halten. Ich glaube, es ist darüber so viel gesprochen worden, dass wir alle edifiziert sein können.

Burger. Als Mitglied der Kommission, die den jetzt so viel verhechelten Gesetzesentwurf geschaffen hat, erlaube ich mir, für unsere Arbeit einzustehen und einige Erläuterungen anzubringen.

Seit dem letzten Frühjahr sind die Viehpreise allmählich immer gesunken; der Viehhandel und Viehverkehr wurde flau und deshalb hat man sich besonders bei uns im Oberland gefragt: Was ist der Grund? Der eine sagte, dass der schwache Export von Zuchtvieh in den letzten drei Jahren viel daran schuld sei; andere schieben die Schuld zum Teil der Verwerfung des Viehprämierungsgesetzes am 1. März d. J. zu. An einer Delegiertenversammlung der oberländischen Genossenschaften wurde deshalb beschlossen, die Sache sofort an die Hand zu nehmen und es wenigstens dahin zu bringen, dass der Grosse Rat nochmals, wie in früheren Jahren, einen ausserordentlichen Kredit gewähre; sollte das nicht möglich sein, so sei sofort ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Da die Zeit drängte, haben wir sofort die bewährtesten Viehzüchter aus allen Schaukreisen des Kantons, 84 an der Zahl, zu einer Versammlung einberufen. Die 84 Mann sind alle erschienen und alle waren einverstanden, dass die Sache sofort an die Hand zu nehmen sei, entweder durch Auswirkung eines ausserordentlichen Kredites oder durch Aufstellung eines Gesetzesentwurfes. Wir erkundigten uns, wie es mit einem ausserordentlichen Kredit stehe, machten aber die Erfahrung, dass die paar Grosszüchter im Kanton, sowie die kompetenten Behörden nicht dafür seien, den Kredit nochmals zu gewähren; man sagte uns sogar, es wäre das ungesetzlich. So blieb uns kein anderer Weg, als die Initiative zu ergreifen. Wir haben die Leute jede Woche zwei-, dreimal zusammengetrommelt, jedes Mitglied der Kommission erhielt den Auftrag, in seinem Kreis mit den Leuten zu reden und dann, ausstaffiert mit den Wünschen seines Kreises, in die Sitzung zu kommen. Die Leute sind alle aufmarschiert. Eigentliche Versammlungen zur Besprechung der Sache konnte man nicht mehr abhalten, da die Zeit zu kurz war, wenn die Kredite noch diesen Herbst erlangt werden

Präsident. Ich bitte Herrn Burger, sieh so kurz als möglich zu fassen. Wenn alle Redner auf alle möglichen Einzelheiten eintreten wollen, werden wir heute nicht fertig.

sollten, um so den Kanton Bern vor dem, man kann

wohl sagen Schandfleck zu bewahren, dass er der einzige Kanton gewesen wäre, der die Bundesprämien nicht angenommen hätte. Auch das möchte ich noch

betonen, das wir das Gesetz nicht hinter den Coulissen

gemacht haben; alle unsere Beschlüsse und unser

ganzes Vorgehen wurde in den Zeitungen publiziert; man lud auch Freunde zur Mitarbeit ein und in der Kommission sassen sogar auch einige Mitglieder der

ökonomischen Gesellschaft . . .

Burger (fortfahrend). Ich will zur Sache selber übergehen. Die erste Kritik des Entwurfes ist in den «Bernischen Blättern für Landwirtschaft» erschienen. In erster Linie wurde der Umstand angegriffen, dass in § 1 die Prämiensummen fixiert worden seien. Allein wir haben nur das Minimum fixiert, so dass also der Kredit überschritten werden kann.

Was ferner die Prämien für Zuchtstuten betrifft, so haben die Vertreter der jurassischen Schaukreise selber den Antrag gestellt, das Maximum der Prämien sei von Fr. 150 auf 100 herabzusetzen und wir konnten dies ganz gut begreifen. Wenn man einer Schau beiwohnt, so sieht man, dass die Tiere einander so ebenbürtig sind, dass beinahe kein Unterschied ist und deshalb fanden wir, wir wollen lieber auf Fr. 100 herabgehen und dafür einige dieser fast gleichwertigen Pferde mehr prämieren. Es ist nicht recht, dass von zwei Tieren, die fast gleichwertig sind, dass eine Fr. 150 erhält, das andere dagegen bloss Fr. 50.

Man hat ferner in allen Zeitungen daraus Kapital

Man hat ferner in allen Zeitungen daraus Kapital geschlagen, dass wir die Zuchtstiere nur bis ins vierte Jahr prämieren wollen. Das ist nicht richtig, sondern nach unserm Entwurf werden sie mindestens 5½ Jahre alt. Dass es angezeigt sei, Zuchtstiere bis ins elfte und zwölfte Jahr zu prämieren, das glauben wohl die betreffenden Herren Referenten selber nicht. Ich hatte Gelegenheit, mit deutschen Kreistierärzten zu reden und diese haben mir gesagt: Bei uns in Baden, in Hessen etc. prämiert man Stiere höchstens bis ins fünfte Jahr; Stiere die nach dem fünften Jahre prämiert werden, schaden der Zucht mehr als sie nützen. Wir haben auch keinen Anlass, uns England als züchterisches Ziel zu nehmen, sondern wir müssen das Ziel zu erlangen suchen, wo wir unser Absatzgebiet haben und das ist eben Deutschland.

Im weitern macht man Einwendungen gegen den zweiten Satz des § 15. Nun ist eine Kuh, wenn sie zum ersten Mal prämiert wird, 4½ bis höchens 5 Jahre alt und wenn sie dann ihr zweites oder drittes Kalb bringt, so ist sie besser erstarkt und das Kalb ist mir lieber als ein solches, das sie 2½ jährig wirft. Ich bin auch überzeugt, dass die Herren, welche diesen Einwand machten, ganz sicher andere Erfahrungen gemacht haben. Erfahrene Tierärzte haben gesagt, man solle nur 3 Jahre prämieren, so u. a. auch Herr Tierarzt Rellstab in Riggisberg, dem man die Kompetenz nicht wird abstreiten können.

Was die Einteilung der Schaukreise betrifft, in welcher Beziehung man ebenfalls reklamiert hat, so glaube ich, diese Einteilung sei ganz richtig. Die Einteilung ist die nämliche, wie sie im alten Gesetz enthalten ist. Dagegen haben wir dem Regierungsrat die Latitüde eingeräumt, die Schaukreise zu vermehren oder zu vermindern, wie dies schon unter dem alten Gesetz vorkam; so wurde z. B. der Schaukreis Thun, zu dem früher noch ein Teil des Amtes Konolfingen gehörte, getrennt und heute müssen die Viehbesitzer in Uttigen nach Riggisberg fahren und diejenigen in Heimberg und Kiesen nach Höchstetten. Warum sollte man nicht auch in Zukunft solche Trennungen vornehmen dürfen? Wir in der Initiativkommission konnten selbstverständlich die Schaukreise nicht wohl anders einteilen. Was würden die Erlenbacher gesagt haben, wenn wir gesagt hätten, der Schauort komme nach Latterbach oder wir wollen noch einen Schaukreis schaffen? Sie würden gesagt haben, das gehe uns nichts an. Deshalb stellen wir das dem Ermessen des Regierungsrates anheim und sagen in § 42 deutlich: «Für Abhaltung der Schauen wird der Kanton in Kreise eingeteilt (siehe Abschnitt VII). Der Regierungsrat kann dieselben nach Bedürfnis vermehren oder vermindern. > Durch diese Bestimmung ist allen Rempeleien vorgebeugt. Die Viehzuchtkommission braucht bloss zu sagen, da und da sei noch ein Schaukreis nötig und dann wird der Regierungsrat gewiss

Was das Sprunggeld anbetrifft, so hat man in früheren Jahren Fr. 5 verlangt, dann 10, dann 20, dann 25, wie es bei uns der Fall war, und so machte man es einem weniger bemittelten Züchter unmöglich, seine Kuh durch einen schönen Stier belegen zu lassen. Es ist sogar vorgekommen, dass solche wenig bemittelte Züchter das Kalb verkaufen mussten, bevor es überhaupt existierte. Da der Besitzer eines Stieres Fr. 250 eidgenössische und Fr. 250 kantonale Prämie in die Tasche steckt, so glauben wir, ein Sprungeld von Fr. 10 im Maximum sei genügend.

Was die Ziegenzucht anbetrifft, so hat man seit 10 Jahren die Kuh des armen Mannes nur auf dem Papier prämiert, und es war Zeit, hier Abhülfe zu schaffen, weshalb wir für die Kleinviehzucht, d. h. für die Prämierung von Ebern, Mutterschweinen, Ziegenböcken und Ziegen im Minimum eine Summe von Fr. 15,000 vorsehen. Viel zu reden gaben in der Kommission die Ziffern 6 und 7 in § 36, indem einzelne Mitglieder volle Freiheit gewähren wollten, während andere erklärten: Nein, wir wollen die Prämien denjenigen lassen, denen sie gehören, nämlich dem Mittelund Arbeiterstand. Es giebt Grosszüchter im Simmenthal, die auch eine Menge Ziegen haben, die sie jeweilen im Herbst verkaufen, um im Frühjahr andere zu kaufen, eventuell geben sie dieselben auch für Fr. 10 bis 15 zum überwintern. Wenn nun für eine schöne Ziege eine Prämie von Fr. 24 erhältlich wäre, so wäre die Folge die, dass diese Grosszüchter ihre Ziegen behalten würden und dann wäre der arme Mann, der Arbeiter von diesen Prämien ausgeschlossen. Und damit nicht ein Züchter seinen Sohn mit den Ziegen schicken könne, haben wir gesagt, unabgeteilte Kinder dürfen nicht mit Ziegen auf die Ausstellung fahren, und das gleiche Verbot dehnten wir auch auf dritte Personen aus, damit nicht ein Züchter beim Morgenessen seine Ziegen dem Knecht verkaufen könne, um sie ihm dann, nachdem er damit auf die Schau gefahren, beim Nachtessen gegen einen Fünffränkler Trinkgeld wieder abzukaufen. Wir haben gefunden, wir wollen die Ziegenprämien denjenigen geben, welche die Milch der Ziegen brauchen, um ihre Kinder zu erziehen, und nicht denjenigen, welche mit der Milch ihre Stierkälber mästen. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, ist man über die mit Geissmilch aufgezogenen Buben sehr froh; sie sind ebenso tapfere Krieger, wie die Söhne der Grosszüchter. Ich kenne in meiner Nähe viele Arbeiter, die 6, 8, 10 Ziegen besitzen. Wie wohl thut es diesen Leuten, die gewöhnlich noch eine grosse Familie haben, wenn sie Fr. 70, 80 oder 100 Prämie in die Tasche stecken können; das thut ihnen ebenso wohl, wie dem Grosszüchter, wenn er Fr. 250 für seinen Stier erhält.

Man hat uns auch gesagt, wir hätten die Anstalten verkürzen sollen. Wir haben die Sache des langen und breiten besprochen, schliesslich aber gefunden, das gehe nicht an. Wir haben ja bloss drei kantonale Anstalten, die Rütti, Thorberg und St. Johannsen. Hätten wir nun diesen kantonalen Anstalten den eidgenössischen Beitrag entziehen sollen? Wir hätten damit ja direkt gegen die Kantonsinteressen gearbeitet, und deshalb sagten wir, wir wollen die Anstalten gleich behandeln wie die Privaten, d. h. sie dürfen also im Maximum 12 Stück ausstellen.

Die ganze Tendenz des Gesetzes geht dahin, auch den kleinen Züchter zu berücksichtigen. Die grossen

Züchter haben allerdings die Köpfe zusammengesteckt und gesagt, die Leute sollen es fühlen, dass sie am 1. März das Viehprämiengesetz nicht angenommen haben; man wolle sie jetzt machen lassen, sie werden dann schon gescheit. Allein wir sind doch mehr oder weniger auf den Mittel- und Arbeiterstand angewiesen und deshalb musste man Schritte thun, um den eidgenössischen Beitrag schon für diesen Herbst zu sichern. Unser bisheriges System hat uns im Handel schon viel geschadet, und dies Jahr sind bloss einige Stück exportiert worden, was daher kommt, dass z. B. in Baden die Zucht bereits so gut ist wie bei uns. In Baden und Bayern kann bei jedem Stück die Abstammung nachgewiesen werden. Bei uns aber behauptet man, die Führung einer Sprungkontrolle sei undurchführbar, weil viele Melker nicht schreiben können. Allein im ganzen Simmenthal haben wir keinen einzigen Melker, der nicht eine gedruckt vorliegende Kontrolle richtig ausfüllen könnte. Ich hatte Gelegenheit, mit deutschen Kreistierärzten und Herren, die im badischen Ministerium sitzen, über die Sache zu sprechen, und diese haben mir gesagt, aus Baden seien in den letzten Wochen 156 Stück Vieh nach Ungarn verschickt worden und für jedes Stück habe die Abstammung nachgewiesen werden können. Früher kauften die Ungarn ihr Vieh bei uns und der Grund, weshalb sie nicht mehr zu uns kommen, ist nur darin zu suchen, dass wir keinen richtigen Abstammungsnachweis haben. Ein Tierarzt hat mir gesagt, dass es vorkam, dass ein Rind, das Simmenthal mit Abstammungsnachweis gekauft wurde, ein schwarz geschecktes Kalb warf! Die Badenser haben denn auch in Zweisimmen einen besondern Kommissär bestellt, der auf die Berge hinaufgeht und sich genau erkundigt, von welchem Stier die und die Rinder belegt seien, damit später die Kommission nicht solche Tiere kaufe, von welchen man die Abstammung nicht kennt. In den letzten drei Jahren ist der Export bedeutend zurückgegangen und er wird noch mehr zurückgehen, wenn nicht der Abstammungsnachweis allgemein eingeführt wird. Ich bin immer der Meinung gewesen, man züchte nicht nur zur Freude; ich wenigstens kann das nicht, sondern ich muss hie und da auch ein Stück verkaufen und Geld machen. Daher sollte man den Leuten, welche uns Vieh abkaufen, entgegenkommen, und das geschieht durch den Abstammungsnachweis. Man hat mich allerdings in den Blättern herumgezogen und gesagt, ein solcher Abstammungsnachweis sei nicht durchführbar. Allein in allen Genossenschaften des ganzen Unterlandes hat man das schon jetzt gehabt, nur war die Sache nicht einheitlich geordnet. Die eine Genossenschaft hat ihr Buch so, die andere so eingerichtet, und es ist daher Zeit, dass wir zu einem einheitlichen Abstammungsnachweis kommen.

Senn. Ich verstehe mich nicht auf die Viehzucht und will darum auf die Details nicht eintreten. Wenn ich gleichwohl etwas über das Kind sage, das hier ein kurzes Dasein gefeiert hat, so thue ich es aus einem andern Grund. Ich glaube, dass das Gesetz nicht so schlecht ist, wie einzelne Vorredner es darstellen, indem doch anerkannte Züchter dasselbe ausarbeiteten, also Leute, die die Sache auch verstehen. Vollkommen ist es allerdings nicht, so wenig wie andere Gesetze und so wenig wie die Verfassung. Heute stehen wir augenblicklich am Berge, weil die Verfassung eine Lücke aufweist, indem sie die Aufstellung eines Gegenent-

wurfes nicht gestattet. Im grossen ganzen glaube ich, das Gesetz sei besser als das verworfene, wenigstens demokratischer, und was die formelle Seite anbelangt, so mag die zu wünschen übrig lassen; allein dieselbe ist mir erst in zweiter Linie massgebend. Massgebend ist in erster Linie nicht die Form, sondern der Geist derjenigen, welche die Sache vollziehen sollen. Ich hätte es daher gerne gesehen, wenn gegen den Knaben nicht mit solcher Vehemenz vorgegangen und derselbe nicht mit Stöcken totgeschlagen worden wäre. Derselbe muss doch eine gewisse Lebenskraft haben, dass man diese Angst vor ihm hat. Ich bin der Meinung, wir sollten absolut nicht durch Erlass einer Botschaft Stellung zu dem Gesetze nehmen, sondern die Sache dem Volke so vorbringen, wie sie da ist, und wir sollten ferner auch keine Kommission ernennen, also nicht von vornherein der Initiative vorgreifen, sondern die Abstimmung abwarten. Wenn der Grosse Rat von vornherein sagt, es sei nichts mit der Initiative, sie komme nicht zu stande, so ist dies eine Beleidigung gegenüber den Initianten. Und wenn im fernern die Landwirtschaft auch wichtig ist, so ist doch die Art, wie das Geld verteilt wird, nicht so wichtig. Ob einer Fr. 100 oder 150 erhalte, deswegen sollte man sich nicht so ereifern, sondern den Kampf im Volke ganz ruhig führen und seine Kräfte für grössere Fragen, die an uns herantreten werden, sparen und nicht sogar, wie dies ein Vorredner gethan, der übrigens sehr gut gesprochen hat, eidgenössische Fragen hier plädieren, die gar nicht hieher gehören. Nehmen Sie die Sache ruhig. Nimmt das Volk das Gesetz an, so kann dasselbe ja in einigen Jahren revidiert werden.

Bühler. Ich will die Diskussion nicht unnützerweise verlängern, um so weniger als alle übrigen Mitglieder der Kommission sich sehr eingehend ausgesprochen haben. Ich ergreife das Wort nur zur Abgabe einer persönlichen Erklärung in Bezug auf die Motivierung. Ich habe in der Kommission mit aller Entschiedenheit gegen eine Botschaft gestimmt und mit der nämlichen Entschiedenheit stimmte ich auch gegen den Antrag, eine Motivierung aufzunehmen. Ich halte dafür, der Grosse Rat sollte durchaus davon absehen, eine Kund-gebung in dieser oder jener Form an das Volk zu erlassen, also weder eine Botschaft noch eine solche Motivierung beschliessen. Ich möchte Ihnen daher, im Einverständnis mit den Herren Bühlmann und Weber, mit welchen ich zur Minderheit gehöre, sehr empfehlen, zu beschliessen, keine Botschaft zu erlassen und ebenso von einer Motivierung Umgang zu nehmen.

Abstimmung.

- 1. Der Antrag, keine Botschaft zu erlassen, ist von keiner Seite bestritten und somit zum Beschluss erhoben.
 - 2. Für Aufnahme einer Motivierung. . Niemand.

Präsident. Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, über die Frage der Kredite für die Rindvieh- und Kleinviehzucht zu referieren.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die wie Kommission hat den Auftrag erhalten, die Frage zu Ges prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine Erhöhung der Kredite im Sinne des Budgets für 1896 in Fragenommen werden könne. In dieser Beziehung ist nun die Situation eine etwas eigentümliche. Nach § 1 Gel Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

des Gesetzes von 1872 über die Veredlung der Pferdeund Rindviehzucht soll jährlich zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 auf das Budget genommen werden. Diese Bestimmung ist nun durch das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom Jahre 1880 modifiziert worden. Es sagt nämlich dieses Gesetz in § 7 folgendes: « Die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine fallen wie bisher in die Viehentschädigungskasse und diejenigen für Pferdescheine in die Pferdescheinkasse. Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor allem die staatlichen Vieligesundheitspolizeikosten zu bestreiten und sodann alljährlich die Summe von Fr. 30,000 für Rindviehprämien gemäss dem Gesetz vom 21. Heumonat 1872 zu verwenden, wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabfolgt werden. Der Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1872 ist in diesem Sinne modifiziert. » Durch das Gesetz von 1880 ist also festgestellt worden, dass die Fr. 30,000, die von dem Gesamtkredit von Fr. 40,000 für die Rindvichzucht verwendet wurden, nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus der Viehentschädigungskasse genommen werden sollen, dass aus der Staatskasse bezügliche Beiträge nicht mehr erhoben werden dürfen und dass der § 1 des Gesetzes von 1872 in diesem Sinne modifiziert sei. Dieser Bestimmung kann offenbar kein anderer Sinn unterlegt werden als der, dass der § 1 des Gesetzes von 1872 aufgehoben sei soweit es den Beitrag aus der Staatskasse an die Rindviehprämien betreffe. Nun ist durch das Gesetz über die Viehentschädigungskasse vom Jahre 1895 der Art. 7 des Vereinfachungsgesetzes seinerseits aufgehoben worden, und die Kommission findet nun, dass wir mit Rücksicht auf diesen gesetzgeberischen Vorgang heute überhaupt vor keiner bezüglichen Gesetzesbestimmung mehr stehen, sondern dass sich der § 1 des Gesetzes von 1872 nur noch auf die Pferdezucht bezieht. Mit Rücksicht auf diese Situation fragt es sich nun, ob es zulässig sei, die Kredite, gemäss der Kompetenz des Grossen Rates in beliebiger Höhe festzustellen. Es sind nämlich doch Zweifel erhoben worden, ob die Situation ein solches Vorgehen rechtfertige, und schliesslich ist die Kommission einstimmig zu der Lösung gekommen, dass sie sagte die Situation sei derart, dass die ganze Komplikation am besten durch authentische Interpretation von Art. 3, Absatz 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse gelöst werde, in welcher der Grosse Rat erklärt, es sei durch die Aufhebung des § 7 des Vereinfachungsgesetzes der § 1 des Gesetzes von 1872 nicht wieder in Kraft getreten. Nach meiner Meinung wäre eine solche authentische Interpretation überhaupt nicht nötig, da nach meinem Dafürhalten eine Gesetzesfabrikation auf rein negativem Wege absolut nicht zulässig ist. Wenn durch Volksentscheid eine gesetzliche Bestimmung aufgehoben ist, so kann durch Aufhebung der betreffenden Aufhebungsbestimmung die frühere Bestimmung nicht wieder in Kraft treten, sondern sie bleibt aufgehoben. Es gilt als Grundsatz, dass gesetzliche Bestimmungen nicht rückwirkender Natur sind. Wenn Sie aber das Gesetz von 1895 so auslegen, dass damit das Gesetz von 1872 wieder in Kraft getreten sei, so geben Sie dadurch dem Gesetz über die Viehentschädigungskasse rückwirkende Kraft, indem Sie eine aufgehobene Bestimmung wieder in Kraft treten lassen. Das ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässig. Wir haben auf eidgenössischem Gebiete einen ganz ähnlichen Vorgang. Wie Sie

wissen, ist seiner Zeit durch die Bundesverfassung von 1874 die Todesstrafe aufgehoben worden. Infolgedessen sind die kantonalen Strafrechtsbestimmungen, so weit sie die Todesstrafe betrafen, eo ipso dahingefallen. Als dann später die Verfassung abgeändert und das Verbot der Todesstrafe aufgehoben wurde, entstund die Frage, ob nun in denjenigen Kantonen, wo die Todesstrafe bestanden hatte, dieselbe sofort wieder in Kraft trete. Allseitig war man damals der Meinung, und in keinem Kanton entstand darüber ein Zweifel, dass ein solches Wiederaufleben einer gesetzlichen Bestimmung durch Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses nicht möglich sei, sondern dass die betreffende Strafe neuerdings wieder eingeführt werden müsse. Es waren daher alle Kantone, welche die Todesstrafe wünschten, zu neuen gesetzlichen Erlassen genötigt. Ein ähnlicher Fall ist der vorliegende. Auch hier ist eine gesetzliche Bestimmung aufgehoben worden und durch eine neue Gesetzesbestimmung ist die Aufhebung ihrerseits aufgehoben worden. Ich glaube darum, von einem Wiederaufleben der Bestimmung des Gesetzes von 1872 könne nicht die Rede sein.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen, ist die Kommission schliesslich dazu gekommen, dem Grossen Rate vorzuschlagen, eine authentische Interpretation vorzunehmen und sodann die im Budget für 1896 normierten Kredite zu bewilligen. Ich habe schon gestern auseinandergesetzt, dass die Kredite im Budget pro 1896 so normiert sind, dass für die Rindviehzucht ein Betrag von Fr. 85,000 und für die Kleinviehzucht ein solcher von Fr. 7700 eingesetzt ist. Es sind dies diejenigen Summen, die dem in dem verworfenen Gesetz vorgesehenen Minimum entsprochen haben und die auch ungefähr denjenigen Summen entsprechen, die nach dem Entwurf der Initianten nötig wären. Die Bewilligung dieser Budgetansätze wurde an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass das Viehprämierungsgesetz angenommen werde. Da dies nicht geschehen ist, so sind die betreffenden Ansätze als nicht verbindlich zu betrachten und es bedarf daher eines neuen Beschlusses des Grossen Rates. glauben, es sei durchaus gerechtfertigt, im Interesse der viehzuchttreibenden Bevölkerung diese Kredite zu bewilligen, indem der Grosse Rat, wenn er die beantragte authentische Interpretation annimmt, durch den § 1 des Gesetzes von 1872 nicht mehr gebunden ist. Wir wissen, das die Landwirtschaft infolge der Witterungsverhältnisse dies Jahr einen besonders schwierigen Stand hat, und es wäre darum nicht zu verantworten, wenn die eidgenössischen Beiträge für unsere Bevölkerung nicht erhältlich gemacht würden. Es ist daher gerechtfertigt, die im Budget vorgesehenen Kredite zu bewilligen, wodurch die Viehzucht treibende Bevölkerung in sehr schöner Weise unterstützt werden kann. Wir beantragen Ihnen also erstens diese authentische Interpretation und zweitens die definitive Bewilligung der im Budget für 1896 vorgesehenen Kredite.

Büh'er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Anträge der Kommission betreffend die Kredite für Rindvieh- und Kleinviehzucht sind vom verehrten Herrn Präsidenten auch der Staatswirtschaftskommission zum Bericht überwiesen worden und wohl mit vollem Recht, da dieselben ja das Budget betreffen und Budgetbeschlüsse nicht ohne Bericht der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, gemäss den Bestimmungen des Grossratsreglements, gefasst werden

können. Die Staatswirtschaftskommission hat nun in ihrer gestrigen Sitzung die Angelegenheit besprochen und ist zu folgenden Schlüssen gelangt. Materiell ist sie mit der Kommission vollständig einig, dass für das Jahr 1896 die höhern Kredite für Rindvieh und Kleinvieh bewilligt werden sollen, so dass ermöglicht wird, die vollen Beiprämien des Bundes zu erhalten. Es ist dies ja der Hauptzweck der ganzen Initiativbewegung. Formell dagegen gehen wir mit der Kommission nicht ganz einig. Wir halten nämlich dafür, es sei der vorgeschlagene Beschlussesentwurf betreffend authentische Interpretation formell nicht richtig vorbereitet. Zu jeder derartigen Interpretation gehört doch vor allem aus, dass die Regierung sich darüber ausspricht und dass sie den bezüglichen Beschlussesentwurf vorlegt. So war auch, wenn ich mich recht erinnere, der Beschluss der Kommission gemeint. Die Kommission hat diese Interpretationsangelegenheit besprochen und beschlossen, dieselbe der Regierung zuzuweisen mit dem Ersuchen, die Frage gründlich zu prüfen und eventuell einen Beschlussesentwurf festzustellen. Nun liegt wohl der Antrag der Kommission vor, nicht aber der Antrag der Regierung. Die Staatswirtschaftskommission hält deshalb dafür, es könne schon aus diesem formellen Grunde heute nicht wohl auf eine Interpretation des Gesetzes eingetreten werden.

Allein auch materiell scheint diese Frage noch etwas wenig abgeklärt zu sein. Man kann darüber, ob der § 1 des Gesetzes von 1872 auf dem Wege der authentischen Interpretation aus dem Wege geräumt werden könne, noch sehr verschiedener Meinung sein. Vorerst ist zu konstatieren, dass der Grosse Rat mit einem solchen Interpretationsbeschluss mit sich selber in Widerspruch geraten würde. Bis jetzt hat man sich immer auf den Boden gestellt, dass infolge des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse und infolge Aufhebung des § 7 des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom Jahre 1880 der § 1 des Gesetzes vom Jahre 1872 wieder in Kraft erwachsen sei. In diesem Sinne hat sich z. B. der Berichterstatter der Regierung, Herr Regierungsrat v. Wattenwyl, anlässlich der Beratung des Gesetzes über Verbesserung der Pferdeund Viehzucht am 21. August 1895 ausgesprochen. Er hat damals gesagt: « Durch das Gesetz über die Viehentschädigungskasse vom Dezember 1894 ist der Art. 7 des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes aufgehoben worden und infolgedessen tritt das Gesetz von 1872 wieder in Kraft, wenn es nicht durch ein anderes ersetzt wird. » Diese Auffassung des Herrn v. Wattenwyl ist von keiner Seite bestritten und somit auch vom Grossen Rat geteilt worden. Und bei der Beratung des Budgets in der Sitzung vom 28. Dezember 1895 hat sich Herr Scheurer im nämlichen Sinne ausgesprochen. Er hat nämlich gesagt: « Nun hat aber der Grosse Rat ein neues Gesetz über Förderung der Viehzucht in zweiter Beratung angenommen, durch welches das Gesetz von 1872 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt wird. Zufolge dieses neuen Gesetzes müssten diejenigen Summen zur Förderung der Vieh- und Pferdezucht, speziell für das Prämierungswesen ausgegeben werden, wie sie im Budget enthalten sind. Der Regierungsrat hat nun geglaubt, da die Annahme dieses neuen Gesetzes nach allge-meiner Ansicht so viel als ausser Zweifel stehe, in welchem Falle dasselbe bereits für die Prämierungscampagne pro 1896 zur Anwendung käme, so sei es am Platz, diejenigen Summen ins Budget aufzunehmen,

die das neue Gesetz vorsieht. Dabei ist selbstverständlich der Vorbehalt zu machen, dass wenn das neue Gesetz wider alles Erwarten verworfen werden sollte, dann diejenigen Summen Platz greifen müssen, die nach dem Gesetz von 1872 begründet sind.» Auch Herr Scheurer hat sich also auf den Boden gestellt, wenn das Viehprämierungsgesetz verworfen werde, so trete das Gesetz von 1872 wieder in Kraft. In ähnlicher Weise hat sich auch die Botschaft ausgesprochen, die zu dem Gesetz erlassen wurde. Ich sage nun: Wenn wir heute so Knall und Fall eine solche Interpretation vornehmen würden, so kämen wir mit uns selber in Widerspruch, und davor sollen wir uns doch wohl hüten. Wenn man die Artikel des Gesetzes von 1872 und desjenigen von 1880 miteinander vergleicht, so kann man wohl nicht mit absoluter Sicherheit behaupten, dass nun durch das Gesetz über die Viehentschädigungskasse und das Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes der Art. 1 des Gesetzes von 1872 definitiv ausser Kraft erklärt worden sei. Das Vereinfachungsgesetz hat bestimmt, dass die Summe, die nach dem Gesetz von 1872 alljährlich ins Budget aufgenommen werden solle, nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus der Viehentschädigungskasse zu nehmen sei. An der Summe selbst hat man nichts geändert, sondern man hat nur die Quelle verändert, aus der das Geld zu schöpfen sei. Man bestimmte, das Geld sei der Viehentschädigungskasse zu entnehmen; wenn aber deren Bestand unter eine Million herabsinken sollte, so sei das Geld wieder aus der Staatskasse zu entnehmen, und in diesem Sinne sei der Art. 1 des Gesetzes von 1872 modifiziert. An der Summe selbst wurde nichts geändert, und es ist dies auch ersichtlich aus der Bestimmung in § 7 des Vereinfachungsgesetzes, wo es heisst: «Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskasse infolge ausserordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürfen aus derselben diese Fr. 30,000 so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden, sondern sind durch den Fiskus zu leisten, bis der Vermögensstand von einer Million Franken wieder hergestellt sein wird. > Ueberall wird also von der gleichen Summe gesprochen und nur in Bezug auf die Quelle der Beschaffung derselben wurde der § 1 des Gesetzes von 1872 modifiziert, aber nicht aufgehoben. Hätte man diesen § 1 wirklich aufheben wollen, so wäre es besser gewesen, in § 7 des Vereinfachungsgesetzes zu sagen: Der § 1 des Gesetzes von 1872 ist, soweit es die Rindviehzucht betrifft, aufgehoben. Dann wäre die Sache klar ge-

Sie sehen, es lassen sich Gründe für und gegen diese Interpretation anführen. Da die Sache also noch der Aufklärung und nähern Untersuchung durch die Regierung bedarf, hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, es sei mit der Interpretation heute noch zuzuwarten und der Regierung Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher in erster Linie, Sie möchten auf den Antrag der Kommission betreffend authentische Interpretation heute nicht eintreten. Materiell ist die Staatswirtschaftskommission mit der Kommission einverstanden, nämlich darin, dass für 1896 in Form eines aussordentlichen Kredites diejenigen Summen für die Rind- und Kleinvichzucht bewilligt werden sollen, welche nötig sind, um die eidgenössischen Beiprämien zu erhalten, damit die Interessen der Viehzucht treibenden Bevölkerung gewahrt sind. Die Staatswirtschaftswirtschaftskom der Viehzucht

schaftskommission beautragt Ihnen daher folgenden Beschlussesentwurf:

1. Es sei der Beschlussesentwurf über die authentische Auslegung von Art. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1895 vorerst an die Regierung zum Bericht und Antrag zu überweisen.

2. Es sei dem zweiten Beschluss folgende Fassung zu geben:

«Zur Ausrichtung von Prämien für Rindvieh- und Kleinviehzucht wird pro 1896 ein ausserordentlicher Kredit bewilligt bis auf den Betrag, welcher erforderlich ist, um das Maximum der Beiprämien des Bundes zu erhalten.»

Wird dieser Antrag angenommen, so ist alles das erreicht, was man erreichen will. Die Regierung wird dann in der Lage sein, für die Rindvieh- und Kleinviehzucht diejenigen Summen auszurichten, welche die Viehzucht treibende Bevölkerung verlangt und welche nötig sind, um den eidgenössischen Beitrag vollständig zu erhalten.

Reimann. Ich begrüsse es, dass die Staatswirtschaftskommission den Antrag der Kommission betreffend authentische Interpretation ablehnt. Hingegen hätte ich gewünscht, dass die Staatswirtschaftskommission aus ihrem Standpunkt auch die richtige Konsequenz gezogen, d. h. erklärt hätte, der Grosse Rat sei nicht kompetent, nachträglich diese Kredite zu bewilligen. Es scheint mir, man gehe zu leicht über das Volksverdikt vom 1. März hinweg. Das Volk hat durch Verwerfung des Viehprämiengesetzes erklärt, es stelle sich wieder auf den Boden des Gesetzes von 1872. Herr Scheurer hat, wie Herr Bühler bereits hervorgehoben hat, bei der Budgetberatung erklärt, wenn das Vieh-prämiengesetz verworfen werde, so stehe man wieder auf dem Boden des Gesetzes von 1872, d. h. es dürfen bloss Fr. 40,000 bewilligt werden. Nun hat das Volk entschieden, und wir als die Vertreter des Volkes haben nicht das Recht, über den Volkswillen hinweg nachträglich die geforderten Summen doch zu bewilligen. Ich möchte Sie warnen, heute, sei es in der Form der Interpretation oder der Gewährung eines ausserordentlichen Kredites, diejenigen Summen doch zu bewilligen, die das Volk nicht bewilligen wollte.

Noch eine Bemerkung muss ich anbringen. Es scheint mir, wenn die Prämierung von Rassentieren für das Volk einen so grossen Wert hat, so sollten doch die Vichzüchter für ein Jahr den Ausfall aushalten können und sie sollten nicht durch ein Hinterthürlein das Geld zu erhalten suchen, das ihnen das Volk verweigert hat; denn darüber kommt man eben nicht hinweg, dass das Volk, sei es aus schlechter Laune oder aus andern Gründen, das Viehprämiengesetz verworfen hat, und ich stehe in dieser Beziehung absolut auf dem Standpunkte, den Herr Scheurer bei der Budgetberatung darlegte. Ich für meine Person würde gerne den Kredit bewilligen; aber ich glaube, wir dürfen dies nicht thun, denn der Volkswille ist für uns, als seine Vertreter, in allererster Linie massgebend.

Mit Rücksicht hierauf möchte ich beantragen, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht zuzustimmen und ebensowenig demjenigen der Kommission, sondern das Initiativgesetz nun dem Volke vorzulegen und das Resultat der Abstimmung abzuwarten. Dagegen bin ich mit den Schlussanträgen der Kommission einverstanden, dass der Regierungsrat eingeladen sei, ein neues Gesetz vorzubereiten und dem Grossen Rate so rechtzeitig vorzulegen, dass es nächstes Jahr rechtzeitig dem Volk unterbreitet werden kann. Das ist das richtige Vorgehen. Ich bedaure, dass einzelne Viehzüchter der betreffenden Summen verlustig gehen müssen; allein es ist dieses Vorgehen doch das allein richtige und das allein gesetzliche.

Präsident. Kann sich die Kommission dem Antrag der Staatswirtschaftskommission anschliessen oder beharrt sie auf ihrem Antrag?

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag der Staatswirtschaftskommission betrifft, so kann ich demselben nicht beipflichten. Bevor wir einen solchen Kredit von über Fr. 80,000 bewilligen, muss untersucht werden, ob wir dazu die gesetzliche Berechtigung haben. Wenn man annimmt, der § 1 des Gesetzes von 1872 sei noch in Kraft, so darf der Grosse Rat für Hebung der Rindvichzucht nicht mehr als Fr. 30,000 ausgeben. Deshalb scheint mir, es müsse in erster Linie erklärt werden, der § 1 des Gesetzes von 1872 sei aufgehoben, geschehe dies nun auf dem Wege der authentischen Interpretation oder in anderer Weise. Nur wenn dies geschieht, können wir den verlangten Kredit bewilligen. Was die authentische Interpretation anbetrifft, so wären wir durchaus geneigt, dieselbe fallen zu lassen und uns mit der ausdrücklich ausgesprochenen Annahme zu begnügen, der betreffende Gesetzesparagraph sei aufgehoben worden.

Nun möchte ich noch antworten auf einige Bemerkungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission. Derselbe hat gesagt, die Regierung habe den Beschluss betreffend authentische Interpretation nicht behandelt und deshalb sei es nicht zulässig, darauf einzutreten. Es ist nun allerdings, wahrscheinlich durch ein Versehen von meiner Seite, die Sache von der Regierung nicht behandelt worden. In der Kommissionssitzung waren zwei Mitglieder der Regierung anwesend und ich mache darauf aufmerksam, dass die Anregung zur authentischen Interpretation von einem Mitglied der Regierung ausgegangen ist. Wir mussten daher annehmen, es werde die Angelegenheit, nach Einsendung der Anträge an die Staatskanzlei, vom Regierungsrat auch behandelt werden. Wenn ich hätte annehmen müssen, es werde dies nicht geschehen, so würde ich veranlasst haben, dass die Regierung von unserem Antrage Kenntnis erhalten hätte. Da aber der Herr Regierungspräsident in der Kommissionssitzung anwesend war, nahm ich an, es verstehe sich von selbst, dass die Regierung die Sache in Beratung ziehen werde. Zulässig ist ein solcher Interpretationsbeschluss immerhin auch ohne Beratung durch die Regierung. Der § 36 des Grossratsreglements sagt ausdrücklich: Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände infolge a) eines Antrages oder Vorschlages des Regierungsrates oder einer vom Grossen Rat bestellten Kommission; b) eines Antrages eines oder mehrerer Mitglieder des Grossen Rates. » Das Reglement verlangt in § 38 die Mitwirkung des Regierungsrates nur für Gesetze und Dekrete. Für alle andern Gegenstände genügt also ein Antrag der Kommission, und in § 26 der Verfassung ist die authentische Interpretation ausdrücklich in die Kompetenz des Grossen Rates gestellt, so dass meiner Ansicht nach nicht zweifelhaft sein kann, dass eine solche vorgenommen werden kann, wenn eine Kommission des Grossen Rates sie beantragt, auch wenn die Regierung sie nicht behandelt hat. Immerhin beharre ich persönlich, wie schon gesagt, auf dieser Interpretation nicht; ich glaube aber, es könne der Kredit nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass der § 1 des Gesetzes von 1872 als aufgehoben zu betrachten sei.

Was nun die Bemerkung des Herrn Reimann anbetrifft, der sagt, infolge des verwerfenden Votums des Volkes sei es nicht zulässig, den von demselben verworfenen Kredit zu bewilligen, so mache ich darauf aufmerksam, dass der Volksbeschluss nicht dahin gegangen ist, es werde dieser Kredit nicht bewilligt, sondern es wurde das ganze Gesetz, worin auch dieser Kredit enthalten war, verworfen. Es ist lediglich das Gesetz nicht angenommen worden; aber deshalb ist die Annahme nicht zulässig, es sei dadurch auch eine einzelne Bestimmung des Gesetzes vom Volke definitiv abgelehnt worden. Es ist daher durch die Volksabstimmung an der Situation, in welcher wir uns befinden und in der wir uns schon vorher befunden haben, durchaus nichts geändert worden. Vorher bestand die Bestimmung, dass die Viehentschädigungskasse die betreffende Summe zu bezahlen habe. Diese Bestimmung ist nun aufgehoben worden und infolgedessen haben wir nach unserer Ansicht völlig freie Hand. Ich begreife zwar schon, dass man über die Frage, ob durch das Vereinfachungsgesetz der § 1 des Gesetzes von 1872 aufgehoben worden ist oder nicht, verschiedener Meinung sein kann. Wenn im Vereinfachungsgesetz der Ausdruck gebraucht wurde, es werde der § 1 des Gesetzes von 1872 « modifiziert », so war dies deshalb nötig, weil in dem § 1 auch die Pferdezucht inbegriffen ist und daher derselbe nicht vollständig aufgehoben werden konnte, sondern es konnte der § 1 nur aufgehoben, beziehungsweise modifiziert werden soweit es die Rindviehzucht anbetrifft. Dies ist der Grund, weshalb man nicht den Ausdruck « aufgehoben » brauchte, sondern den Ausdruck « modifiziert ». Ich glaube daher, es sei diese Einwendung nicht stichhaltig. Ich persönlich und die ganze Kommission, zu welcher auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gehört, sind einstimmig zur Ueberzeugung gekommen, es habe die Aufhebung des § 1 des Gesetzes von 1872 wirklich stattgefunden und es könne eine solche einmal aufgehobene Bestimmung nicht einfach wieder in Kraft treten. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Lenz. In dem Bestreben, aus der fatalen Situation, die durch Verwerfung des Viehprämiengesetzes geschaffen worden ist, herauszukommen, kommen wir auf eine ganz schiefe, meiner Ansicht nach ungesetzliche Bahn. Infolge der Verwerfung des Viehprämiengesetzes können wir nicht den vollen Bundesbeitrag erhalten, und nun versucht man alles Mögliche, um aus dieser fatalen Situation herauszukommen; man strengt sich an, zu diesem Zwecke irgend ein Mittelchen zu finden. Die einen verfallen auf eine authentische Interpretation, die andern wollen uns die Bewilligung eines ausserordentlichen Kredits zumuten. Meiner Ansicht nach ist beides durchaus unzulässig. Vorerst will ich die Erklärung abgeben, dass ich gerne mithelfen würde, die Fr. 85,000 zu dekretieren, um die Prämien ausrichten zu können und damit auch den eidgenössischen Staatsbeitrag zu retten. Allein meiner An-

sicht nach erlaubt uns das Gesetz dies nicht; es verbietet uns, einen solchen Beschluss zu fassen und wir sollen Gesetz und Verfassung handhaben.

Was vorerst den Standpunkt der grossrätlichen Kommission anbetrifft, nämlich die Frage der authentischen Interpretation, so stehe ich voll und ganz auf dem Boden der Staatswirtschaftskommission. Das ist keine Interpretation, sondern ganz einfach ein Wegwischen einer unbequemen Bestimmung, und ich begreife Herrn Bühlmann ganz gut, wenn er sagt, er sei auch einverstanden, wenn man keine Interpretation erlassen wolle, nur müssen wir dann erklären, der § 1 des Gesetzes von 1872 sei aufgehoben. Das ist natürlich vollständig das Gleiche. Allein der § 1 des Gesetzes von 1872 ist nicht aufgehoben. In § 7 des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung ist einfach gesagt, dass die Fr. 30,000 statt aus der Staatskasse aus der Viehentschädigungskasse nehmen seien; aber an der Bestimmung: «Es ist jährlich zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 auf das Budget zu nehmen » ist kein Wort geändert worden. Es wurde lediglich bestimmt, die Fr. 30,000 für die Rindviehzucht seien aus der Viehentschädigungskasse zu nehmen und zwar ist dies nicht einmal für immer geschehen, sondern es wurde die Klausel angebracht: « Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskasse infolge ausserordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürfen aus derselben diese Fr. 30,000 so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden, sondern sind durch den Fiskus zu leisten, bis der Vermögensstand von einer Million Franken wieder hergestellt sein wird. » Schon im Vereinfachungsgesetz ist also vorgesehen gewesen, dass der ursprünglichr Zustand wieder eintreten könne, und der § 7 desselben sagt ausdrücklich, nur in diesem Sinne sei der § 1 des Gesetzes von 1872 modifiziert. Durch das Gesetz über die Viehentschädigungskasse wurde dann diese Modifizierung aufgehoben. Infolgedessen tritt die ursprüngliche Bestimmung in Kraft. Ich glaube darum, wir können den Antrag unserer Kommission nicht annehmen.

Auf der andern Seite stehe ich, was die Frage der Bewilligung eines ausserordentlichen Kredites betrifft, auf dem Standpunkt des Herrn Reimann. Es ist nicht zulässig, dass wir einen solchen ausserordentlichen Kredit bewilligen und es befremdet mich, dass die Regierung bis jetzt in dieser Frage Stillschweigen beobachtete. Durch Aufhebung des § 7 des Vereinfachungsgesetzes ist der § 1 des Gesetzes von 1872 in seiner Gesamtheit wieder in Kraft getreten, und es ist dies auch seitens der Regierung bei Beratung des verworfenen Viehprämiengesetzes und bei Beratung des Budgets zugegeben worden, und der Grosse Rat hat mit diesem Standpunkt ausdrücklich sein Einverständnis bekundet, indem er der Ansicht der Regierung zustimmte. Nach dem § 1 des Gesetzes von 1872 dürfen wir aber nur einen Betrag von Fr. 40,000 auf das Budget nehmen. Gehen wir über diese Summe hinaus, so bewilligen wir einen Kredit, der ungesetzlich ist und dazu könnte ich nicht helfen, so sehr ich bedaure, in dieser Beziehung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht entsprechen zu können. Uebrigens scheint mir, Herr Reimann habe etwas recht, wenn er sagt, die Viehzüchter sollten sich doch etwa ein Jahr gedulden und den Schaden, der ihnen da erwächst, tragen können. Andere Geschäfte erleiden auch der-

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil.

artige Einbussen. Ich möchte anführen, wie die Geschäftswelt darüber klagt, dass wir noch kein Ehrenfolgengesetz haben; sie verlangt dringend ein solches zum Schutze des Kredites. Nun verweigert aber das Volk beharrlich die Annahme eines Ehrenfolgengesetzes; die Geschäftswelt steht also in dieser Beziehung auch auf einem bösen Boden, und es scheint mir daher, dass die Herren Viehzüchter diese einmalige Einbusse auch sollten tragen können. Es trifft ja nicht die Kleinbauern — das sollten wir uns denn doch auch noch etwas vergegenwärtigen —; nicht die Schuldenbäuerlein nehmen die grossen Prämien, sondern es sind, es ist das ein öffentliches Geheimnis, ganz andere Leute.

Den Standpunkt, den Herr Reimann einnahm, dass der Volksentscheid massgebend sei, möchte ich nicht teilen. Es ist richtig, was Herr Bühlmann sagte: das Volk hat nur über das Gesetz als solches entschieden. Es ist ja möglich, dass der eine oder andere das Gesetz wegen des darin vorgesehenen Kredits verworfen hat; aber im grossen und ganzen ist das Gesetz nicht deswegen verworfen worden, sondern es waren andere Gründe hiefür bestimmend.

Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Reimann an, es möchte sowohl der Antrag der Kommission als derjenige der Staatswirtschaftskommission abgewiesen werden.

Freiburghaus. Ich möchte dem von den Herren Reimann und Lenz gestellten Antrag widersprechen. Es scheint mir, der Grosse Rat habe nicht nur das Recht, sondern, wie die Umstände liegen, die moralische Pflicht, den im Budget für 1896 vorgesehenen Kredit zu bewilligen. Unter welcher Rubrik die Summe untergebracht und wie die Sache juristisch begründet wird, ist mir egal; die Hauptsache ist, dass der Kredit bewilligt wird (Heiterkeit), und ich halte dafür, dass das Bernervolk dem Grossen Rate deswegen keinen grossen Vorwurf machen wird; dagegen kann ich Sie versichern, dass unsere Viehzucht treibende Bevölkerung dem Grossen Rate für dieses Entgegenkommen sehr dankbar sein wird. Wir dürfen nicht vergessen, - es ist dies bereits von Herrn Bühlmann ausgeführt worden - dass die Landwirtschaft dieses Jahr schwer unter der Ungunst der Witterung gelitten hat, indem sie grosse Mühe hatte, das Heu einzubringen und ebenso mit der Getreide- und der Emdernte grosse Mühe hatte. Alle diese Thatsachen zusammengezählt drücken schwer auf den landwirtschaftlichen Stand, und darum halte ich dafür, es sei durchaus am Platz, wenn der Grosse Rat mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit die im Budget für 1896 vorgesehenen Kredite für die Rindund Kleinviehzucht bewilligt.

M. Joray. Je désire, dans le cas où le Grand Conseil serait disposé à accepter ce projet d'arrêté, qu'il le fût avec une modification rédactionnelle rendant le texte français plus clair.

Le texte français dit:

« L'article premier de la loi du 31 juillet 1872 sur l'amélioration des espèces chevaline et bovine ne doit pas être considéré comme ayant été remis en vigueur, pour autant qu'il s'agit de l'encouragement de l'élevage du bétail bovin, par l'abrogation de l'art. 7 de la loi du 2 mai 1880 sur la simplification de l'administration de l'Etat. »

On ne comprend pas très bien la portée de cet article: L'art. 1er de la loi du 31 juillet 1872 ne doit pas

être considéré comme étant remis en vigueur par l'abrogation de l'art. 7 de la loi du 2 mai 1880.

En nous servant des mêmes mots, groupés différemment, nous dirons, sans qu'il y ait d'équivoque:

L'article 1er de la loi du 31 juillet 1872 sur

«L'article 1er de la loi du 31 juillet 1872 sur l'amélioration des espèces chevaline et bovine ne doit, pour autant qu'il s'agit de l'encouragement de l'élevage du bétail bovin, pas être considéré comme ayant été remis en vigueur par l'abrogation de l'art. 7 de la loi du 2 mai 1880 sur la simplification de l'administration de l'Etat.»

M. le Président. Comme il s'agit d'une rédaction, je ne pense pas qu'il soit nécessaire d'ouvrir la discussion sur la proposition de M. Joray, qui tend simplement à rendre le texte français plus conforme au texte allemand.

Weber (Graswyl). Die Schlussfolgerungen der beiden Kommissionen kommen schliesslich aufs gleiche hinaus; beide beantragen Genehmigung des Kredits, wie er verlangt worden ist. Allein ich halte denjenigen Antrag als den richtigen, den die Kommission vorlegt, welche sagt, der § 1 des Gesetzes von 1872 sei aufgehoben worden und bestehe nicht mehr in Kraft. Der Schwerpunkt in § 7 des Vereinfachungsgesetzes ist auf die Viehentschädigungskasse gelegt; er bezieht sich lediglich auf die Höhe der Viehentschädigungskasse, indem gesagt ist, wenn dieselbe unter eine Million herabsinke, so sei wieder der Staatskredit in Anspruch zu nehmen. Es ist nicht gesagt, wenn dieser § 7 durch eine spätere Bestimmung aufgehoben werde, so trete der § 1 des Gesetzes von 1872 wieder in Kraft. Die Kommission steht daher auf dem vollständig richtigen Boden, dass in Bezug auf die Kredite zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung fehlt. Der Vergleich des Herrn Bühlmann mit der Aufhebung der Todesstrafe ist ganz richtig, sonst wäre im Kanton Bern die Todesstrafe auch wieder eingeführt. Ferner heisst es im Finanzgesetz von 1872 in § 13: «Jeder ausgesetzte Kredit soll seiner Bestimmung gemäss verwendet werden. » Nun haben wir den Kredit bestimmt und nun wollen wir ihn auch seiner Zweckbestimmung gemäss verwenden. Es besteht also kein gesetzliches Hindernis, den Kredit, der nötig ist, damit der Bundeskredit vollständig erhältlich gemacht werden kann, zu bewilligen. Die Landwirtschaft hat dies heute mehr als je nötig. Ich empfehle Ihnen darum den Antrag der Kommission zur Annahme.

Dürrenmatt. Die Hauptfrage bei dem ganzen Geschäfte muss doch die sein: Ist der § 1 des Gesetzes von 1872 noch in Kraft oder nicht? Ich gestehe aufrichtig, dass ich mich nicht bald in einer so schwierigen Situation befunden habe, wie jetzt. Wenn man mir beweisen kann, dass das Gesetz von 1872 aufgehoben ist, dann helfe ich mit Freuden, gestützt auf die dem Grossen Rate in der Verfassung zugewiesene allgemeine Kompetenz, den verlangten Kredit zu bewilligen. Wenn man aber nicht beweisen kann, dass das Gesetz von 1872 aufgehoben ist, so müssen wir uns eben dem Gesetz fügen, so gut auch der Wille allseitig ist, den Viehzüchtern einen Dienst zu leisten. Auf das von den Herren Bühlmann und Weber angeführte Beispiel habe ich mich auch oft berufen. Durch die Bundesverfassung ist die in unserem Strafgesetzbuch von 1866 vorgesehene Todesstrafe aufgehoben worden. Später wurde das Verbot der Todesstrafe wieder aufgehoben, und da hätte man nun schliessen können, jetzt sei die Todesstrafe wieder eingeführt. Dieser Schluss ist jedoch nirgends gezogen worden. Indessen ist die Sachlage doch nicht ganz die gleiche, wie im vorliegenden Falle; denn zwischen die Bundesverfassung von 1874 und die Aufhebung des Verbotes der Todesstrafe vom Jahre 1879 fällt der Erlass einer Promulgation des Grossen Rates vom 30. Wintermonat 1874, worin ausdrücklich erklärt wird, dass kraft der in Kraft getretenen Bundesverfassung die Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt werde. Diese Promulgation ist niemals zurückgezogen worden, und darum ist das Verbot der Todesstrafe auch nach Aufhebung desselben in der Bundesverfassung im Kanton Bern gleichwohl noch in Kraft geblieben. Wir haben die Todesstrafe im Kanton Bern nicht, mit Rücksicht eben auf diese Promulgation des Grossen Rates. Das ist der Unterschied. In Bezug auf das Gesetz von 1872 dagegen existiert kein solcher Erlass.

Was nun den Kredit selber anbelangt, so glaube ich, es würde dem Entwurf der Initianten der grösste Dienst geleistet, wenn dessen Urheber in ihrem Edelmut auf den immerhin nicht unzweifelhaften Kredit von sich aus verzichten würden, wenn sie vor den Grossen Rat treten und erklären würden: wir wollen den Kredit von Fr. 52,000 lieber Kienholz zuwenden, da wir doch nicht sicher sind, ob wir das Recht haben, denselben zu verlangen. Allerdings würde sich dem der Art. 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom Jahre 1872 widersetzen, wo es heisst: «Jeder ausgesetzte Kredit soll seiner Bestimmung gemäss verwendet werden », und welches Gesetz dem Kantonsbuchhalter und den übrigen Staatsbehörden sogar zur Pflicht macht, darüber zu wachen, dass dieser Bestimmung nachgelebt werde.

Wie nun aus dem Dilemma herauskommen? Die Situation ist eine ähnliche, wie wir sie einmal hatten in Bezug auf die Ausrichtung von Ruhegehältern an Primarlehrer. Nach dem alten Schulgesetz waren hiefür nur Fr. 24,000 ausgesetzt. Im Grossen Rat stellte dann die Erziehungsdirektion den Antrag auf Erhöhung auf Fr. 40,000. Ich habe mich damals, obschon ich selber ein alter Schulmeister bin und es manchem alten Schulmeister hätte gönnen mögen, widersetzt und gesagt: Wir haben unsern Eid nicht deswegen geschworen, um den Lehrern unter allen Umständen den Ruhegehalt auszurichten, sondern um die bestehenden Gesetze gewissenhaft zu befolgen. Trotzdem wurde mir später einmal vorgehalten, ich habe auch zu jenem ungesetzlichen Kredit gestimmt. Glücklicherweise konnte ich dem Betreffenden mit dem Protokoll unter der Nase beweisen, dass dies nicht wahr sei. Ich habe mich in dieser Verlegenheit, ich will es aufrichtig gestehen wenn schon ich die Verfassungsbestimmung respektiere, dass man keine Instruktionen annehmen solle — dafür interessiert, was man auf dem Lande in Bezug auf die Gesetzlichkeit sage. Ich hatte letzten Sonntag Gelegenheit, der Versammlung einer Viehzuchtgenossenschaft beizuwohnen. Da haben wir auch über die Sache gesprochen, und ich habe offen gesagt, ich sei noch nicht sicher, dass ich zu dem Kredite stimmen könne; es sei mir noch nicht bewiesen, dass er gesetzlich sei. Meine besten Freunde haben mir gesagt: Der Kredit würde uns doch wohlthun; wir sollten wieder einen Stier haben und erhielten so einen Beitrag daran; Du thust uns also alle zusammen schädigen. Allein die meisten Bauern haben erklärt: Ungesetzlich wollen wir nichts; von dem Kredit für dieses Jahr hängt unsere Viehzuchtgenossenschaft und die bernische Viehzucht nicht ab; mach Du nur, dass Du Bescheid geben kannst, dass wenn später vielleicht wieder für ganz andere Sachen ungesetzliche Kredite gefordert werden sollten, Dir niemand vorhalten kann, Du habest diesmal auch dafür gestimmt, da es für die Bauern gewesen sei; wir wollen, dass Du sauber seiest über das Nierenstück, Du darfst nichts Ungesetzliches beschliessen.

Nun bekenne ich gerne, dass ich durch die Gelehrsamkeit des Herrn Bühlmann und der übrigen Fachmänner in grosse Versuchung geführt worden bin, zu sagen: Giebt es nicht ein Thürlein, um den Kredit zu bewilligen? Allein es konnte mich doch niemand überzeugen, dass das Gesetz von 1872 aufgehoben sei. Würde dasselbe nicht mehr gelten, warum hätten dann die Initianten selber in die Uebergangsbestimmungen ihres Entwurfes den Satz aufgenommen, dass durch dasselbe das Gesetz von 1872 aufgehoben werde? Und in dem am 1. März verworfenen Gesetz heisst es ebenfalls, durch dieses Gesetz werde dasjenige von 1872 aufgehoben. Man hat also auch da vorausgesetzt, das Gesetz von 1872 sei noch vollständig in Kraft, trotz des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse. Das ist auch eine Belehrung für uns Grossräte und sogar für die Regierung. Man hat sich gestern über die schwache Gesetzesarbeit der Initianten von Thun aufgehalten. Aber wir können uns viel mehr an die Brust schlagen. Warum haben wir im Gesetz vom 5. Mai 1895 nur gesagt, wo man das Geld für die Viehprämien nicht hernehmen solle; warum haben wir dort - wo eigentlich der Daumen jedermann in die Hand fallen musste — nicht gerade auch gesagt, wo man das Geld hernehmen solle? Dass wir das nicht thaten, war ein gewaltiger Bock; wir müssen unsere eigene Schuld bekennen, und ich bekenne mich auch schuldig. Heute nun sage ich aufrichtig: Ich komme nicht aus dem Dilemma heraus, dass wir eine Ungesetzlichkeit begehen, wenn wir den Kredit bewilligen. Es thut mir leid, dass berechtigte Interessen verletzt werden; aber einstweilen kann ich weiss Gott nicht dazu stimmen.

Aegerter. Wenn der am 1. März verworfene Entwurf eines Gesetzes betreffend Veredlung der Pferde- und Viehzucht vom Volke verworfen worden ist, so habe ich den Grund nicht darin erblickt, dass das Volk die Fr. 85,000 nicht gewollt hätte; ich glaube, es hätte noch mehr genommen. Der Grund der Verwerfung ist vielmehr darin zu finden, dass andere Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht wurden, welche nicht populär waren. Das glaubt Herr Reimann selber nicht, was er behauptete. Aber verwundert hat mich, was Herr Lenz für einen Standpunkt einnimmt. Ich bin voll und ganz überzeugt, wenn es sich morgen darum handeln würde, der Stadt Bern Fr. 100 oder 200,000 auf demselben ungesetzlichen Wege zuzusprechen, so würde Herr Lenz ebenfalls keine Opposition machen....

Lenz. Herr Präsident, ich verlange Schutz gegen eine derartige Beleidigung. (Reimann. Ich ebenfalls!) Es ist eine Beleidigung, wenn man sagt, ich würde eine ungesetzliche Handlung hier begehen.

Präsident. Ich bitte Herrn Aegerter

Aegerter (fortfahrend. Es ist auch eine Beleidigung, wenn man der Landwirtschaft nicht entgegenkommen will und ihr das Leben sauer macht, wenn sie ohnehin schon so schwer zu existieren hat, wie es dies Jahr der Fall ist. Der Grosse Rat hat allgemeine Kompetenzen, und innerhalb derselben hat er auch das Recht, einen Kredit zu bewilligen. Ich hoffe, dass die sämtlichen Landwirte sich nicht werden einschüchtern lassen, sondern dass sie zum Antrag der Staatswirtschaftskommission stehen und den verlangten Kredit bewilligen werden.

Scheurer, Regierungsrat. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat, wie man sich erinnert, die Bemerkung gemacht, die authentische Interpretation hätte nicht von der Kommission ausgehen, sondern von der Regierung behandelt und vorgelegt werden sollen. Darauf hat der Herr Kommissionspräsident bemerkt, dass zwei Mitglieder des Regierungsrates in der Kommissionssitzung anwesend gewesen seien und also gewusst haben, dass es sich um eine Interpretation handle; der Regierungsrat hätte somit Gelegenheit und Anlass gehabt, sich mit der Sache zu befassen. Nun bin ich eines dieser in der Kommissionssitzung anwesenden Mitglieder. Ich habe aber die Verhandlungen und das Resultat derselben ganz anders aufgefasst - ich weiss nicht, ob irrtümlich oder nicht - als der Herr Kommissionspräsident. Ich habe das Resultat so aufgefasst, dass die Kommission beschliesse, es sei der Regierungsrat einzuladen, die Frage der authentischen Interpretation zu behandeln und dem Grossen Rate eine Vorlage zu machen. Die betreffenden Mitglieder der Regierung haben sich auch mit der Sache befasst und ihre Arbeit erst eingestellt, als ganz unerwartet und zu ihrer grossen Ueberraschung schon wenige Tage nach der Kommissionssitzung eine komplette Vorlage der Kommission betreffend diese authentische Interpretation einlangte. Wir mussten annehmen, wir haben uns geirrt; es sei nicht die Regierung, die sich mit der Sache befassen müsse, sondern die Kommission habe beschlossen, die Sache selber zu machen. Nun habe ich gestern von Herrn Bühler vernommen, dass er den Beschluss der Kommission gleich auffasste wie ich und mein Kollege und auch erwartete, es werde die Vorlage, wie es immer Uebung gewesen ist, von der Regierung ausgehen. Es scheint da also ein Missverständnis obgewaltet zu haben. Auf welcher Seite die Schuld liegt, weiss ich nicht; aber die Regierung hat deshalb nichts gethan, weil die Vorlage fix und fertig von der Kommission eingebracht wurde. Würde die Regierung die Sache näher geprüft und eine Vorlage gemacht haben, so wäre sie wahrscheinlich, wenigstens was mich betrifft, zum gleichen Resultate gekommen. Allerdings hat man sich bisher immer im gegenteiligen Sinne ausgesprochen. Man hat bei Beratung des neuen Gesetzes über die Viehentschädigungskasse im Grossen Rate gesagt, dass die grossen Beiträge an die Rindviehprämien wegfallen, wenn nicht ein neues Gesetz in Kraft trete, indem dann das Gesetz von 1872 wieder Gültigkeit habe. Im gleichen Sinne hat man sich ausgesprochen bei der letzten Budgetberatung; ich muss aber zugeben, dass es, wenigstens von meiner Seite, geschehen ist ohne gründliche Prüfung der Frage in juristischer Beziehung. Es war die allgemeine, landläufige Meinung, wenn die im Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 vorgenommene Modifikation dahinfalle, so trete der 1 des Gesetzes von 1872 wieder in volle Kraft. Wenn man aber auf die Frage näher eintritt, so steigen Zweifel auf, ob dem so ist. Von einem anerkannten

Juristen wurde ein Gutachten eingeholt und derselbe neigt sich ebenfalls mehr dahin, es sei so, wie die authentische Interpretation annimmt, d. h. der § 1 des Gesetzes von 1872 sei nicht wieder in Kraft getreten. Ich sage also: wahrscheinlich wäre der Regierungsrat zu dem gleichen Antrage gekommen wie die Kommission. Er würde aber ganz sicher die Sache anders behandelt haben; er würde die Interpretation nicht mit einer ganz andern Angelegenheit, d. h. mit der Frage, die uns heute hier beschäftigt, verquickt, sondern einen eigenen gesetzgeberischen Akt daraus gemacht und dem Grossen Rate vorgelegt haben, damit man dann in der Diskussion über die gegenwärtig vorliegende Frage einfach auf den bereits vorliegenden gesetzgeberischen Akt hätte abstellen können, wonach der Grosse Rat in Bezug auf die Bewilligung eines Kredites vollständig freie Hand hätte. Nun hat Herr Lenz bemerkt, es verwundere ihn, dass der Regierungsrat zu dem heutigen Antrag, durch den ein seiner Meinung nach ungesetzlicher Kredit beantragt werde, nicht Stellung nehme. Das ist bereits geschehen, indem der Regierungsrat schon in der letzten Grossratssession Stellung genommen hat. Es ist dem Regierungsrat von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, er möchte dem Grossen Rate beautragen, den im Budget für 1896 vorgesehenen Kredit nachträglich definitiv zu bewilligen. Der Regierungsrat hat dies aber abgelehnt und hier erklärt, er könne gestützt auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung einen solchen Antrag nicht stellen, er müsse es dem Grossen Rate überlassen, ob er in dieser Beziehung einen Beschluss fassen wolle. Auch auf den heutigen Tag ist die Stellung der Regierung, wenigstens derjenigen Mitglieder, die sich zunächst mit der Angelegenheit befassen müssen, ganz die gleiche. So lange die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften nicht in unzweideutiger Weise beseitigt sind, sei es durch ein neues Viehprämiengesetz, sei es durch eine authentische Interpretation, muss die Regierung auf dem Boden bleiben, auf dem sie sich bewegt und auf dem sie auch im Vorjahr bei Beratung des Budgets gestanden ist, indem sie sagte: Mangels neuer gesetzlicher Vorschriften ist das Gesetz von 1872 anzuwenden und kann daher keine höhere Summe bewilligt werden, als dort vorgesehen ist. Wenn nun der Grosse Rat auf den Antrag seiner Kommission anders beschliessen will, so steht es dem Regierungsrat nicht an, dagegen zu protestieren oder zu opponieren, sondern er hat einen solchen Beschluss einfach zu vollziehen, natürlich unter Ablehnung aller Verantwortlichkeit, indem selbstverständlich der Grosse Rat mit seiner Beschlussfassung die Verantwortlichkeit auf sich selber nimmt.

Heller. Wir befinden uns in einer sehr kritischen Situation. Jeder der hier Anwesenden hat den Eindruck, dass wir den im Budget ausgesetzten Kredit wirklich zur Verwendung gelangen lassen müssen; aber auf der andern Seite will sich auch niemand für etwas Ungesetzliches hergeben, wir wollen nicht mit unserem Gelübde irgendwie in Widerspruch geraten. Nun hören wir, dass die Regierung über eine Seite der Angelegenheit noch gar keinen Beschluss gefasst hat. Wir wären alle einig, sobald wir uns auf den Boden der Kommission stellen könnten, d. h. sobald wir überzeugt sind, dass die beantragte authentische Interpretation wirklich als richtig angenommen werden kann. Aber gerade über diesen Punkt fehlt der Bericht

der Regierung und ich glaube, wir haben das Recht, diesen Bericht zu verlangen. Ich beautrage deshalb, die Abstimmung zu verschieben und die Regierung einzuladen, bis morgen über die Anträge der Kommission ihren Bericht abzugeben. Wir müssen doch mit der Regierung einiggehen, und wenn sie zu dem gleichen Schlusse gelangt, wie unsere Kommission, so darf der Grosse Rat und jedes einzelne Mitglied desselben sich beruhigen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident. Wünscht jemand über diesen Antrag das Wort?

Lenz. Ich stelle den Abweisungsantrag. Ich glaube, wir seien orientiert, und ebenso sind wir, gestützt auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, über die Stellung der Regierung orientiert. Ich glaube daher, wir sollten diese Angelegenheit einmal erledigen.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Heller 95 Stimmen. Dagegen 30

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 143 gültigen Stimmen (erforderliche ²/s-Mehrheit: 96) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. José Ramon Bruno Godall von Bonastre, Provinz Tarragona, Spanien, geboren 1863, Wirt und Weinhändler in Thun, seit 1890 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Emma geb. Hofer, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 123 Stimmen.

2. Robert Friedrich Rabus von Leutkirch, Königreich Württemberg, geboren 1866, ledig, Handelsreisender in Bern, seit 12 Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 121 Stimmen.

3. Pierre Ignace Arnold Sester von Maiche, Frankreich, geboren 1864, ledig, Uhrmacher in Les Breuleux, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 126 Stimmen.

4. Gustav Naymark von Zguerge in Russisch-Polen, geboren 1868, Prediger in Tramelan-dessous, seit 1888 in der Schweiz und seit Mai 1895 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Martha Charlotte Emma Jeanneret, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

5. Frau Emma Rosa Maisch geb. Siegrist, Witwe des Ludwig Jakob Friedrich Daniel Maisch von Bruchsal, Grossherzogtum Baden, geboren 1856, Inhaberin eines Pfandleihgeschäftes in Bern, seit 1879 daselbst niedergelassen, Mutter eines minderjährigen Sohnes,

mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten - mit 124 Stimmen.

- 6. Jakob Joseph Morel von Posat, Kanton Freiburg, geboren 1850, Werkführer in Worb, seit 16 Jahren daselbst niedergelassen, verheiratet mit Süsette Maria Küpfer, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Worb — mit 133 Simmen.
- 7. Magdalena Fischer geb. Hänni, Witwe des am 2. März 1896 verstorbenen Küfermeisters Wilhelm Fischer, von Bahlingen, Grossherzogtum Baden, geboren 1847, seit mehr als zwanzig Jahren in Thun wohnhaft, Mutter von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wachseldorn — mit 130 Stimmen.
- 8. Jean Joseph Eugène Stemmelin von Dorans, Frankreich, geboren 1872, römisch-katholischer Priester, wohnhaft in Fahy, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Fahy -- mit 96 Stimmen.

Ferner folgende Minderjährige:

- 1. Emil Julius Braune, Sohn des Schlossers Emil Adolf Julius Braune, von Friedrichsstadt-Dresden, Königreich Sachsen, geboren 1878, Schlosser, seit seiner Geburt in Thun wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun - mit 128 Stimmen.
- 2. Paul Iwan Péry von Villersexel, Frankreich, geboren 1877, Uhrmacher in Biel, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde La Ferrière mit 128 Simmen.
- 3. Joseph Aurèle Dubail von Montjoie, im französischen Departement des Doubs, geboren 1876, Uhrenschalenmacher in Les Bois, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Soubey - mit 130 Stimmen.

Erhöhung der Banknotenemission der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vortrag der Finanzdirektion, der die Eingabe der Kantonalbank im vollen Wortlaut enthält, ist so ausführlich gehalten und enthält eine so vollständige Begründung des Antrages, dass ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit es unterlasse, noch eine mündliche Begründung anzubringen und mich darauf beschränke, Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich verzichte ebenfalls auf eine Begründung des Antrages und konstatiere, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates (Erhöhung der Emission von 18 auf 20 Millionen) empfiehlt.

Dürrenmatt. Nicht etwa um einen Gegenantrag zu stellen in Bezug auf die Banknotenemission, sondern um eine Bemerkung anzubringen gegenüber dem Be-Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1896.

richt des Bankrates, verlange ich das Wort. Ich habe mit einigem Befremden gesehen, dass in diesen Bericht, den die Finanzdirektion reproduziert, eine Empfehlung der Bundesbank eingeschwärzt worden ist, die gegenwärtig dem Entscheid des Volkes unterliegt. Es wird da gesagt, es werde auch von gegnerischer Seite die vorzügliche Organisation dieser zukünftigen Bundesbank anerkannt. Ich kann diese Bemerkung nicht stillschweigend hinnehmen, weil just diese vorzügliche Organisation von den Gegnern nicht anerkannt wird, indem die Leitung der Bank zu einer politischen Sache gemacht werden soll und deshalb die Zusammensetzung des Bankrates eine ganz einseitige ist. Gegen diesen Passus in dem kurzen gedruckten Bericht möchte ich Protest einlegen.

Ebenso bin ich nicht einverstanden, dass der Präsident des Bankrates selber sich zum Apostel der neuen Bank macht, die offenbar unserer Kantonalbank eine ganz gewaltige Konkurrenz machen wird. Im Jahre 1895 hat sich die Kantonalbank mit 6 1/2 0/0 verzinst, d. h. Fr. 650,000 abgeworfen und sie hat sich schon bis zu 8 und 8½ 0/0 verzinst. Wenn man nun den Geschäftskreis der Kantonalbank mit demjenigen der Bundesbank vergleicht, so sehen wir, dass alle Geschäfte, welche die Kantonalbank betreibt, der Bundesbank zugewiesen sind. Dieselbe wird also jedenfalls einen grossen Teil des Verkehrs der Kantonalbank absorbieren. Dazu kommt die Einbusse von Fr. 90-100,000, die wir auf der Banknotensteuer erleiden; denn die Einbusse unseres Budgets wird durch die Verteilung der Superdividende an die Kantone, wie dies vorgesehen ist, lange nicht kompensiert. Auch das ist keine Rekompenz, dass die Bundesbank nach Bern kommen wird; deswegen wird unsere Kantonalbank gleichwohl eine grosse Einbusse erleiden. Aus diesem Grunde möchte ich es nicht ohne Tadel hingehen lassen, dass der Kantonalbankpräsident selber sich zum Apostel dieser neuen Bundesbank macht und zu Gunsten dieser Konkurrenzanstalt Vorträge hält. Das ist nicht in der Aufgabe des Präsidenten der Kantonalbank.

Hieran muss ich noch eine andere Bemerkung schliessen. Vor einiger Zeit hat man in den Regierungsratsverhandlungen gelesen, der Regierungsrat habe den nämlichen Präsidenten der Kantonalbank, Herrn Hirter, als Mitglied des Verwaltungsrates der Centralbahn gewählt. Diese Wahl ist nach meiner Ansicht durchaus unstatthaft. In Art. 17 des Kantonalbankgesetzes von 1886, das von den Herrn Scheurer und Marti entworfen wurde, steht ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Mitglieder des Bankrates - auch der Bankpräsident ist ein Mitglied derselben und zwar der erste — nicht zugleich der Verwaltungsbehörde, dem Verwaltungsrat einer andern Bank oder einer Eisenbahngesellschaft angehören sollen. Nun kommt die Regierung selber und wählt unsern Kantonalbankpräsidenten, im Gegensatz zu dem von ihr entworfenen Gesetz, zum Mitglied des Verwaltungsrates der Centralbahn! Ich weiss nicht, ob ein ähnlicher Fall schon früher vorgekommen ist; aber das ist keine Entschuldigung. Ich weiss nur, dass diese Vorschrift des Art. 17 im alten Bankgesetz von 1865 nicht enthalten war, dass also der Grosse Rat im Jahre 1886 wohl gewusst haben wird, warum er die Vorschrift aufstellte, die nun die Regierung verletzt. Ob es überhaupt richtig ist, den Inhaber eines grossen Speditionsgeschäftes, das in intimstem Kontakt mit der Central-

bahnverwaltung ist, in den Verwaltungsrat dieser Bahn zu wählen, will ich dahingestellt sein lassen; wohl aber musste ich den andern Umstand berühren und zwar auch aus dem Grund, weil die Amtsdauer des gegenwärtigen Bankpräsidenten am 1. September 1896 ausgelaufen ist. Ich spreche darum die Erwartung aus, dass der Regierungsrat, wenn er den bisherigen Bankpräsidenten bestätigt — oder wenn es mir recht ist, ist dies Sache des Grossen Rates — denselben veranlassen wird, auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrate der Centralbahn zu verzichten; denn nach dem Gesetz sind diese beiden Stellen absolut unvereinbar.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt wegen Schädigung unserer Kantonalbank durch die projektierte Bundesbank. Ich glaube, der Schaden wird nicht gross sein; Bern wird im Gegenteil von dieser Neuerung, wenn sie zu stande kommt, profitieren. Vor-erst muss man nicht vergessen, dass der ganze Ertrag der projektierten Bank den Kantonen zukommt. also die Kantonalbank auf der einen Seite verliert, wird dem Kanton auf der andern Seite wieder zukommen. Dann ist nicht zu vergessen, dass der Sitz der Bank in Bern ist, und in meinen Augen ist dies ein grosser Vorteil. Wahrscheinlich wird von vielen Seiten Sturm gelaufen gegen das Gesetz, mehr deshalb, weil der Sitz der Bank nach Bern kommen soll, als wegen dem Inhalt des Gesetzes. Wenn nun Herr Hirter als Präsident der Kantonalbank gleichzeitig Anhänger der neuen Bundesbank ist und auch mitar-beitete an der Aufstellung des Gesetzes, so ist dies mit seiner Stellung ganz gut verträglich. Er ist eben auch der Ansicht, dass Kanton und Stadt Bern aus dem neuen Zustand der Dinge nur Nutzen ziehen werden, direkt und indirekt, dass er also etwas anstrebt, dass dem Interesse Berns nicht zuwider ist. Im übrigen möchte ich Herrn Dürrenmatt daran erinnern, dass der Bankpräsident vor einiger Zeit bereits wieder auf eine neue Amtsperiode gewählt worden ist, dass da also die Rücksicht nicht genommen werden kann, die er bei der bevorstehenden Wahl genommen wissen möchte.

Was die Kritik betrifft, dass die Regierung Herrn Hirter trotz seiner verschiedenen Eigenschaften und Stellungen in die Verwaltungsbehörde der Centralbahn gewählt hat, so will ich es dem Herrn Bau- und Eisenbahndircktor überlassen, der den betreffenden Antrag stellte, die Gründe anzugeben, warum man diese Wahl getroffen hat.

Der Antrag des Regierungsrates betreffend Erhöhung der Banknotenemission der Kantonalbank wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Vortrag betreffend Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat.

Der Vortrag des Regierungsrates wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident, Herren Grossräte!

Infolge des Austritts des Herrn Stockmar aus dem Regierungsrat sind die Stellen der Vorsteher der Direktionen der Polizei und des Militärs erledigt worden.

Wir haben die Leitung dieser Direktionen provisorisch dem neugewählten Mitglied unserer Behörde, Herrn Joliat, übertragen und beehren uns nun, Ihnen zu beantragen, Sie möchten denselben definitiv zum Direktor der Polizei und des Militärs ernennen.

Mit Hochachtung!

(folgen die Unterschriften).

Bratschi. Es liegt mir natürlich fern, weder einem bisherigen noch einem künftigen Vorsteher einer Direktion zu nahe treten zu wollen. Aber so viel ich mich crinnere, ist sonst bei Anlass der Zuteilung von Direktionen stets eine Kommission ernannt worden. Ich möchte den Antrag stellen, im vorliegenden Falle dies ebenfalls zu thun. In etwa sechs Wochen kommen wir wieder zusammen und ich denke, die Geschäfte werden bis dahin einen so ruhigen Verlauf nehmen, dass die definitive Zuteilung ohne irgendwelchen Schaden bis zur nächsten Session verschoben werden kann.

M. Voisin. J'appuie la proposition faite par le gouvernement d'attribuer la Direction des affaires militaires à M. Joliat, en remplacement de M. Stockmar. Cela occasionnerait toute une perturbation si aujourd'hui nous devions, au milieu d'une période, changer les directions, et j'espère que le Grand Conseil partagera ma manière de voir.

Gugger. Ich beantrage, auf den Antrag des Herrn Bratschi nicht einzutreten, sondern die definitive Besetzung vorzunehmen ohne Wahl einer Kommission.

Wyss. Die Raschheit, mit der man die Sache behandeln möchte, macht mir den Eindruck, als glauben die persönlichen Freunde des Herrn Joliat, es handle sich hier um einen Angriff gegen seine Person. Es freut mich, dass Herr Joliat, entgegen dem gewöhnlichen Brauch bei Behandlung von Personenfragen, hier geblieben ist, damit er sich selber überzeugen kann, dass bei der ganzen Frage keine persönlichen Motive in Betracht kommen.

Ich glaube, der Antrag des Herrn Bratschi, es möchte die Frage der Zuteilung der Direktionen der Polizei und des Militärs an Herrn Regierungsrat Joliat an eine Kommission gewiesen werden, hat eine tiefere Bedeutung, als man vielleicht auf den ersten Blick annehmen könnte. Schon seit längerer Zeit hat man sich sowohl in militärischen als in nichtmilitärischen Kreisen gefragt: Ist es eigentlich richtig, wenn ein Mitglied der Regierung an der Spitze des Militärwesens steht, das selber nicht Gelegenheit hatte, praktische Erfahrungen im Militärwesen zu sammeln? Es kann der Fall eintreten, dass die Regierung zufällig aus lauter Mitgliedern besteht, denen die Gunst versagt war, im eidgenössischen Heere zu dienen. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, sondern Mitglieder in der Regierung sitzen, die auf eine längere Erfahrung als Wehrmann zurückblicken können und sogar eine höhere militärische Charge bekleidet haben, so darf man sich billig fragen, ob die Verwaltung des kantonalen Militärwesens in solchen Händen nicht besser geborgen sein dürfte, als in den Händen eines Mannes, der bei allem guten

Willen und bei allen seinen Fähigkeiten, die ihm innewohnen mögen, doch nicht in der Lage sein wird, das praktische Bedürfnis des einzelnen Wehrmannes, das auch in der Verwaltung ein grosses Wort mitsprechen muss, gestützt auf eigenes Urteil entscheiden zu können. Es ist diese Frage häufiger erörtert worden, als Sie vielleicht glauben, und ich gestehe ganz offen, dass man etwas überrascht war, namentlich auch in militärischen Kreisen, bei Anlass der Neubesetzung der kantonalen Militärdirektion zu sehen, dass der neue Militärdirektor ein Zivilist sein solle, der bis jetzt nicht Gelegenheit hatte, im Militärwesen sich zu bethätigen. Es ist das eine Frage, die unter Umständen weitere Kreise ziehen kann, als man glaubt. Man muss dem Militärdirektor von militärischer Seite aus volles Zutrauen schenken können, und dieses Zutrauen wird nur gesteigert, wenn eine Persönlichkeit an der Spitze des Militärwesens steht, die von der Picke auf im Militär gedient hat. Es kommen viele Fälle vor, wo es sich nicht nur um Schreibereien handelt, sondern um Verfügungen, die mit voller Sachkenntnis vorgenommen werden müssen, und diese Fälle werden sich noch häufen nach dem im November letzten Jahres gefallenen Volksentscheid, dem zufolge die kantonale Militärverwaltung neben der eidgenössischen noch auf unabsehbare Zeit weiterbestehen muss. Gerade für solche Fälle haben wir Leute nötig - und wenn wir sie haben, sollen wir sie auch zu Ehren ziehen - die mit eigener Sachkenntnis vorgehen können.

Wenn Sie mir sagen, der Vorgänger des gegenwärtigen Militärdirektors sei auch eine Zivilperson gewesen, so möchte ich dem entgegenhalten, dass dort der Fall anders lag; dort handelte es sich nicht um eine Neubesetzung, und einem Militärdirektor, der im grossen und ganzen seine Sache recht macht, entzieht man seine Direktion nicht. Dagegen hat es durchaus nichts Verletzendes und Persönliches, wenn bei Neubesetzung einer Direktion die Frage nach allen Seiten hin geprüft wird. Sie werden sicher zugeben, dass wenn ein Militärdirektor an der Spitze des Militärwesens steht, der nicht durch die Militärschule ging, derselbe, er mag noch so guten Willen und noch so viele Fähigkeiten besitzen, immer mehr oder weniger von seinen Untergebenen abhängig sein wird, und gerade das ist es, was ich für die Zukunft möglichst vermeiden möchte. Der Vorgesetzte soll seine Untergebenen völlig in der Hand haben, nicht nur dadurch, dass er eine höhere Stellung bekleidet, sondern auch dadurch, dass er mehr weiss und kann als die Untergebenen. Auch hat man nicht immer das Glück, solche Untergebene zu besitzen, wie es auf der Militärdirektion in den letzten Jahren der Fall war unter Herrn Major Müller, der mit voller Sachkenntnis vorgehen konnte, die es dem Vorgesetzten gestattete, in manchen Punkten die Verwaltung vollständig in die Hände des Sekretärs zu legen. Auf solche Fälle darf man sich nicht verlassen und wenn sich daher Gelegenheit bietet, so soll man eine Persönlichkeit an die Spitze des Militärwesens stellen, die

Ich glaube nun, wenn Sie zur Prüfung dieser Frage eine Kommission einsetzen, dass dieselbe gleichzeitig auch prüfen wird, inwieweit nicht allfällig das Dekret über die Verteilung der Direktionen eine Ergänzung oder Erweiterung erfahren könnte. Es scheint mir vom prinzipiellen Standpunkt aus nicht richtig zu sein, von vorneherein zu sagen: die und die Direktionen gehören zusammen und können nicht getrennt werden, sondern

es sollte in dem Dekret dem Regierungsrat die nötige Freiheit geboten werden, die Direktionen unter diejenigen Persönlichkeiten zu verteilen, die sich wirklich am besten dazu eignen. Es kann jemand sehr gut passen für die eine Direktion, nicht aber für die andere, die nach dem Dekret zusammengehören. Die Verteilung sollte sich also nach den Persönlichkeiten richten. Geschieht dies, so hat das Volk die grösste Garantie für eine richtige, sachgemässe Verwaltung; geschieht dies nicht, so fehlt dem Volk diese Garantie, und infolgedessen könnte sich leicht Misstrauen einnisten, selbst da, wo es im einzelnen Fall nicht gerechtfertigt sein möchte.

Aus allen diesen Gründen möchte ich den Antrag des Herrn Bratschi sehr unterstützen; denn eine Kommission ist besser in der Lage, alle diese Punkte zu prüfen. Aber ich wiederhole zum Schlusse nochmals, dass die persönlichen Freunde des Herrn Joliat nicht glauben sollen, es liege hierin ein versteckter Angriff gegen seine Persönlichkeit. Das ist absolut nicht der Fall. Aber man muss auch nicht empfindlich sein; man muss auch einem andern Kollegen gestatten, seine Meinung zu äussern und nicht sofort wittern, es sei das gegen jemand persönlich gerichtet. Und gerade wir Berner sollten am allerwenigsten empfindlich sein; wir sollten in solchen Dingen eine härtere Haut haben, namentlich wenn es sich um das Wohl des Ganzen handelt und nicht des Einzelnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bratschi Mehrheit.

Das Bureau wird demzufolge beauftragt, eine fünfgliedrige Kommission zu bestellen.

Zur Verlesung gelangt folgende

Interpellation.

Les soussignés demandent à interpeller le Conseilexécutif sur la question de savoir si et quand il se propose de présenter au Grand Conseil un nouveau projet de loi sur les conséquences de la faillite et de la saisie infructueuse.

Berne, le 8 septembre 1896.

Dr Boinay. Péquignot. Scholer.

(Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat Auskunft darüber zu erhalten, ob und wann er dem Grossen Rat einen neuen Gesetzesentwurf betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vorzulegen gedenke.)

Geht an den Regierungsrat.

Präsident. Soeben wird mir ein «Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines Verwalters der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank » zugestellt. Dasselbe steht nicht auf der Traktandenliste. Allein die Sache pressiert und es steht nichts entgegen, das Dekret morgen zu behandeln. Der Herr Polizeidirektor frägt an, ob der Grosse Rat vielleicht auch für dieses Geschäft eine Kommission bestellen will oder nicht.

Dürrenmatt. Ich schlage eine Kommission vor.

Bühlmann. Ich beantrage Zuweisung an die Staatswirtschaftskommission.

Dürrenmatt. Ich bin auch einverstanden.

Das Geschäft wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Schluss der Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Mosimann (Langnau), v. Muralt, Nägeli, Neiger, Reichenbach, Riem, Sahli, Scheidegger, Dr. Schenk, Seiler, Tanner, Tschiemer, Wyss, Zingg (Diessbach); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Beutler, Boss, Brahier, Burger, Burrus, Choulat, Comment, Coullery, Cuenin, Dubach, Fahrny, Gouvernon, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hegi, Hennemann, Henzelin, Hostettler, Hubacher, Kaiser, Kissling, Klossner, Kramer, Kunz, Leuenberger, Mägli, Marti, Mérat, Minder, Mouche, Robert, Ruchti, Senn, Steiner, Stettler (Lauperswyl), Streit, Thönen, Tièche, Tschanen, Voisin, Weber (Graswyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

An Stelle des abwesenden Herrn Voisin wird Herr Grossrat Edm. *Probst* als Stimmenzähler bezeiehnet.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Dieselben werden nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 9. September 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Moschard.

Der Namensaufruf verzeigt 140 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Boinay, Buchmüller, Chodat, Cuenat, Friedli, Glauser, Grieb, Hauser, Küpfer, Lenz,

Volksbegehren

um

Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 176 hievor.)

Präsident. Sie wissen, dass der Antrag III der Kommission, betreffend die Kredite für Rindvieh- und Kleinviehzucht, an die Regierung gewiesen wurde zur Antragstellung. Ich erteile nun dem Berichterstatter derselben das Wort.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Auftrage des Grossen Rates, sich über die Frage auszusprechen, ob der § 1 des Viehveredlungsgesetzes von 1872 aufgehoben sei oder noch in Kraft bestehe, ist die Regierung nachgekommen, indem sie diesen Morgen eine Sitzung abhielt und sich nun wie folgt vernehmen lässt.

Wie die Herren wissen werden und wie es bereits gestern auseinandergesetzt wurde, hat das Viehveredlungsgesetz von 1872 bestimmt, dass jährlich zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Viehzucht ein Betrag von Fr. 40,000 auf das Budget genommen werden solle. Dem gegenüber hat der § 7 des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom Jahr 1880 bestimmt, dass fortan zu Gunsten der Rindviehzucht nichts mehr aus der Staatskasse genommen werden solle, sondern dass ein Betrag von Fr. 30,000 für Rindvichprämien aus der Viehentschädigungskasse, die sich aus den Viehscheingebühren zusammensetzt, erhoben werden solle. Sodann wurde durch das Gesetz betreffend die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 der soeben erwähnte § 7 des Vereinfachungsgesetzes von 1880 aufgehoben. Dies sind die drei gesetzlichen Bestimmungen, gestützt auf die der Grosse Rat die vorwürfige Frage zu entscheiden hat.

Fragen wir uns vorerst, aus welchem Grunde seiner Zeit der § 7 des Vereinfachungsgesetzes von 1880 entstanden ist. Diese Frage hängt mit der Viehentschädigungskasse zusammen. Die Viehentschädigungskasse, deren Entstehung in die Jahre 1803 und 1804 fällt und die den Zweck hat, Viehverluste infolge epidemischer Krankheiten zu entschädigen, hat von kleinen Anfängen an nach und nach ganz bedeutende Dimensionen angenommen und erreichte zum Beispiel im Jahr 1877. einen Betrag von rund Fr. 1,059,000 und im Jahre 1878 sogar einen Betrag von Fr. 1,123,000. Als nun Ende der 70er Jahre die Finanzen des Kantons Bern nicht gerade zu den blühendsten gezählt werden konnten und Herr Scheurer von Grünen her gleichsam als Retter in der Not ans Staatsruder gerufen wurde und derselbe sich daran machte, die Einnahmen des Staates zu vergrössern und anderseits die Ausgaben zu verringern, kam er zur Aufstellung des Vereinfachungsgesetzes. Dabei hat man nun gefunden, es sei nicht nötig, dass die Viehentschädigungskasse auf eine solche enorme Höhe ansteige, während anderseits der Staatssäckel an der Schwindsucht leide. Es hat denn auch Herr Scheurer bei Beratung des Vereinfachungsgesetzes im Jahre 1870 speziell über den § 7 folgendes gesagt:

« Man hat gesagt, es sei nicht richtig, diesen speziellen Fonds (nämlich den Fonds der Viehentschädigungskasse) mit Staatsgeld zu äufnen und dagegen gerade zum Zwecke der Hebung der Viehzucht bedeutende Summen aus der Staatskasse zu nehmen. Dass dieser Fonds aus Staatsgeld entstanden ist und zum Teil auch aus Staatsgeld geäufnet wird, ist wirklich insofern richtig, als die Kasse dadurch entstanden ist und geäufnet wird, dass der Staat auf einen Teile seiner Stempelgebühren zu Handen der Viehbesitzer verziehtet. Es steht dem Staat kein Hindernis im Wege, heute zu erklären, dass die Viehscheine, wie alle andern Scheine, stempelfrei seien und der Ertrag davon in die Staatskasse falle. Dies ist nicht geschehen, sondern der Staat hat zu Gunsten der Viehbesitzer auf eine Summe von jährlich mehr als Fr. 40,000 verzichtet, wozu dann noch ein jährlicher Zinsertrag von über Fr. 40,000 kommt. Unter diesen Umständen scheint es billig und bei dem gegenwärtigen Stande der Staatsfinanzen angezeigt, aus dieser Kasse, die zu Gunsten der Viehbesitzer geschaffen worden ist, wiederum zu Gunsten der Viehbesitzer etwas zu nehmen.

Der § 7 wurde angenommen und damit bestimmt, dass in Zukunft für die Hebung der Vichzucht nichts mehr aus der Staatskasse genommen werden dürfe, sondern dass der betreffende Betrag aus der Viehentschädigungskasse genommen werden solle. Am 2. Mai 1880 hat das Volk den Entwurf dann zum Gesetz erhoben, und es war somit gesetzlich bestimmt, dass zu Gunsten der Viehzucht kein Rappen mehr aus der Staatskasse fliessen solle, sondern dass die betreffende Summe im Betrage von Fr. 30,000 aus der Viehentschädigungskasse zu nehmen sei. Dabei wurde kein Vorbehalt gemacht, es solle dies nur zeitweise geschehen, die alte Bestimmung solle später wieder aufleben. Infolgedessen war der § 1 des Gesetzes von 1872 modifiziert, wie am Schlusse von § 7 des Gesetzes von 1880 ausdrücklich gesagt ist, soweit er mit der neuen Bestimmung in Widerspruch gewesen ist.

Es wird nun geltend gemacht, der § 1 des Gesetzes von 1872 sei nicht eigentlich aufgehoben worden, sondern man habe ihn nur modifiziert, und nachdem im Gesetze betreffend die Viehentschädigungskasse vom Jahre 1895 der § 7 des Gesetzes von 1880 aufgehoben worden sei, lebe dadurch der § 1 des Gesetzes von 1872 wieder auf. Dieser Ansicht kann nun hierseits nicht beigestimmt werden. Man mag die Thätigkeit des Gesetzgebers, welche Aenderungen von Gesetzesbestimmungen herbeiführt, modifizieren oder derogieren oder abrogieren nennen, oder aufheben, abschaffen oder verändern, das ist gleichgültig; aber eines bleibt und darüber sind die Juristen, meines Erachtens und so viel ich weiss, nicht im Unklaren, nämlich dass eine Bestimmung, die einmal aufgehoben oder modifiziert worden ist, nicht wieder auflebt, wenn auch der Grund, der seiner Zeit die Aufhebung oder Modifikation der betreffenden Bestimmung herbeigeführt hat, später dahinfällt. Hierüber ist die Rechtswissenschaft einig. Allein wir brauchen uns nicht einmal auf die Rechtswissenschaft zu berufen, sondern wir haben sogar eine gesetzliche Bestimmung, welche die nämliche Ansicht enthält. Es sagt nämlich die Satzung 2 des bernischen Civilgesetzbuches wörtlich folgendes: «Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von uns aufgehoben oder abgeändert worden», oder argumentum a contrario: was wir aufgehoben oder abgeändert haben, ist nicht mehr in Kraft. Wenn nun das Gesetz von 1880 sagt, es modifiziere den Art. 1 des Gesetzes von 1872, so ist es selbstverständlich, dass der § 1 des Gesetzes von 1872 insoweit aufgehoben ist, als er eben mit dem Gesetze von 1880 in Widerspruch steht. Wenu nun das Gesetz über die Viehentschädigungskasse vom Jahre 1895 sagt, es hebe den Art. 7 des Gesetzes vom Jahre 1880 auf, so ist nach dem Gesagten selbstverständlich, dass der § 1 des Gesetzes von 1872 nicht wieder auflebt, so wenig als man einen Toten wieder lebendig machen kann. Es müsste vielmehr die modifizierte Bestimmung später durch einen Erlass wieder in Kraft erklärt werden. Es mag wohl sein - und ich bin nicht überzeugt, dass es nicht so ist - dass man wirklich im Sinne hatte, den § 1 des Gesetzes von 1872 wieder aufleben zu lassen. Es spricht recht viel dafür, und namentlich der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission sowie auch Herr Lenz haben die richtigen Gründe dafür ins Feld geführt.

Allein nicht dasjenige, was der Gesetzgeber im Kopf hat, sondern was er durch die Sprache, durch die Schrift zum Ausdruck bringt, ist bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze massgebend, und eine Bestimmung, die uns zu der Annahme berechtigen würde, der § 1 des Gesetzes von 1872 sei nun wieder in Kraft, suchen Sie vergeblich. Dass das Gesetz von 1880 den Ausdruck « modifiziert » braucht, ist begreiflich. Dieser Ausdruck pflegt da gebraucht zu werden, wo eine gesetzliche Bestimmung nicht in ihrer Totalität, sondern nur teilweise abgeändert oder aufgehoben wird. Das ist in unserem Falle zutreffend. Wenn man den § 7 des Gesetzes von 1880 ins Auge fasst, so sieht man ohne weiteres, dass man dadurch den § 1 des Gesetzes von 1872 nicht ganz aufheben wollte, sondern nur zum Teil, nämlich nur insoweit derselbe die Rindviehzucht betrifft; dagegen wurde in Bezug auf die Pferdezucht nichts geändert. Dabei wurde allerdings noch der Vorbehalt gemacht, dass wenn die Viehentschädigungskasse durch ausserordentliche Ereignisse, Epidemien etc. so geschwächt werden sollte, dass sie unter eine Million herabsinke, man wieder einen Griff in die Staatskasse thun könne, ein Fall, der aber meines Wissens gar nicht eingetreten ist.

Angesichts dieser Bestimmungen, die ich erwähnt habe und auf die schon gestern hingewiesen worden ist, ist der Regierungsrat der Ansicht, es sei der § 1 des Gesetzes von 1872 noch jetzt als aufgehoben zu betrachten. Es ist dies selbstverständlich unsere unmassgebliche Ansicht; wir haben in der Sache nichts zu entscheiden. Der Grosse Rat hat nun über die Frage verschiedene Ansichten gehört. Sie haben vor allem aus den Präsidenten der grossrätlichen Kommission, Herrn Bühlmann, sowie den Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herrn Bühler, gehört; Sie haben ferner Herrn Lenz und andere Redner gehört und haben nun auch die Ansicht der Regierung vernommen. Sie werden nun zu entscheiden haben. Weitere Bemerkungen habe ich vorläufig nicht zu machen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dasjenige erreicht, was sie bezweckte, nämlich eine gründliche Prüfung dieser schwierigen Frage durch die Regierung. Als wir letzten Montag diese Frage in der Staatswirtschaftskommission besprachen, ist uns weder ein schriftlicher, noch ein mündlicher Bericht der Regierung vorgelegen und wir wussten auch, dass die Regierung die Frage noch gar nicht geprüft habe. Es sind dann in der Staatswirtschaftskommission gegen die Zulässigkeit einer solchen Interpretation, wie sie beantragt wird, Bedenken geäussert worden, und namentlich wurde des Bestimmtesten verlangt, dass in einer so wichtigen und schwierigen Angelegenheit in erster Linie die Regierung sich ausspreche. Das ist nun geschehen; die Regierung hat die Angelegenheit nun gründlich geprüft und Sie haben den Bericht des Herrn Justizdirektors soeben angehört. Ich meinerseits kann nun die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Interpretation und die Aufhebung des § 1 des Gesetzes von 1872 fallen lassen und mich auch der Ansicht anbequemen, dass der § 1 des Gesetzes von 1872 wirklich als aufgehoben erklärt werden könne. Welche Stellung die übrigen Mitglieder der Kommission in dieser Frage einnehmen, weiss ich nicht, und ich will es gerne ihnen überlassen, ihrerseits zu erklären, welche Stellung sie einnehmen, namentlich demjenigen Mitglied, welches sich am meisten an der ganzen Angelegenheit gestossen und die meisten Bedenken geäussert hat.

Schmid. Ich kann nun auch offen erklären, dass ich nach dem Referat des Herrn Justizdirektors im Namen der Regierung meine Bedenken bezüglich der authentischen Interpretation fallen lasse und mich den Aeusserungen des Herrn Präsidenten der Kommission anschliesse.

Berger. Damit man nicht glaube, es handle sich heute, da man gewissermassen in einer Notlage ist, nur um eine Gelegenheitsinterpretation, ist es, glaube ich, angezeigt, auf einen frappanten Fall hinzuweisen, der sich auf eidgenössischem Gebiet abgespielt hat und wo in ganz gleicher Weise, damals allerdings zu unserem Verdruss, entschieden wurde. Im bernischen Wirtschaftsgesetz von 1852 war die Bestimmung enthalten, dass die Zahl der öffentlichen Wirtschaften nach Massgabe des Bedürfnisses beschränkt werden solle. Es war dies nach meinem Dafürhalten das beste, was die 50er Regierung überhaupt gemacht hat (Heiterkeit). Das ging bis zum Jahre 1874, in welchem Jahre die neue Bundesverfassung ins Leben trat, durch die der Artikel über die Handels- und Gewerbefreiheit eine Erweiterung erfahren hat. Infolgedessen hat der Bundesrat entschieden, dass die Bestimmung des kantonalen Wirtschaftsgesetzes, wonach die Zahl der öffentlichen Wirtschaften nach Massgabe des Bedürfnisses zu fixieren sei, dahingefallen sei. Dies hatte verschiedene Reklamationen zur Folge; allein die Rekurse und Beschwerden gegen den wiederholten Entscheid des Bundesrates hatten kein Resultat. Im Jahre 1885 kam dann infolge der sogenannten Alkoholrevision eine andere Bestimmung in die Bundesverfassung hinein, welche lautet: « Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: c. das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. » Sobald diese Verfassungsbestimmung in Kraft getreten war, sagte die Regierung von Bern: Nun ist die frühere Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes von 1852 wieder in Kraft, indem dieselbe niemals förmlich abgeschafft worden ist. Man nahm daher an, man könne nun die Zahl der Wirtschaften wiederum nach Massgabe des Bedürfnisses oder, wie es nun heisst, nach Massgabe des öffentlichen Wohles beschränken. Die Regierung hat dann in der That in verschiedenen Fällen eine solche Beschränkung eintreten lassen. Allein die betroffenen Wirte haben an den Bundesrat rekurriert und dieser hat erklärt: Die frühere Bestimmung des bernischen Wirtschaftsgesetzes, obschon sie mit der neuen Verfassungsbestimmung harmoniert, tritt nicht ipso jure wieder in Kraft, sondern es muss ein neues Gesetz geschaffen werden, bevor diese Bestimmung wieder zur Anwendung kommen kann. Es hat dieser Entscheid damals ziemlich viel Aufsehen erregt und man glaubte, man brauche sich dieser Anschauung des Bundesrates nicht zu unterziehen. Allein der Bundesrat ist fest geblieben und hauptsächlich infolge dieser bundesrätlichen Praxis war der Grosse Rat des Kantons Bern genötigt, ein neues Wirtschaftsgesetz aufzustellen und

in demselben dem Grundsatz des alten Gesetzes wieder Ausdruck zu verschaffen. Es spricht dieser Fall gewiss deutlich dafür, dass eine ausser Kraft erklärte Gesetzesbestimmung nicht von selber wieder auflebt, sondern dass ein neuer gesetzgeberischer Akt erfolgen muss. Ich glaube daher, wir dürfen heute ganz getrosten Mutes und mit Berufung auf die eidgenössische Praxis erklären: Der § 1 des Gesetzes von 1872 ist ausser Kraft bis eine neue gleichartige Bestimmung ins Leben tritt.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich muss zum Votum des Herrn Berger eine kleine Berichtigung anbringen, die an der Sache allerdings nichts ändert. Der Bundesrat hat, nachdem die neue Verfassungsbestimmung von 1885 in Kraft getreten ist, den Kantonen mitgeteilt, es können nun die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, die bisher nicht angewendet werden konnten, wieder angewendet werden. Wir haben dies gethan; daraufhin ist ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht erfolgt, und dieses hat mit Stimmenmehrheit, nicht einstimmig, sich dahin ausgesprochen, es müsse vorerst ein neues Gesetz erlassen werden. Dies zur Richtigstellung des Herganges.

Michel (Interlaken). Ich bin vollständig mit den Ausführungen der Justizdirektion einverstanden. Der § 1 des Gesetzes von 1872 ist durch den § 7 des Gesetzes von 1880 aufgehoben. Nicht einverstanden bin ich aber mit dem Antrage der Kommission, die trotz dieser klaren Situation dennoch eine authentische Interpretation will. Was ist eine Interpretation? Es ist die Feststellung des Inhalts einer gesetzlichen Bestimmung, aber von einer solchen Feststellung kann nur dann die Rede sein, wenn die betreffende gesetzliche Bestimmung unklar ist. Das ist nun aber bezüglich des Art. 3 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse von 1895 nicht der Fall. Mit nackten Worten ist darin gesagt, der § 7 des Gesetzes von 1880 sei aufgehoben. Eine Auslegung ist daher nicht mehr möglich und es kann darum auch nicht von einer Interpretation gesprochen werden. Wollte man von einer Interpretation reden, so wäre dies nur denkbar bezüglich des Inhalts von § 7 des Gesetzes von 1880. Man könnte darüber im Zweifel sein, ob dieser § 7 mit dem § 1 des Gesetzes von 1872 im Widerspruch stehe; allein es ist in klarer Weise dargethan worden, dass er damit wirklich im Widerspruch steht und dass somit der § 1 des Gesetzes von 1872 aufgehoben ist. Damit ist die Frage vollständig gelöst und die Situation so, dass keine gesetzliche Bestimmung der Bewilligung dieses ausserordentlichen Kredits, wie er von der Staatswirtschaftskommission und der Regierung beantragt wird, ent-gegensteht. Ich möchte Ihnen also beantragen, diese Kreditbewilligung auszusprechen ohne authentische Interpretation.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Michel entgegenhalten, dass die Frage bis jetzt keine so absolut zweifellose war. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen gestern mitgeteilt, dass die Regierung seiner Zeit ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen habe, dass der § 1 des Gesetzes von 1872 in Kraft bleibe, wenn das neue Viehprämiengesetz nicht angenommen werde. Das nämliche ist vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission anlässlich der Bewilligung der Kre-

dite für 1896 gesagt worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass in der Botschaft zu dem verworfenen Viehprämiengesetz gesagt ist: « Da, wie schon gesagt, auf Basis des kantonalen Gesetzes vom 21. Juli 1872 bloss Fr. 40,000 zur Pferde- und Rindviehprämierung verwendet werden könnten, so würde der Bundesbeitrag ebenfalls auf Fr. 40,000 herabsinken. » Da also verschiedene Ansichten über die Frage bestehen oder bestanden haben, so glauben wir, der Grosse Rat solle, um Klarheit zu schaffen, von seinem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch machen und in authentischer Weise erklären: Es ist der § 1 des Gesetzes von 1872 noch jetzt als aufgehoben zu betrachten. Ich halte dafür, es sei die von der Kommission gewählte Form eine durchaus richtige und ich möchte nur noch zwei Einwendungen, die Herr Dürrenmatt gestern anbrachte, berichtigen. Herr Dürrenmatt hat das angeführte Beispiel betreffend die Todesstrafe bekrittelt und erklärt, die Sache sei damals anders gelegen, weil der Grosse Rat in einem Promulgationsdekret ausdrücklich die Todesstrafe als aufgehoben erklärt habe. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieser Einwand nicht richtig ist. Der Grosse Rat hat nach Inkrafttreten der Bundesverfassung die Todesstrafe durch eine andere ersetzen müssen, weil sonst für todeswürdige Verbrechen keine Strafandrohung da gewesen wäre. Infolgedessen hat der Grosse Rat erklärt, an den Platz der Todesstrafe trete die nächsthöchste Strafe. Indem der Grosse Rat dies in einem Dekret niederlegte, hat er nicht neues Recht geschaffen; er hätte auch dazu nicht das Recht gehabt, weil Abänderungen der Strafbestimmungen nur durch Volksbeschluss vorgenommen werden können. Somit fällt dieses Dekret nicht in Betracht und es bleibt Thatsache, dass damals durch Aufhebung des Verbots der Todesstrafe dieselbe nicht eo ipso wieder in Kraft getreten ist, sondern dass alle Kantone sie wieder neu einführen mussten. Der Fall ist also ganz gleich, wie der vorliegende. Ferner machte Herr Dürrenmatt geltend, es beweise das Vorgehen des Grossen Rates und der Initianten, dass das Gesetz von 1872 nicht als aufgehoben betrachtet worden sei, indem in den Uebergangsbestimmungen sowohl des verworfenen Viehprämiengesetzes, wie des Entwurfs der Initianten gesagt sei, das Gesetz von 1872 sei aufgehoben. Allein diese Bestimmung war nötig; denn das Gesetz von 1872 ist mit Ausnahme eines Teils von § 1 noch in Kraft und muss darum aufgehoben werden, wenn ein neues Gesetz an dessen Platz tritt. Es bezieht sich also diese Aufhebung auf das ganze Gesetz von 1872 und nicht auf einen Teil des § 1.

Ich habe geglaubt, dies noch anbringen zu sollen und möchte Sie ersuchen, damit wir einmal ins Reine kommen und ein Zweifel nicht mehr bestehen kann, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Dürrenmat. Ich habe die Erörterungen des Herrn Justizdirektors auch mit grossem Interesse angehört. Dieselben haben mich einigermassen erleichtert, aber der Schluss derselben hat mich nicht ganz befriedigt. Ich habe am Schluss eine Darlegung darüber erwartet, ob die Mehrausgabe von Fr. 52,000 eine gesetzliche oder eine ungesetzliche sei. Statt dessen hat der Herr Justizdirektor, ähnlich wie früher schon der Herr Finanzdirektor, am Schlusse betont: Ihr beschliesst unter Eurer Verantwortung; Ihr habt nun verschiedene Ansichten gehört. Ich habe eine runde, nette Erklärung vermisst, ob die Ausgabe gesetzlich sei oder nicht. Dass der

modifizierte § 1 des Gesetzes von 1872 aufgehoben sei und die Modifikation aufgehoben bleibe, glaube ich dem Justizdirektor gerne. Allein der Paragraph ist eben nur modifiziert, er ist nicht aufgehoben worden. Er ist nur modifiziert worden in Bezug darauf, woher man das Geld nehmen solle; dagegen wurde er in Bezug auf die Höhe des Betrages nicht modifiziert. Die Erklärung des Herrn Justizdirektors hat uns daher nicht weiter geführt, als wir vorher waren.

Wenn der Grosse Rat den Ansatz des diesjährigen Budgets beibehalten will, so möchte ich dann aber doch wünschen, dass er dies, im Sinne des Antrages des Herrn Michel, ohne Interpretation thut. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gestern ebenfalls durchblicken lassen, dass er die Interpretation nicht gerade für notwendig halte, und ich möchte namentlich mit Rücksicht auf einen Umstand, den der Herr Berichterstatter der Kommission zuletzt angeführt hat, wünschen, dass die Interpretation wegbleibt. Man stelle sich vor, was es für eine Façon macht, wenn der Grosse Rat am 14. Januar d. J. in seiner Botschaft sagt: «Infolgedessen ist das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 21. Juli 1872 wieder in Kraft getreten » und dann wenige Monate später, am 9. September, gerade das Gegenteil erklärt: «Durch die Aufhebung des § 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung ist der § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 über Ver-edlung der Pferde- und Rindviehzucht, soweit er sich auf die Unterstützung der Rindviehzucht bezog, nicht wieder in Kraft getreten.» Vor einem solchen Widerspruch möchte ich doch den Grossen Rat bewahren, und wenn er glaubt, den Kredit bewilligen zu können, so soll er es gestützt auf die allgemeinen Kompetenz-artikel der Verfassung thun.

In Bezug auf die Sache selbst muss ich nochmals darauf zurückkommen, dass die Herren Initianten dem Gesetz jedenfalls den grössten Dienst leisten würden, wenn sie auf ihr Begehren verzichten würden. Es ist nicht richtig, wenn man glaubt, dass das Volk auf unsern Entscheid nicht gespannt sei. Ich habe im Gegenteil die Ueberzeugung, dass wenn der Grosse Rat trotz des Volksentscheides vom 1. März d. J. den Kredit gleichwohl bewilligt, dies - ich sage ausdrücklich nicht von meiner Seite oder der Seite meiner Partei, aber von anderer Seite - ganz grossartig ausgebeutet werden wird. Es sind auch schon in einzelnen bernischen Blättern ganz fulminante Artikel gegen diesen allfälligen Beschluss des Grossen Rates erschienen und derselbe wird sicher bei der Abstimmung über den Entwurf der Initianten ausgebeutet werden. Mir wäre aber dieser Entwurf lieber und ich würde ihn für wertvoller halten, als diese einmalige Differenz von Fr. 40-50,000. Also mit Rücksicht auf das Gelingen der Initiative würde ich es für klüger halten, wenn der Grosse Rat von der Bewilligung des verlangten Kredites abstrahieren

Reimann. Wenn sich der Grosse Rat solchen grossartigen Widersprüchen gegenüber befindet, sollte ihm sein Gefühl diktieren, das zu wählen, was anständiger ist, und in diesem Falle ist es nobler vom Grossen Rate, wenn er die geforderten Kredite nicht bewilligt. Es ist des Volkes Geld und mit diesem — sagt man überall — muss man sparsam umgehen. Es handelt sich ja nur um eine einmalige Reduktion des Kredits. Die ganze Materie muss geregelt werden, sei es durch

Annahme des Initiativvorschlages, sei es durch Annahme eines spätern Gesetzes. Es wird daher aller Voraussicht nach schon im nächsten Frühjahr die gesetzliche Grundlage geschaffen sein, um dann wirklich in aller Ruhe die Kredite gewähren zu können, welche die Landwirtschaft glaubt verlangen zu müssen. Angesichts dieser Thatsache ist es doch besser, man lasse sich einen einmaligen Ausfall von nicht ganz Fr. 50,000 gefallen und gebe dem Volk nicht Ursache zu solchen Reklamationen. Herr Dürrenmatt hat vorhin wahrscheinlich auf die Partei angespielt, der ich angehöre, welche eine grossartige Agitation entfalte. Ich kann an Hand der Abstimmungsziffern beweisen, dass die Arbeiterschaft zu allen landwirtschaftlichen Krediten und zu allen Gesetzen, welche solche vorsahen, gestimmt hat. Aus den städtischen Abstimmungsziffern können Sie ersehen, dass am 1. März d. J. gerade die Arbeiterschaft es war, welche diese grosse Zahl von «Ja» geliefert hat. Man kann uns also nicht vorwerfen, wir stehen den Bestrebungen der Landwirtschaft unsympathisch gegenüber. Allein wenn es sich um eine flagrante Gesetzesverletzung handelt - und es haben mich alle die Ausführungen nicht vom Gegenteil zu überzeugen vermocht - dann allerdings halten wir dafür, dass wir einen Wer da ?-Ruf erlassen und das Volk über die Intentionen der Mehrheit des Grossen Rates aufzuklären haben, die dahingehen, trotz der Weigerung des Volkes die Sache durch ein Hinterthürlein doch zu bewilligen. Wenn Sie heute die Kredite bewilligen, so wird sich die Opposition das Protokoll offen behalten müssen über ihre Stellungnahme zum Vorschlag der Initianten und zu allfälligen weiteren Gesetzen, die solche Kredite vorsehen. Diese Erklärung möchte ich hier abgeben, damit man sich später nicht verwundert und über ungerechtfertigte Opposition seitens der Partei, der ich angehöre, sich beklagen zu müssen glaubt.

Hadorn. Herr Reimann hat schon gestern die bernischen landwirtschaftlichen Genossenschaften ermahnt, sie sollten wegen den Fr. 52,000, beziehungsweise Fr. 104,000 nicht so hungrig thun; es werde dadurch niemand reich und niemand arm gemacht. Aber er vergass, dass die indirekten Nachteile viel grösser sind, als diese Fr. 52,000 oder 104,000, die in Frage kommen. In erster Linie verlangt der Bund in seinen Prämienvorschriften, dass in der I. Klasse nur die Stierkälber prämiert werden dürfen, die von prämierten Eltern herrühren. Wo soll nun aber der Viehzüchter diese von prämierten Eltern herrührenden Stierkälber hernehmen, wenn dies Jahr überhaupt nur wenige weibliche Tiere prämiert werden können? Für einen jungen Zuchtstier einen grossen Preis zu lösen, ist aber nur möglich, wenn er in der I. Klasse prämiert worden ist. Der Ausfall, der von daher den Viehzüchtern erwächst, ist viel grösser, als diese Fr. 52,000 oder 104,000. Sodann hat Herr v. Wattenwyl schon am Montag darauf hingewiesen, dass es sich in erster Linie nicht um das Geld handelt, nicht darum, ob ein weibliches Tier Fr. 10—40 erhält, sondern der indirekte Vor- oder Nachteil viel grösser ist, indem mit dem Moment, wo die Kommission ein Tier prämierungswürdig erklärt, dessen Wert um mindestens Fr. 100 steigt. Wenn nun dies Jahr nur wenige oder gar keine weibliche Tiere prämiert werden können, so liegt es auf der Hand, dass dieser indirekte Vorteil den Züchtern ebenfalls entgeht. Den grössten Schaden erleiden aber die Züchter im Oberland diesen Herbst schon. Wir haben bis jetzt

keine Nachfrage gehabt nach Tieren, die bisher von Genossenschaften und hervorragenden Züchtern des Unterlandes gekauft worden sind. Wie mancher Bauer kam im Herbst ins Oberland und kaufte ein Rind oder ein Stierkalb auf die nächstjährigen Schauen, und es ist hervorzuheben, dass dieser Umstand schuld war, dass die Preise für Zuchttiere I. Klasse gestiegen sind. Dieser Verlust ist noch viel bedeutender, und er wird noch empfindlicher infolge der chikanösen Verfügung des ungarischen Ackerbauministeriums, wonach die Ausfuhr nach Ungarn vollständig verschlossen ist; seit 1893 wurden keine 10 Stück dorthin verkauft. Fasst man alles das zusammen, so glaube ich, man könne heute nicht im Zweifel sein. Es gilt übrigens im bernischen Strafrecht der Grundsatz, dass im Zweifelsfalle die für den Angeschuldigten mildere Auffassung platzgreifen solle. Ich möchte diesen Grundsatz auch hier anwenden, sofern man wirklich noch im Zweifel ist. Auch ist es ein Gebot der Klugheit der Initiative gegenüber, den erhöhten Kredit zu bewilligen. Die Initianten haben von Anfang an in den Vordergrund gestellt, sie wollen dafür sorgen, dass der erhöhte Kredit diesen Herbst der Landwirtschaft nicht verloren gehe, und von Seite der Gegner der Initiative - und ich glaube, die Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rates gehören - wurde dem gegenüber behauptet, man könne dieses Ziel auf dem viel einfachern Wege eines Grossratsbeschlusses erreichen. Erklärt nun heute der Grosse Rat, dass dies nicht möglich sei, so ist dies das beste Wasser auf die Mühle der Initianten. Ihre Führer werden neuerdings ins Horn stossen und sagen: Da sieht man, ob es nicht nötig war, die ganze Bewegung einzuleiten; man sieht, wie wenig guter Wille vorhanden ist und wie wenig Verständnis der Grosse Rat für die Landwirtschaft hat. Ich glaube, wenn man alles dies zusammenfasst, so kann man heute nicht im Zweifel sein, auch Herr Reimann nicht.

Abstimmung.

Für die Ziffer 1 (authentische Interpretation) des Antrages der Kommission (gegenüber dem Streichungsantrag Michel) Mehrheit.

Präsident. Nun kommen wir zur Frage der Bewilligung der Kredite.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom-mission. Wie mir mitgeteilt worden ist, schliesst sich die Regierung dem Antrage der Staatswirtschaftskommission an. Ich möchte wünschen, dass sich die Regierung hierüber zunächst ausspricht.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Wir sind schon einverstanden, dass man die im Budget ausgesetzten Posten, soweit sie sich auf die Erlangung des Bundesbeitrages beziehen, bewilligt; nur muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Budget für 1896 in der Voraussicht, dass das neue Viehprämierungsgesetz angenommen werde, auch die Prämierung der weiblichen Ziegen aufgenommen worden ist. Da nun der Bund bekanntlich vorläufig für weibliche Ziegen keinen Beitrag giebt, so müsste dies für 1896 ausgeschlossen sein. Es würde dazu auch jede gesetzliche Grundlage fehlen. Bekanntlich sagt das Gesetz von 1872 vom Kleinvieh nichts und als dann das

Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft erlassen wurde, hat der Regierungsrat, damit die eidgenössischen Prämien für Eber und Ziegenböcke nicht verloren gehen, auf dem Verordnungswege beschlossen, es sei hiefür ein gewisser Beitrag zu verabfolgen. Im verworfenen Prämierungsgesetz waren dann auch die weiblichen Ziegen aufgenommen worden; allein dasselbe wurde verworfen und so haben wir keine gesetzliche Grundlage, um dies Jahr auch das weibliche Material zu prämieren, sondern wir können lediglich die seit 1892 bestandene Verordnung betreffend die Prämierung von Ebern und Ziegenböcken, die dem Bundesgesetz angepasst ist, dies Jahr provisorisch aufleben lassen. Es muss daher gesagt werden, wie die Staatswirtschaftskommission es beantragt: Rindvieh-, Schweineund Ziegenzucht, soweit es sich um Erlangung der Bundesbeiträge handelt.

Präsident. Beharrt die Kommission auf ihrer Redaktion?

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Antrag der Staatswirtschaftskommission sich einzig auf die Prämien bezieht. Nun sind aber in den Budgetansätzen noch Posten für Schau- und allgemeine Kosten enthalten. Ich glaube daher, es sei weitaus die einfachste Lösung, wenn man das Budget, wie es bereits eventuell angenommen worden ist, definitiv bewilligt. Es bleibt dann natürlich immerhin der Regierung vorbehalten, die betreffenden Summen ganz auszugeben oder nicht, d. h. soweit es die Bundesprämien nötig machen. Und in Bezug auf die Kleinviehzucht, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen, wird es Sache der Regierung sein, die ihr gut scheinenden Bestimmungen aufzustellen. Da das ganze Gleichgewicht des Budgets nicht gestört wird, wenn einfach die in demselben vorgesehenen Kredite bewilligt werden, so fand die Kommission, es sei am einfachsten, die eventuell bewilligten Kredite definitiv zu bewilligen, unter Vorbehalt der Verwendung derselben durch die Regierung, so wie sie sich als notwendig herausstellt. Wir beharren also auf unserm Antrag.

Abstimmung.

Brand. Für die Hauptabstimmung beantrage ich Namensaufruf.

Dieser Antrag wird nicht von genügend vielen Mitgliedern unterstüzt.

- 1. Eventuell: Für den Antrag der Kommission 80 Stimmen. Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission. 21
- 2. Definitiv: Für Festhalten an dem gefassten Beschluss. . . 99 Stimmen. Für Verwerfung der Kredite (bei Wiederholung der Abstimmung). . . niemand.

Dürrenmatt. Damit kein Zweifel bleibt, möchte ich erklären, dass ich vorhin aufgestanden bin, um gegen die Bewilligung der Kredite zu stimmen. Bei Wiederholung der Abstimmung bin ich dann nicht noch einmal aufgestanden.

Bewilligung der Kredite gestimmt hätte.

Präsident. Wir kommen nun zu den Schlussanträgen der Kommission.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Kommission beantragt Ihnen schliesslich, sofort den Regierungsrat zu ersuchen, einen neuen Entwurf eines Gesetzes über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht auszuarbeiten und zur Vorberatung desselben schon jetzt eine Kommission zu bestellen. Die Motive für diesen Antrag haben Sie bereits gehört. Für den Fall der Verwerfung der Initiative ist es absolut nötig, dass man mit aller Beschleunigung an die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes geht, der die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht zum Gegenstande Wir wissen, dass, was die Pferdezucht anbetrifft, das Gesetz von 1872 in Kraft ist und nach demselben nicht mehr als Fr. 10,000 ausgegeben werden dürfen. Ebenso wissen wir, dass, wenn die Initiative verworfen wird, in Bezug auf die Rindviehzucht nichts besteht und es auch da nötig sein wird, die Frage gesetzlich zu regeln. Da nun die Pferdeschauen im Frühjahr abgehalten werden müssen, so muss der neue Entwurf so rechtzeitig bereinigt werden, dass er vor dem 1. März zur Abstimmung gelangen kann. In dieser Beziehung bedarf der Antrag der Kommission keiner näheren Begründung.

Wird die Initiative angenommen, so wird es sich fragen, ob es nicht ebenfalls nötig ist, dass mit möglichster Beschleunigung die Lücken und Widersprüche, auf die ich schon aufmerksam gemacht habe, gesetzlich ausgemerzt werden. Es sind solche Lücken namentlich vorhanden in Bezug auf die Strafbestimmungen. In § 18 steht die Bestimmung, dass ein Aussteller nicht mehr als 12 Stück ausstellen darf; allein eine Strafbestimmung existiert nicht und daher wird es meiner Ansicht nach absolut nicht möglich sein, diese Bestimmung durchzuführen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass dies eine Hauptsache des Gesetzes sei, weil damit die Kleinbauern einen Vorteil erhalten, indem dadurch die Vergebung der meisten Prämien an einzelne Grosszüchter verhindert werde. Ich gebe zu, dass dies möglich und richtig ist; aber beim Mangel einer Strafbestimmung ist dieser Artikel absolut nicht durchführbar. Auch in Bezug auf andere Vorschriften fehlen Straf bestimmungen und es sind diese letztern überhaupt so, dass sie miteinander selber in Widerspruch stehen. Auf andere Mängel will ich nicht nochmals aufmerksam machen. Ich glaube, auch bei Annahme des Volksbegehrens wird es nötig sein, die Widersprüche, die sich in dem Gesetz befinden, zu heben, die Lücken zu ergänzen und zu diesem Zwecke eine Vorlage zu machen. Die Kommission findet nun, es sei nötig, dies möglichst bald zu thun, da einmal eine definitive Regelung der Sache stattfinden muss. Ich beantrage Ihnen Annahme unserer Schlussanträge.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich über diese Schlussanträge nicht auszusprechen gehabt.

Die Schlussanträge der Kommission werden stillschweigend angenommen. Das Bureau erhält den Auf-

Reimann. Ich erkläre ebenfalls, dass ich gegen die trag, die Kommission zu ernennen; dieselbe soll aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt werden.

Erstellung eines neuen Postlokals in Bellelay.

Dem Grossen Rat wird die Bewilligung eines Kredites von Fr. 22,300 für den Neubau eines Postlokals in Bellelay gemäss vorgelegtem Plan und Devis aus dem Spezialkredit für die Erweiterung der Irrenpflege empfohlen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Kloster Bellelay besteht ein Postbureau, auf das wir mit Rücksicht auf die grosse Anstalt, welche dorthin kommt und die einen starken Postverkehr haben wird, nicht verzichten können. Das Post-bureau muss nun infolge des Umbaues des Klosters verlegt werden. Nun findet sich aber kein Gebäude in der Nähe, in welchem das Bureau untergebracht werden könnte, und es hat darum das eidgenössische Postdepartement die Regierung angefragt, ob sie nicht im Falle wäre, ein Gebäude zu erstellen, wenn dafür entsprechender Zins bezahlt werde. Gestützt hierauf wurde ein Plan entworfen und mit der eidgenössischen Postdirektion ein Vertrag abgeschlossen, wonach auf dem Areal von Bellelay ein Postgebäude erstellt würde, bestehend aus einem Bureauzimmer, einer Wohnung für den Post-halter (3 Zimmer, Küche und Dependenzen) und einer grössern Remise für den Postwagen. Die Kosten betragen Fr. 22,300. Die Kreispostdirektion von Neuenburg hat sich mit Ermächtigung des Postdepartements bereit erklärt, einen Zins von 5 % dieser Summe, also von Fr. 1115 zu bezahlen; der Vertrag ist also ein günstiger, bei dem die Interessen des Staates und seiner Anstalt gewahrt werden und ein Mietzins bezahlt wird, der sowohl zur Verzinsung als zur Amortisation des Baukapitals hinreicht. Die Sache ist ausserordentlich dringlich, da man in Bellelay dies Jahr nicht mehr lange bauen kann, und doch sollte der Bau noch dies Jahr unter Dach kommen. Der Regierungsrat sucht deshalb um Bewilligung eines Kredits von Fr. 22,300 nach, dessen Bewilligung ich Ihnen empfehle.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls, den verlangten Kredit zu bewilligen, in dem Sinne, dass die Summe nicht auf dem gewöhnlichen Hochbaukredit, sondern speziell auf dem Kredit für Erweiterung der Írrenpflege angewiesen werde. Der Staat macht hier eine gute Anlage, indem die Bausumme von Fr. 22,300 à 5 % verzinst wird.

Bewilligt.

Erstellung eines neuen Kesselhauses in der Molkereischule auf der Rütti.

Dem Grossen Rate wird die Bewilligung eines Kredit von Fr. 20,000 auf X D pro 1897 beantragt zur Erstellung eines neuen Kesselhauses in der Molkereischule auf der Rütti nebst daherigen Umbauten und eines Hochkamines, sowie für Anschaffung und Montierung eines Dampfkessels und einer Dampfmaschine.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Direktion der Molkereischule auf der Rütti ist die Erstellung sehr bedeutender Bauten verlangt worden. Die Regierung konnte sich jedoch nicht entschliessen, auf diese Projekte einzutreten, sondern hat erklärt, sie könne nur den dringlichsten Verlangen nachkommen. Eines derselben betrifft eine neue Dampfmaschine, indem sich der alte Dampfkessel als ganz defekt erwiesen hat. Zu dem Ende muss auch das Kesselhaus umgebaut werden. Das Geschäft ist dringlich, weil der neue Dampfkessel und die Dampfmaschine sofort bestellt werden müssen, um sie anfangs des nächsten Jahres montieren zu können. Der nötige Kredit soll auf dem Hochbaukredit des nächsten Jahres bewilligt werden, so dass durch die Anlage die heurige Rechnung nicht belastet wird. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt ebenfalls Genehmigung dieses Kredites von Fr. 20,000. Auf eine weitere Begründung kann ich verzichten.

Bewilligt.

Nachsubvention an die Neuanlage des Grossen Scheideggweges zwischen Willigen und Zwirgi.

Der Regierungsrat beantragt, es sei in Ergänzung des Grossratsbeschlusses vom 3. Februar 1896 den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb an die Neuanlage des Grossen Scheideggweges zwischen Willigen und Zwirgi eine Nachsubvention von Fr. 5000 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 3. Februar dieses Jahres hat der Grosse Rat den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb an die Neuanlage des Grossen Scheideggweges von Willigen bis auf das Zwirgi, die auf Fr. 31,500 devisiert war, eine Subvention von 80 % bewilligt im Betrage von höchstens Fr. 25,200, in dem Sinne, dass die Gemeinden ausser den 20 % in Geld auch die Landentschädigungen, die ziemlich bedeutend sind, übernehmen. Ausserdem wurde auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission bestimmt, dass jede Beschränkung der Zugänge zu den Reichenbachfällen unterlassen und in keinem Falle irgendwelche Taxe für die Besichtigung dieser Fälle erhoben werde. Es ist nämlich von den Touristen darüber geklagt worden, dass beim oberen Reichenbachfalle ein Besichtigungsgeld verlangt werde. Wirklich existiert dort ein Hüttchen, das so steht, dass

man den Fall nicht besichtigen kann ohne in dasselbe einzutreten. Die Staatswirtschaftskommission glaubte nun, bei diesem Anlasse könne man diese Belästigung des Verkehrs kurzer Hand beseitigen, indem man den Gemeinden zur Pflicht mache, dafür zu sorgen, dass die Fälle frei werden. Nun haben aber die beiden Gemeinden der Regierung geschrieben, es sei ihnen nicht möglich, diese Bedingung zu erfüllen; denn der Eigentümer des Hüttleins übe sein Recht auf seinem eigenen Lande aus und es müsse daher derselbe auf dem Wege des gütlichen Uebereinkommens oder der Expropriation entschädigt werden. Man hat nun die Sache untersucht und es ist sogar eine Abordnung der Regierung und der Staatswirtschaftskommission auf Ort und Stelle gewesen. Dabei hat es sich gezeigt, dass die Sache allerdings ihre Schwierigkeiten hat und dass man über die Rechte des Besitzers des betreffenden Hüttchens und des Landes nicht ohne weiteres hinweggehen kann und man ihm jedenfalls eine Entschädigung schuldig ist. Es konnte sich also nur noch fragen, wie gross die Entschädigung sein solle. Es hat sich nämlich der Eigentümer, ein Melchior Wyss von Schwanden, bereit erklärt, auf sein Recht zu verzichten, aber nur gegen eine Entschädigung von Fr. 10,000, und man hat gefunden, dass diese Fr. 10,000 nicht einmal so hoch seien, als es im Anfang schien. Der alte Weg auf das Zwirgi erreicht ungefähr eine halbe Stunde oberhalb dem Hotel Reichenbach das Dörfchen Schwanden, in dessen Nähe sich der oberste Wasserfall, der schönste, befindet. Links vom Falle zieht sich der neue Weg hinauf und führt in einem Bogen über dem Fall hin auf das Zwirgi. Alles Land zwischen den Fällen und dem Weg gehört dem Melchior Wyss. Derselbe hat nun einen ungefähr einen Kilometer langen Weg direkt nach dem Wasserfall angelegt und dort ein Hüttchen erstellt; von dort führt der Weg an steilen Wänden entlang auf die Höhe, um dort wieder in den alten, beziehungsweise den projektierten neuen Weg einzumünden. Der Unterhalt dieses Weges ist nun konstatiertermassen für den Melchior Wyss eine grosse Last von mehreren hundert Franken per Jahr, eine Last, die ihm für die Zukunft nicht zugemutet werden kann, ohne ihn dafür zu entschädigen oder ihm zu erlauben, ein Weggeld zu beziehen. Bei näherer Untersuchung hat sich auch herausgestellt, dass die Anlage von jeher bestanden hat. Aus dem Buche von Prof. Wyss «Reise ins Berner Oberland», das in letzter Zeit wegen der Lammbachkatastrophe viel eitiert worden ist, weil es darüber nähere Angaben aus den Chroniken früherer Jahrhunderte enthält, habe ich gesehen, dass das Hüttchen schon 1815 erstellt worden ist, dass man schon damals für die Besichtigung des Falles bezahlen musste und dass überhaupt schon damals ganz die gleichen Verhältnisse existierten, wie heute. Es erzählt nämlich Prof. Wyss, wie er auf das Zwirgi hinaufgegangen und zu dem Reichenbachfall gekommen sei. Er sagt: «Zuerst begab ich mich über die gedeckte Aarbrücke auf das linke Ufer dieses Stromes und half mir durch manche Bettler, über manchen Zaun, auf manch hartem Stein sogleich zu dem obersten Falle.» Gerade so ist es noch jetzt. Und dann sagt er weiter: «Gern erlegt' ich einen Zoll bey dem letzten Hause, da ich vorbey-kam. Es wird Steuer gesammelt für die Errichtung eines Lusthäuschens hart neben dem Wassersturz und mitten in seinem Staubregen, der den Beschauer sonst unabwendbar belästigte. Das Jahr 1816 hat dieses Häuschen endlich fertig geseh'n und man rühmt die

Zweckmässigkeit desselben.» Um dieses Häuschen nun handelt es sich heute. Dasselbe ist vielleicht seither erneuert worden; aber die Anlage ist die nämliche, die sehon 1815 bestand und für die man schon damals sammelte. Es geht daraus hervor, dass schon damals der Eigentümer sich berechtigt fühlte, eine Gebühr zu beziehen, um die Wasserfälle zu betrachten. Wenn sich übrigens dort kein Häuschen befände, so wäre es nicht möglich, die Fälle in Ruhe zu betrachten, indem der Staubregen viel zu kolossal ist, als dass man an den Fall herantreten könnte. Man geht deshalb in das Häuschen hinein, um den Fall durch die Fenster zu betrachten. Nach Besichtigung der Sache sind wir daher in der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu der Ansicht gekommen, man müsse den Melchior Wyss entschädigen. Derselbe hat Fr. 10,000 verlangt und hat seither seine Forderung auf Fr. 9000 ermässigt. Der Zins dieser Summe à 4 % macht Fr. 360 aus und es ist ganz gut möglich, dass er nur für den Unterhalt des Weges, des Häuschens und die eisernen Schranken, die er überall anbringen muss, ungefähr diese Summe ausgeben muss, so dass darüber hinaus nicht viel für ihn herausschaut. In dem Häuschen hat er auch noch etwas Schnitzlerwaren ausgestellt und ferner haben wir ihm, für den Fall der Verzichtleistung auf die Gebühr, die Verabfolgung eines Wirtschaftspatents zugesichert. Auf dieser Grundlage ist ein Uebereinkommen zu stande gekommen. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb haben dem Wyss eine Summe von Fr. 9000 versprochen, wogegen er eine öffentliche Wegrechtsservitut übernimmt, das Häuschen den Touristen zugänglich erhält, auf jede Gebühr verzichtet und auch die Unterhaltungskosten für den oberen Weg und die eisernen Schranken zu seinen Lasten nimmt. Der Mann ist, nach allgemeiner Ansicht, den Wünschen der Regierung sehr willig entgegengekommen.

Nun sagen aber die Gemeinden, sie können die Fr. 9000 nicht aufbringen; wenn der Grosse Rat, ohne genügende Kenntnis der Sachlage, das Weggeld aberkannt habe, das man ganz gut hätte fortbestehen lassen können, so müsse er auch an der Ablösungssumme mitragen helfen, die viel grösser ausfiel, als man glaubte. In einer Konferenz zwischen der Baudirektion und den Gemeinden wurde ausgemacht, die Entschädigungssumme zu halbieren, so dass der Staat also Fr. 4500 zu übernehmen hätte. Ich habe nun verlangt, dass die Gemeinden das Abkommen genehmigen bevor die Sache vor den Grossen Rat komme. Dies ist geschehen, doch haben die Gemeinden dabei den Wunsch ausgesprochen, der Grosse Rat möchte noch etwas weiter gehen und statt Fr. 4500 Fr. 5000, also Fr. 500 mehr, leisten. Es ist nun richtig, dass die betreffenden Gemeinden ausserordentlich belastet sind und man ihnen nicht viel zumuten kann. Und da man schon für die Wegkorrektion bis auf 80 % gegangen ist, wird es nicht viel auf sich haben, wenn man auch hier, damit die Sache einmal fertig ist, von 50 auf 55%, d. h. auf Fr. 5000 geht. In der Staatswirtschaftskommission, bei welcher natürlich die Oberländer schon herumgegangen sind, herrscht ebenfalls Gewogenheit, auf Fr. 5000 zu gehen, und ich denke, auch Sie werden nichts dagegen haben, dass eine Subvention von Fr. 5000 ausgesprochen werde. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom-

mission. Wie Ihnen Herr Baudirektor Marti mitgeteilt hat, war eine Abordnung der Staatswirtschaftskommission mit zwei Mitgliedern der Regierung auf Ort und Stelle, um einen Augenschein vorzunehmen. Wir haben dabei vor allem aus mit Genugthuung festgestellt, dass die Ausbeutung des reisenden Publikums, über die so häufig in Zeitungen etc. geklagt wird, hier nicht in so gravierender Weise vorhanden ist, wie sie etwa dargestellt wird. Die Verhältnisse sind so, wie Herr Baudirektor Marti sie schilderte. Das an die Fälle angrenzende Land, sowie das darauf stehende Gebäude sind Eigentum des Melchior Wyss und es haftet darauf kein Dienstbarkeitsrecht zu Gunsten des Publikums. Es ist dem Melchior Wyss vollständig freigestellt, seine Liegenschaften zu verbieten, so dass niemand zu den Fällen gehen könnte, indem der öffentliche Weg nicht bei den Fällen vorbeiführt, sondern etwas abseits davon sich hinzieht, so dass man von diesem Wege aus die Fälle nicht besichtigen kann. Nun hat Wyss oder wahrscheinlich schon sein Vorgänger über sein Land zu dem Gebäude beim Fall, das schon lange bestanden hat und wahrscheinlich vor einiger Zeit erneuert worden ist, einen guten, schönen Fussweg erstellt. Das Betreten des Gebäudes steht jedermann frei und von demselben aus kann man den Fall prächtig besichtigen. Es ist daselbst auch eine Ladenwand erstellt und man sagte mir, es sei dies geschehen, damit man dort den Fall nicht besichtigen könne, sondern gezwungen sei, in das Gebäude hinein zu gehen. Dies ist indessen nicht richtig. Die Wand wurde erstellt zum Schutze des Publikums, weil in Zeiten, wo viel Wasser kommt, es nicht möglich wäre, an der betreffenden Stelle vorbeizukommen. Weiter oben, wo der Fussweg durch Felspartien führt, sind ebenfalls zum Schutze des Publikums eiserne Geländer erstellt worden, damit daselbst niemand abstürzen könne. Alles dies wurde von Wyss auf seine Kosten erstellt. Es weiss nun jedermann, dass die freie Benützung eines solchen Weges durch ein schönes Grundstück hindurch keine angenehme Sache ist, namentlich wenn man weiss, dass die Reisenden oft einfach über das Land marschieren. Es lässt sich daher nicht viel dagegen einwenden, wenn ein solcher Eigentümer, der den Besuch eines so schönen Wasserfalles dem Publikum zugänglich macht, zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts eine Gebühr verlangt, die im vorliegenden Falle 50 Rappen betrug. Es ist dies nach unserer Ansicht keine übertrieben hohe Gebühr und sie lässt sich viel eher rechtfertigen, als andere Gebühren, die anderwärts für die Besichtigung von Naturschönheiten gefordert werden. Nun hat die Staatswirtschaftskommission immerhin gefunden, man sollte an dem im Februar gefassten Beschluss, der dahin ging, die Reichenbachfälle seien dem Publikum absolut frei zu geben, festhalten und suchen, eine Dienstbarkeit zu Gunsten des Publikums abzuschliessen. Man hat zu diesem Zwecke mit Wyss unterhandelt und es hat derselbe anfänglich Fr. 10,000 verlangt. Wir bekennen offen, dass uns diese Summe gar nicht zu hoch erschienen ist. Dieselbe repräsentiert à 4 % einen Zins von Fr. 400 und aus diesen Fr. 400 müsste Wyss den Weg — es ist ein Fussweg von einigen hundert Metern Länge - fortwährend unterhalten und auch dulden. dass das Publikum beim Passieren des Grundstückes ihm sonst noch Beschädigungen zufügt. Wir haben daher gefunden, es könne gegen die Forderung mit Fug und Recht nichts eingewendet werden. Gleichwohl ist es den Vertretern der beteiligten Gemeinden Meiringen

und Schattenhalb gelungen, den Wyss, der ein sehr netter Mann ist, nebenbei gesagt, zu bestimmen, die

Forderung auf Fr. 9000 herabzusetzen.

Nun hat es sich gefragt: Soll sich der Staat hier-an beteiligen und in welcher Weise? Die Staatswirt-schaftskommission war der Meinung, nachdem man eine Subvention an die Erstellung eines Saumweges auf das Zwirgi bewilligt habe, könne man sich der Aufgabe nicht entziehen, auch an die Errichtung der Dienstbarkeit auf der Besitzung des Wyss und die Beseitigung des Weggeldes einen Beitrag zu leisten. Die Gemeinden glaubten, man solle ihnen 80 % verabfolgen, gleich der Subvention an den Saumweg. Die Regierung hat jedoch schon in Meiringen erklären lassen, davon könne keine Rede sein, mehr als 50 % werde man nicht geben können. Der Antrag der Regierung ging daher ursprünglich dahin, einen Beitrag von Fr. 4500 zu bewilligen. Nachträglich haben nun die Gemeinden erklärt, dass es ihnen nicht wohl möglich wäre, Fr. 4500 aufzubringen und sie wünschen, man möchte ihnen Fr. 5000 bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, man könne dies gauz gut thun und man sei das dem reisenden Publikum, welches so viel Geld ins Land bringt, und allen interessierten Kreisen der Gegend schuldig. Der Fremdenverkehr spielt im engern Oberland und namentlich auch in der betreffenden Gegend eine sehr grosse Rolle. Sehr viele Leute müssen davon leben, und nun ist es kein untergeordneter Punkt, namentlich für den guten Ruf, den eine Gegend bei den Fremden geniesst, ob solche Weggelder erhoben werden oder nicht. Die durchreisenden Fremden fragen nicht darnach, ob ein Weg Privateigentum ist oder nicht, sondern sie sagen, alle Wege sollten frei passierbar sein, und wenn man ihnen statt dessen 50 Rappen verlangt, so werden sie dadurch viel mehr gekränkt, als diese 50 Rappen ausmachen; sie schimpfen über das Land und behaupten, man werde ausgebeutet. Ich glaube nun, wenn wir mit einem Beitrag von Fr. 5000 solche Uebelstände beseitigen können, so sollen wir es thun im Interesse des reisenden Publikums und des guten Rufes unserer Fremdenindustrie. Ich beantrage Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Emmenkorrektion Burgdorf-Kantonsgrenze-Solothurn.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate gestützt auf das vom Bund genehmigte auf Fr. 685,000 veranschlagte Projekt für die Verstärkung, Erhöhung und teilweise Neuanlage von Hinterdämmen, sowie für Vorbauten an den Leitwerken der Emmenkorrektion zwischen der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg und der Kantonsgrenze Solothurn und Aenderungen an der Bätterkindenbrücke die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 228,334 auf X G 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haften die Gemeinden für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 35,000 statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die beteiligten Gemeinden haben vor Beginn der Bauten sich zu erklären, dass sie die von den Bundesund Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten, sei es in Geld oder Arbeitsleistungen übernehmen wollen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu einigen Verbauungsgeschäften und zwar handelt es sich zunächst um die untere Emmenkorrektion von der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg bis zur Kantonsgrenze Solothurn. Es hat hier bereits eine grosse Korrektion, die viel Geld kostete, stattgefunden, die in den Jahren 1891 und 1892 beendigt wurde. Bund und Kanton haben damals je einen Drittel der Kosten übernommen, die auf einige Fr. 100,000 angewachsen sind. Es hat sich diese Korrektion zum Teil sehr gut bewährt, namentlich gilt dies von den Leitwerken. Dagegen hat sich die Vertiefung des Flussufers nicht bewährt, weil die Geschiebezufuhr von weiter oben zu gross war. Es sind nämlich bei der obern Korrektion von Burgdorf aufwärts die Flussufer eingedämmt worden. Dadurch ist der Wasserzufluss stärker geworden und er bringt dementsprechend grössere Geschiebemassen nach der untern Emme, die dort liegen bleiben, so dass die Vertiefung der Flusssohle nur sehr langsam und unregelmässig vor sich geht und sich dort grosse Geschiebebänke gebildet haben. Bei dem grossen Hochwasser von 1895 und 1896 zeigte es sich, dass auch die bestehenden Dämme zu niedrig sind und um wenigstens 50 Cm. erhöht und gleichzeitig verstärkt werden müssen. Ferner muss zur Versicherung der grossen Leitwerke ein Vorbau erstellt werden, der ebenfalls sehr kostspielig ist. Die diesjährigen Ueberschwemmungen, namentlich in Bätterkinden, haben gezeigt, dass man mit diesen Arbeiten keinen Tag warten kann, und wir haben denn auch die Arbeiten unter Zusicherung des Bundes, dass er dieselben entsprechend subventionieren werde, ins Werk gesetzt. Wir sind nun, einschliesslich des Umbaues der Bätterkindenbrücke, der sich infolge der Ueberschwemmung als notwendig erwies, zu dem sehr grossen Devis von Fr. 685,000 gekommen. Der Bund hat am 1. Juni das Projekt genehmigt und einen Drittel der Baukosten bewilligt im Betrage von Fr. 228,334. Die nämliche Summe müssen wir, wie bei der frühern Korrektion, auch auf uns nehmen. Es ist indessen mit dieser grossen Ausgabe nicht so gefährlich, weil sie sich auf mehrere Jahre verteilt. Der Bund hat nämlich seine Subvention auf 7 bis 8 Jahre verteilt und die darauf zu verwendende jährliche Quote im Maximum auf Fr. 35,000 festgesetzt. Gleich würden nun auch wir vorgehen, und wir stellen daher dem Grossen Rat folgende Anträge: (Redner verliest die eingangs abgedruckten Anträge.)

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beautragt Ihnen ebenfalls, den nachgesuchten Kredit von Fr. 228,334 zu bewilligen unter den von der Re-

gierung festgesetzten Bedingungen. Auf eine weitere Begründung kann ich verzichten.

Bewilligt.

Korrektion der Emme und Ilfis zu Emmenmatt.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rate das vom Bundesrat subventionierte Projekt für Sohlen- und Uferversicherungen an der Emme und Ilfis bei Emmenmatt zur Genehmigung mit dem Antrag, einen Kantonsbeitrag zu bewilligen von 23,1 % der wirklichen Kosten für die auf Fr. 67,000 veranschlagten Arbeiten an der Emme, im Maximum von Fr. 15,500, und von 30 % der wirklichen Kosten für die auf Fr. 17,000 devisierten Bauten an der Ilfis, im Maximum Fr. 5100, zusammen von Fr. 20,600 auf Rubrik X G 1, zahlbar zur Hälfte pro 1897 und zur andern Hälfte pro 1898, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde das Aus-

führungsprojekt festzustellen.

2. Die Baudirektion wird die Arbeiten im Einvernehmen mit den Bundes- und beteiligten Gemeindebehörden nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse und der Wasserbaugesetze zur Ausführung bringen.

rung bringen.

3. Die beteiligten Gemeinden und die Jura-Simplonbahngesellschaft haben vor Beginn der Bauten sich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten gemäss der mit der Baudirektion vereinbarten Kostenverteilung übernehmen wollen.

4. Nach Vollendung der projektierten Bauten fällt der gewöhnliche Unterhalt derselben, nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857, wieder

den Gemeinden auf.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die Korrektion der Emme und der Ilfis beim Zusammenfluss bei Emmenmatt. Es hat dort eine unregelmässige Vertiefung und Auskolkung des Flusses stattgefunden, deren Hauptursache wohl in der Lage der Eisenbahnbrücke zu suchen ist, deren Pfeiler zu schief zum Strom stehen und deren aus einem grossen Steinwurf bestehende Umhüllungen das Durchlassprofil verringern. Die Schwellenpflichtigen beklagen sich ausserdem über Gefährdung der Uferwerke, und es ist durch diesen Zustand auch die Emmenkorrektion in eine schlimme Situation geraten. Es war dieser Zustand schon lange Gegenstand der Untersuchung durch die Baudirektion, und die Sache konnte deshalb nicht früher zum Abschluss gelangen, weil sehr schwierige Unterhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung stattfinden mussten. Dieselbe musste sich selbstverständlich von vornherein zur Uebernahme eines grossen Teils der Umbaukosten der Brücke verpflichten und sie hat sich lange nicht in genügendem Masse dazu herbeigelassen. Die Mittel zur Abhülfe der Uebelstände würden nun bestehen in der Erstellung einer Sohlenversicherung unterhalb der Eisenbahnbrücke und in einer rationellen

Versicherung der Brückenpfeiler. Sodann müssten zur Regulierung der Wasserströmung beim Zusammenfluss der Emme und Ilfis Streichschwellen und zur Verminderung des Gefälles der Ilfis drei Stromschwellen angebracht werden. Die Arbeiten sind zusammen auf Fr. 84,000 devisiert, wovon auf die Arbeiten an der Emme Fr. 67,000 und auf die devisierten Bauten an der Ilfis Fr. 17,000 entfallen. Der Bund würde an die Bauten an der Emme einen Drittel bezahlen mit Fr. 22,333, die Jura-Simplonbahn würde 35,7 % übernehmen mit Fr. 23,920 und der Kanton 23,1 % mit Fr. 15,500, so dass zu Lasten des Schwellenbezirkes noch eine Summe von Fr. 5250 oder von nur 7,85 % übrigbleiben würde. An die Kosten der Bauten an der Ilfis würde der Bund 40 % mit Fr. 6800 leisten, der Kanton 30 % mit Fr. 5100 und der Schwellenbezirk der Ilfis ebenfalls 30 % mit Fr. 5100. Der Kanton hätte also im Ganzen Fr. 20,600 zu bezahlen, welche Summe zur Hälfte im nächsten Jahre und zur andern Hälfte im Jahre 1898 verausgabt würde. Die Regierung empfiehlt Ihnen daher folgenden Antrag zur Annahme: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag.)

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier kann ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf eine weitere Ausführung verzichten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen im Einverständnis mit der Regierung die Genehmigung folgender Kredite: an die Kosten der Bauten an der Emme 23,1 % mit rund Fr. 15,500 und an die Kosten der Bauten an der Ilfis 30 % nit Fr. 5100.

Bewilligt.

Korrektion des Bettelriedbaches bei Zweisimmen.

Der Regierungsrat beantragt, der Gemeinde Zweisimmen an die auf Fr. 70,000 veranschlagten Umbauarbeiten der hölzernen Traversen im Oberlauf des Bettelriedbaches einen Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 21,000 auf X G 1 zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde für die gewissen-

hafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 4500 statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1881/90 wurde der Bettelriedbach, der einen Zufluss der Simme bildet, verbaut, und es haben die Kosten Fr. 86,153 betragen, wovon Fr. 24,000 auf die Eindämmung des untern Bachlaufes von der Staatsstrasse aufwärts bis zur sog. Grabenschlucht und Fr. 23,350 auf die Verbauung des Hauptbaches

und seiner Zuflüsse entfielen. Die Eindämmung hat sich, soweit sie in Stein ausgeführt wurde, gut gehalten. Die obern Teile wurden in Holz ausgeführt und haben sich ebenfalls gut gehalten soweit sie permanent unter Wasser sind. Dagegen haben sich diejenigen Teile, welche nur beim Hochwasser vom Wasser bespült werden und darum dem Wechsel der Witterung sehr stark ausgesetzt sind, nicht bewährt; sie sind morsch und baufällig geworden und müssen durch Stein ersetzt werden, und zwar sind diese Arbeiten dringend, wenn nicht die ganze frühere Korrektion gefährdet werden soll. Die Umbaukosten sind auf Fr. 70,000 festgesetzt, woran der Bund einen Beitrag von 40 % mit Fr. 28,000 ausrichtet. Der Kanton hätte zu bezahlen 30 6/0 mit Fr. 21,000 und zwar soll der jährliche Beitrag des Kantons auf nicht höher als Fr. 4500 zu stehen kommen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, dass an die auf Fr. 70,000 devisierten Kosten der Vervollständigung dieser Wildbachverbauung eine Subvention von 30 % mit Fr. 21,000 bewilligt werde. Es hat sich bei dieser Wildbachverbauung wieder gezeigt, wie unpraktisch es oft ist, für solche Verbauungsarbeiten Holz zu verwenden. Die in Stein ausgeführten Verbauungsarbeiten sind intakt geblieben. Das Holz dagegen hat sich nur bewährt soweit es fortwährend im Wasser war. Soweit aber das Holz nur ab und zu im Wasser war, ist dasselbe nach kurzer Zeit verfault. Man macht diese Erfahrung übrigens nicht nur bei Wildbachverbauungen, sondern auch bei Strassenbauten in Gebirgsgegenden, wo zur Erstellung von Futter- und Stützmauern oft Holz und Stein gleichzeitig verwendet wird. Auch hier zeigte es sich, dass das Holz sehr rasch verfault, so dass die Mauern nach wenigen Jahren neu aufgeführt werden mussten und man infolgedessen doppelte Kosten hatte. Man sollte daher von der Verwendung von Holz überall da absehen, wo das Holz nicht fortwährend im Wasser ist, sonst ist das Geld grösstenteils unnütz ausgegeben. Im vorliegenden Falle könnte man sich fragen, ob diese Arbeiten nicht als solche des Unterhalts zu betrachten seien, in welchem Falle sie der Gemeinde, welche die Unterhaltungspflicht hat, auffallen würden. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat sich jedoch auf den Boden gestellt, nach meiner Ansicht mit vollem Recht, dass es sich nicht um Arbeiten des Unterhalts handelt, sondern um einen rationellen Ausbau. Es hat deshalb beantragt, einen Bundesbeitrag von 40 % zu bewilligen. Auf den gleichen Boden würde sich nun auch der Kanton stellen und die übliche Subvention von 30 % im Betrage von Fr. 21,000 bewilligen.

Bewilligt.

Verbauung des Grünnbaches bei Merligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Interessenten wünschen, es möchte die Sache nochmals angesehen werden, um womöglich eine grössere Subvention bewilligt zu erhalten, und da auch

die Sache nicht pressiert, so ziehe ich dieses Geschäft zurück.

Saanekorrektion im Gemeindebezirk Dicki, oberhalb Laupen.

Der Regierungsrat empfiehlt das vom Bundesrat unterm 21. Juli 1896 genehmigte und subventionierte Projekt für die Korrektion der Saane im Gemeindebezirk Dicki, oberhalb Laupen, zur Gutheissung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 % der wirklichen Baukosten von Fr. 91,000, im Maximum Fr. 27,300, auf Rubrik X G unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem genehmigten Projekt und den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Baubehörden auszuführen, und es haftet die Gemeinde Dicki für die gewissenhafte Erfüllung dieser Bedingung, sowie die nachherige richtige Unterhaltung der Bauten.

Allfällige Abänderungen dürfen nur mit Zustimmung der genannten Baubehörden vorgenommen werden.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet nach Vorrücken der Arbeiten, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 7000, sowie überhaupt nach Massgabe der hiefür zur Verfügung stehenden Kredite statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen, eingestellt werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Korrektion ist schon im Jahre 1891 angeregt worden, weil die Situation der Saane oberhalb Laupen immer schlimmer geworden ist. Die Flusssohle befindet sich in einem sehr verwahrlosten Zustand und gefährdet namentlich das rechte, also bernische Ufer. Das linke Ufer ist freiburgisch. Wir haben uns damals an den Kanton Freiburg gewendet, der schliesslich zusicherte, er werde ein Projekt ausarbeiten lassen. Allein man kommt mit Freiburg nicht vorwärts und so musste Bern von sich aus vorgehen und das rechte Saaneufer zu sichern suchen. Es sind zu diesem Zweck Streichschwellen aus Faschinenholz mit Hinterdämmen vorgesehen. Die Kosten sind allerdings gross, indem sie nur für das bernische Ufer Fr. 91,000 betragen. Der Bund hat jedoch 40 % mit Fr. 36,400 übernommen, zahlbar in Jahresbeiträgen von Fr. 9000. Der Kanton hätte 30 % mit Fr. 27,300 zu übernehmen, zahlbar in Jahresbeiträgen von Fr. 7000 im Maximum. Die Ausführung der Korrektion wird sich also auf 4 Jahre erstrecken. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Bewilligung eines Kredits im Betrage von Fr. 27,300.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Bewilligt.

Schutzbauten gegen die Ausbrüche des Lammbaches bei Brienz.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate die Bewilligung eines Kredits von Fr. 45,000 aus Rubrik X G für die dringendsten Bauten zum Schutze der Ortschaften Kienholz und Schwanden unter dem Vorbehalt, dass dieselben einen Bestandteil der vom Bund und Kanton zu subventionierenden Verbauung des Lammbaches ausmachen sollen und von den Bundesbehörden genehmigt werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist so wichtig, so gross und von solcher Tragweite, dass es viel Zeit in Anspruch nehmen müsste, wenn man die ganze Frage sowohl in technischer als volkswirtschaftlicher und auch finanzieller Beziehung behandeln wollte. Dies ist jedoch heute nicht möglich. Auch handelt es sich vorerst nur um eine provisorische Massnahme. Wahrscheinlich wird noch dies Jahr oder dann anfangs des nächsten Jahres ein eigentliches Verbauungsprojekt vorgelegt werden, und dann wird sich Gelegenheit bieten, dem Grossen Rate einen umständlichen Bericht über die Lammbachkatastrophe und ihre Folgen zu erstatten.

Die Lammbachkatastropheist keine unvorhergesehene und keine neue. Bereits vor Jahrhunderten haben die vier reissenden Bäche, die vom Rothhorn herunterkommen, der Trachtbach, der Glyssibach, der Lammbach und der Eistlenbach grosse Verheerungen angerichtet, welchen namentlich die Dörfer Brienz, Schwanden und Hofstetten ausgesetzt waren. Was Kienholz anbetrifft, so ist nach beglaubigten Mitteilungen der Chroniken an der betreffenden Stelle schon vor Jahrhunderten ein grosses schönes Dorf gestanden, und in dessen Nähe befand sich das Schloss Kien, in welchem die bekannten Herren von Kien residierten, die bis ins 14. Jahrhundert dem Kanton Bern verschiedene Schultheissen lieferten. Ende des 15. oder anfangs des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich 1490, wurde dieses Schloss und das ganze Dorf Kienholz durch einen Ausbruch des Lammbaches verschüttet und in den See hinausgeschoben. Die Ortschaft Kienholz hat übrigens auch politische Bedeutung, weil sie den Zusammen-kunftsort zwischen Bern und den Waldstätten bildete, wo die gegenseitigen Verhandlungen betreffend den Eintritt Berns in den eidgenössischen Bund stattfanden. Die Quintessenz aus den alten Chroniken finden wir zusammengezogen in dem bereits vorhin erwähnten Buche «Reise in das Berneroberland» von Professor Wyss aus dem Jahre 1815. Herr Wyss spricht sich in Bezug auf Kienholz folgendermassen aus:

«Hintereinander kamen wir über den Farnibach, den Eistlenbach und den Eybach ehe wir das Dörflein Hofstetten erreichten, und jenseits durchschnitt der Schwandenbach sammt dem Glyssibach unseren Weg bei den zerstreuten Häusern von Kienholz vorbei, bis vollends an das Seeufer. Entsetzlichen Schutt und Graus haben all diese Bäche seit Jahrhunderten schon hergewälzt, und da die Vorsprünge des Brienzergrates nur aus Bruchstücken ohne Felsenkern aufgestapelt scheinen, so hat man ferner auf Jahrhunderte hinaus hier Erdschlipfe und Schlammströme zu gewärtigen. Ein solcher Schlammstrom von aufgelöstem brüchigem Schiefer zerstörte noch im Jahre 1797 zu Hofstetten und etwas oberhalb nördlich davon zu Schwanden 37 Häuser

und eine Menge von Gärten und fruchtbaren Wiesen. Der See blieb von den Lasten des hineingeflösten Schlammes mehrere Monate lang trüb. Auf gleiche Weise ward schon im 15. oder spätestens im 16. Jahrhundert, wie die allgemeine Sage geht, das grosse Dorf Kienholz, sammt dem Schlosse Kien, teils mit Steinen, Schlamm und Graus überschüttet, teils in den Brienzersee hinausgeschwemmt, und lange Zeit bezeichneten nur dürftige Hütten die Stätte, wo es gelegen. Jetzt indess scheinen wiederum bessere Wohnungen sich hier erheben zu wollen und mit Theilnahme sieht man endlich einen Ort von neuem aufblühen, der einst in seinem Umfang den ewigen Bund zwischen Bern und den Waldstätten, den Eintritt Berns in die Eidgenossenschaft sah. Es war im Jahre 1353, dass jener hier beschworen wurde, und Kienholz blieb, so lang es in altem Wohlsein dastand, der übliche Versammlungsort für die Zusammenkünfte zwischen Bern und den vier Waldkantonen. Nach dunkler Ueberlieferung hat eben der Schlammstrom, welcher Kienholz bedeckte, zugleich den Brienzersee niederwärts gedrängt; denn vor Alters soll dieser bis hart an den Ballenberg sich erstreckt haben. »

Sie sehen also, dass diese Katastrophe keine unvorhergesehene war. Vom Dörfehen Kienholz findet man in den alten Chroniken nichts, indem dasselbe eben vom Erdboden verschwunden war. Erst anfangs dieses Jahrhunderts sind auf dem Schuttkegel, nachdem wieder Vegetation sich zeigte, Häuschen entstanden und hat sich nach und nach das Dörfchen erhoben, das nun wieder verschüttet worden ist. Es ist zwar nicht ein grosses Dorf; aber doch sind etliche 20 Häuser und über 100 Familienglieder von der Katastrophe betroffen worden. Soweit wir nachschlagen konnten, haben solche Schlammverschüttungen zu jeder Zeit stattgefunden. Wir finden solche im Anfang des vorigen Jahrhunderts und dann namentlich am Ende desselben, im Jahre 1797, in welchem Jahre Schwanden verschüttet wurde und die Regierung eine grosse Summe ausgab, damit die Leute Altschwanden verlassen und sich weiter oben in Neuschwanden ansiedeln, was jedoch die wenigsten thaten, so dass bei einer spätern Verteilung von Liebesgaben die Regierung sich ver-anlasst sah, zu verfügen, dass diejenigen, die ihrem Befehl nicht nachgekommen seien, von den Liebesgaben ausgeschlossen sein sollen. Fernere Ausbrüche fanden statt in den Jahren 1803 und 1807 und neue sehr starke Abstürze in den Jahren 1824, 1840, 1860, 1868. 1887 fand ein Hauptsturz statt, der die im Jahre 1874 erstellten Thalsperren mit Schutt überführt hat. Gegenwärtig nun haben wir die Ausbrüche von diesem Jahr, die noch viel bedrohlicher sind und viel mehr Unheil und Schaden anrichteten, als die früheren Ausbrüche, wenigstens diejenigen, die im Verlaufe des gegenwärtigen Jahrhunderts stattfanden.

Es fragt sich nun, ob und in welcher Weise es möglich ist, die Situation zu konsolidieren, die gegenwärtig zu grossen Befürchtungen Anlass giebt. Während bis jetzt alle Abstürze von der Höhe des linken Absturzgebietes gekommen sind, sind in den letzten Tagen neue Abstürze erfolgt, allein vom rechten Ufer, und nach den Berichten, die ich noch diesen Morgen vom geologischen Experten erhalten habe, wird wahrscheinlich noch in diesem Jahre das ganze Waldgebiet, das obenher Schwanden ist, herabrutschen. Der Lammbach, der sich derart aufführt, besteht aus einem grossen Einsturzkessel und zwar ist derselbe so gross, dass

wir, von Bruchrand zu Bruchrand gemessen, die ausserordentlich grosse Entfernung von circa 650 Meter erhalten. Ungefähr zwei Stunden oberhalb Schwanden befindet sich die blaue Egg, ein Felskopf, der gleichsam eine Thalsperre bildet und den Lammbach nach links drückt. Der Lammbach selbst entspringt etwa 100 Meter oberhalb der blauen Egg. Weiter unten befindet sich der sogenannte Rufisatz, von dem aus die Schuttmassen von steilen Hängen von 100 bis 150 Meter Höhe in den Einsturzkessel des Lammbaches hinabrutschen. Da der Lammbach in südlicher Richtung sich sehr steil hinabzieht, so kam die ganze Absturzmasse des Baches, der hier Vertiefungen bis auf 50 Meter zeigt, in Bewegung und zwar durch den Lammbach selber; denn da derselbe durch die Absturzmasse keinen Abfluss fand, so bildete sich oberhalb der blauen Egg ein Teich. Nach einigen Tagen war das Felsgestein und Erdreich durchweicht, alles verwandelte sich in eine Schlammmasse und diese sogenannten Muhrgänge sind seither unaufhörlich gegen die Tiefe herabgestürzt. Die Ursache dieses Zustandes liegt natürlich in einer durchaus verkehrten Waldwirtschaft. Es ist dort alles abgeholzt worden und noch jetzt weiden daselbst nur Ziegen und Schafe. Noch in den 60er Jahre musste die Gemeinde Hofstetten wegen ihrer verkehrten Waldwirtschaft unter Kuratel gestellt werden und um die Situation zu konsolidieren, giebt es heute kein anderes Mittel, als Aufforstungen vorzunehmen; einzig hierin wird das Heil liegen.

Wir haben nun bereits von der Regierung aus alles das gethan, was wir für nötig fanden, um vorläufig den Zustand zu verbessern. Der Regierungsrat hat bereits am 3. Juli eine geologische Expertise angeordnet und der Baudirektion für die sofort auszuführenden Räumungs- und Sicherheitsarbeiten einen Kredit von Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt. Seither nun ist die ganze Angelegenheit technisch behandelt worden. Es haben sich zwar Stimmen geltend gemacht, man könne überhaupt nichts machen und stehe der Situation ohnmächtig gegenüber. In diesem Sinne hat sich auch der Regierungsrat schon im Jahre 1807 ausgesprochen. Er liess damals durch Sachverständige und Abgeordnete die Situation prüfen und diese Leute haben erklärt, es sei schade für das Geld, das man verwende, man stehe dieser Elementargewalt durchaus ohnmächtig gegenüber und solle daher die dort niedergelassenen Leute dislozieren und ihnen andere Heimstätten anweisen. In diesem Sinne ist damals die Regierung vorgegangen. Heute ist nun aber die Situation doch eine andere. Erstens stehen uns viel mehr Hülfsmittel zu Gebote, indem wir von der Eidgenossenschaft eine grossartige Hülfe zu erwarten haben. Auch die Hülfsmittel des Kantons selber sind vermehrt. Bei den heutigen Erfahrungen, wie man in solchen Fällen vorzugehen hat, wird es nach meinem Dafürhalten möglich sein, etwas zu thun, das für die dortige Gegend und Bevölkerung von wesentlichem Nutzen sein wird. Ist dies möglich, so dürfen wir nicht zurückstehen, sondern sollen unsere ganze Kraft zusammennehmen, um den Leuten zu helfen. Die vorgesehene technische Hülfe ist in kurzen Zügen folgende:

In der Höhe des Dörfehens Schwanden, also unten an der Absturzstelle, wo die Muhrgänge sich ausbreiten, würde man mit der Erstellung von Thalsperren anfangen und dieselben etagenweise bis nach oben fortsetzen. Oben in dem grossen Einsturzkessel würde man die Böschungen ein wenig abflachen, so dass darauf Wald

angepflanzt werden könnte. Unten würde eine Sicherung in der Weise erfolgen, dass man das ganze jetzt überführte Gebiet, also das Gebiet unterhalb Schwanden bis gegen den See hinab, als Ausschütte für den Schlammstrom betrachten und derart regulieren würde, dass er hier festgelegt würde. Unten würde ob der Strasse ein grosser Erdwall aufgeworfen. Zum Schutz von Schwanden würden grosse Mauerwerke erstellt, während auf der Seite von Hofstetten bereits ein Schuttkegel vorhauden ist, der einen weitern Ausbruch der Schlammströme verhindern dürfte. Auf diese Weise kommt man, wenigstens theoretisch gesprochen, zu einem rationellen Verbauungsprojekt, das auch praktisch sich hoffentlich bewähren wird, wenn nicht inzwischen neue derartige Abstürze erfolgen, dass man nichts mehr machen kann. Unten kann man indessen auf alle Fälle etwas thun und durch Thalsperren das Geschiebe zurückhalten und die Richtung des Lammbaches festlegen. Auch bei der Ausschütte kann man eine Situation schaffen, bei der sowohl die Strasse als die Eisenbahn und auch die bedrohten Dörfer Hofstetten und Schwanden und selbst Brienz geschützt sind. Auf diese Weise müssen wir vorgehen, und da wir nicht warten konnten bis die Sache akademisch alle Instanzen durchlaufen hat, so haben wir der Eidgenossenschaft von unserm prinzipiellem Projekt Kenntnis gegeben und sie ersucht, sie möchte mit uns die Sache studieren und ein Projekt aufstellen. Wir sind auch sofort nicht nur an die Räumungsarbeiten gegangen, sondern es wurde auch Weisung erteilt, die Thalsperren festzustellen. Glücklicherweise finden sich dort solide Felsköpfe, auf die man die Thalsperren gründen kann, und ich glanbe, wenn nicht ganz unvorhergesehene Situationen eintreten, so wird man successive dazu kommen, die Situation zu verbessern, was denn auch die ganze Bevölkerung erwartet und wünscht. Die Bevölkerung wünscht da zu bleiben, wo sie angesessen ist, und nur im äussersten Notfalle würden sich die Leute dazu verstehen, ihre Heimstätten aufzugeben. Kienholz natürlich muss preisgegeben werden. Die Häuser stecken bis zum Dach im Schlamm und sind zum Teil weggeführt worden. Die betreffenden Familien werden sich also anderswo ansiedeln müssen und sie haben auch beim Ballenberg eine Stätte in Aussicht genommen, wo sie sich wieder anbauen können.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich nicht weitläufiger sein. Der Regierungsrat beantragt, der Grosse Rat möchte vorläufig einen Kredit von Fr. 45,000 bewilligen, der vom Oberingenieur als genügend angesehen wird, um die dringendsten Bauten auszuführen. Sobald die Situation besser abgeklärt ist und ein definitives Projekt aufgestellt sein wird, wird dem Grossen Rat wiederum Bericht erstattet und in Gemeinschaft mit dem Bund die Subvention festgestellt werden, welche erforderlich ist, um die projektierten Verbauungs- und Sicherungsarbeiten auszuführen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Angesichts der schrecklichen Dimensionen, welche die Lammbachkatastrophe bekanntermassen angenommen hat, hat sich der Präsident der Staatswirtschaftskommission veranlasst gesehen, durch eine Abordnung in Begleitung der Herren Oberingenieur von Graffenried und Bezirksingenieur Aebi einen Augenschein vornehmen zu lassen. Dieser Augenschein fand letzte Woche

statt und hatte hauptsächlich zum Zweck, sich über die gegenwärtige Situation zu orientieren und sich davon zu überzeugen, dass der heute verlangte Kredit wirklich notwendig ist und nützlich verwendet werden kann. Obwohl wir alle auf grossartige Verheerungen gefasst waren, waren wir doch alle überrascht, zu sehen, in welch kolossaler Weise das verheerende Element gewütet hatte. Vom Herrn Präsidenten des Hülfskomitees haben wir uns mitteilen lassen, dass der entstandene Schaden nach vorläufigen Zusammenstellungen sich auf eine Summe von Fr. 150,000 belaufen wird. Bei unserm Augenschein mussten wir uns vorerst die Frage vorlegen, ob mit Verbauungen wirklich noch etwas zu machen sei oder ob man, wie dies häufig im Publikum gesagt wird, nicht einfach die Sache gehen lassen und die für die Verbauung nötigen Summen anderswie verwenden sollte, nämlich zur direkten Unterstützung der Beschädigten. Einzelne Mitglieder der Abordnung sind in der That in der Meinung nach Kienholz gegangen, wir sollen uns ohnmächtig erklären und auf die Ausführung von Verbauungsarbeiten verzichten. Allein infolge des Augenscheins sind doch alle Mitglieder einstimmig zu der Ansicht gelangt, dass keine Rede davon sein könne, die Hände in den Schoss zu legen und auf weitere Massnahmen zu verzichten. Es wäre auch eine ganz unerhörte Erscheinung, wenn man in der heutigen Zeit, wo uns ein starker Bund zur Seite steht und die nötigen Hülfsmittel zur Verfügung sind, um den verheerenden Gewalten entgegenzuarbeiten, die Leute im Kienholz im Stich lassen und darauf verzichten würde, den verheerenden Elementen entgegenzuarbeiten. So etwas wäre in den letzten Jahren gar nicht vorgekommen und es soll nicht vorkommen; es soll namentlich nicht vorkommen, wenn die Betroffenen einstimmig erklären, sie wünschen und erwarten, dass ihnen der Bund und der Kanton zur Seite stehe, um sie zu schützen, ihnen zu helfen und die nötigen Verbauungen möglichst bald auszuführen und wenn die Leute bereit sind, alle Opfer mit Freuden zu bringen, die man billigerweise von ihnen verlangen kann. Von den Einwohnergemeinden Brienz, Hofstetten und Schwanden ist eine sogenannte Lammbachkommission niedergesetzt worden, welche aus sieben älteren, erfahrenen Männern besteht, welche die Verhältnisse des ganzen Lammbachgebietes kennen. Diese Kommission hat in letzter Zeit einstimmig das bestimmte Verlangen zu stellen beschlossen, es möchten die nötigen Verbauungsarbeiten ausgeführt werden, und die Kommission hat uns erklärt, dass die Leute sehr gerne bereit seien, auch ihrerseits Opfer zu bringen.

Vorläufig handelt es sich nicht darum, bereits die Subvention für das ganze grosse, noch auszuarbeitende Verbauungsprojekt zu bewilligen, sondern es handelt sich nur um die Bewilligung eines Vorschusses, um diejenigen Arbeiten auszuführen, die sofort ausgeführt werden müssen, und zwar sind solche Arbeiten nötig zum Schutze des noch verschont gebliebenen Teils von Kienholz, sowie zum Schutze von Hofstetten und Schwanden. Der äussere Teil des Dorfes Kienholz ist noch intakt, doch befinden sich die Leute in fortwährender Gefahr. Ebenso sind noch ausgedehnte Pflanzplätze und Wiesen verschont geblieben. Dieser Teil von Kienholz muss daher sofort geschützt werden und zwar in der Weise, dass man oberhalb des Dorfes der Quere nach einen Schutzwall erstellt. Vorläufig ist man daran, dort in der Länge von einigen hundert Metern eine Ladenwand zu erstellen, durch welche die weitern Muhrgänge

links auf den Schuttkegel abgewiesen würden. Links davon soll eine Schutzwehr von Erde aufgeworfen werden, und die Fachleute halten dafür, es werde damit möglich sein, den bisher verschonten Teil von Kienholz zu schützen. Allein auch Hofstetten und Schwanden sollen geschützt werden. Gegenwärtig sind diese Ortschaften nicht in grosser Gefahr, weil infolge der kolossalen Muhrgänge das Bachbett furchtbar tief ausgefressen worden ist, so tief, dass man grosse Häuser hineinstellen könnte. Ich habe noch nie solche Wirkungen eines Bergbaches gesehen, wie sie dort beim Ausgang aus dem Tobel zu konstatieren sind. So lange der Bach in der Tiefe vorbeifliesst, ist ein Ausbruch nach Hofstetten und Schwanden nicht zu befürchten. Allein das Bett kann durch weitere von oben herabkommende Schlammströme wieder aufgefüllt werden und dann kann sich der Strom ebenso gut nach Schwanden oder Hofstetten ergiessen und diese schönen und blühenden Ortschaften in gleicher Weise zerstören wie Kienholz. Wir glauben nun, es solle zum Schutze dieser Ortschaften alles gethan werden, was in unserer Macht ist und zwar sofort. Es handelt sich dabei vorläufig darum, die Bachsohle festzustellen und Sperrwerke zu errichten, was möglich ist, weil man dort glücklicherweise an zwei Orten auf felsigen Grund gekommen ist. Diese Sperrwerke sind nötig, damit keine weitere Vertiefung des Bachbettes herbeigeführt wird; denn je mehr sich der Bach ausfrisst, desto grösser ist die Gefahr, dass die Böschungen ihren festen Grund verlieren und zusammenstürzen, und je mehr solche Zusammenstürze eintreten, desto grösser ist die Gefahr der Geschiebezufuhr nach Kienholz, Schwanden und Hofstetten.

Man hat sich auch nach der Stimmung der beteiligten Bevölkerung erkundigt, ob sie geneigt wäre, Kienholz — wie dies in den Zeitungen häufig ventiliert wird — zu verlassen und sich andere Wohnstätten anweisen zu lassen. Wir haben die Antwort erhalten, die ich erwartet habe: Wir gehen nicht aus der Gegend fort; wir lassen uns nicht zügeln, sondern wir wollen dableiben. Immerhin sind sie bereit, ihre Wohnstätten in Kienholz gegen solche zu vertauschen, die am Ballenberg in der Nähe von Kienholz errichtet werden können. Dort wird man sehr leicht Häusehen erstellen und den Leuten anweisen können, und dann können sie versuchen, wie es früher auch geschah, nach und nach das verschüttete Land wiederum der Kultur zu erschliessen. Ich glaube, auf eine solche entschlossene Stimmung der beteiligten Bevölkerung ist auch einiger-massen Rücksicht zu nehmen und man sollte den Gedanken aufgeben, die Bevölkerung quasi zu zwingen, an einen andern Ort zu zügeln; vielmehr soll man den Leuten möglichst Schutz bieten vor den verheerenden

Bei der ganzen Angelegenheit fällt auch noch die Rücksicht auf die grosse Gemeinde Brienz sehr in Betracht. Es ist bekannt, dass unten am Lammbach die Strasse nach dem Brünig und der Grimsel sich hinzieht; also eine wichtige Staatsstrasse, zu deren Unterhalt der Staat verpflichtet ist. Ferner wissen Sie, dass unten am Sce auch die Brünigbahn durchführt. Wenn nun die Behörden die Hände in den Schoss legen und erklären würden: wir thun nichts, so hätte dies für die Gemeinde Brienz in Bezug auf ihren Verkehr ganz kolossale Folgen. Die Gemeinde Brienz würde in ihren Verkehrsinteressen auf das Empfindlichste geschädigt, und hierauf müssen wir ganz entschieden auch Rücksicht nehmen, insbesondere angesichts

der Pflicht des Staates, die Strasse jederzeit in fahrbarem Zustand zu erhalten.

Was nun das weitere Vorgehen anbetrifft, so ist man gegenwärtig daran, einen Situationsplan des ganzen Quellgebietes des Lammbaches und des ganzen Bachbettes aufzunehmen. Sobald dies geschehen ist, wird durch das eidgenössische Bauinspektorat unter Mitwirkung der bernischen Behörden ein Verbauungsprojekt aufgenommen und parallel damit ein Aufforstungsprojekt, das im höchsten Grade nötig ist. Diese Projekte werden sowohl von den eidgenössischen als den kantonalen Behörden und namentlich auch von der Staatswirtschaftskommission sehr gründlich geprüft werden, und ich kann Ihnen nur mitteilen, dass diejenigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, welche von der Situation noch nicht Einsicht genommen haben, beschlossen haben, schon in nächster Zeit die Sache ebenfalls anzusehen, damit die Staatswirtschaftskommission später in vollständiger Kenntnis der Sachlage ihre Anträge stellen kann. Für heute möchte ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission dringend empfehlen, den verlangten Kredit von Fr. 45,000 für die sofort auszuführenden dringenden Arbeiten zu bewilligen.

Bewilligt.

Präsident. Im Einverständnis mit dem Herrn Baudirektor beantrage ich, hier mit den Geschäften der Baudirektion abzubrechen, da wir noch ein anderes, pressantes Geschäft zu erledigen haben und die Zeit schon ziemlich vorgerückt ist. Wenn niemand Einspruch erhebt, so nehme ich an, Sie seien einverstanden.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will ebenfalls auf die vorgerückte Zeit Rücksicht nehmen und mich mit einer kurzen Berichterstattung begnügen. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage gesehen haben, handelt es sich um die Errichtung einer Verwalterstelle für die Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank. Diese Anstalt hatte bis jetzt keinen eigenen Verwalter. In Ausführung des Dekrets vom Jahre 1888 wurde sie im Jahre 1889 in der Strafanstalt in Bern eingerichtet, aber ohne eigenen Verwalter, sondern sie stand unter der Leitung des Verwalters der Strafanstalt. Im Jahre 1893 wurde die Strafanstalt in Bern als solche aufgehoben und die Stelle des Verwalters

derselben ging ein. Infolgedessen wurde die Leitung der Weiberarbeitsanstalt dem Gefängnisinspektor übertragen. Im folgenden Jahre sodann, nach dem Tode des damaligen Gefängnisinspektors, wurde bei Anlass der Wahl des Herrn Schaffroth zum Gefängnisinspektor vom Regierungsrat beschlossen, die Leitung der Anstalt zwar noch dem Gefängnisinspektor zu belassen, aber doch eine Lostrennung der Stelle des Verwalters der Weiberarbeitsanstalt von derjenigen des Gefängnisinspektorats in Aussicht zu nehmen und zwar auf den Zeitpunkt, wo die Weiberarbeitsanstalt verlegt werden müsse. Dieser Zeitpunkt der Verlegung kam heran, als die Notwendigkeit sich einstellte, die Strafanstalt in Bern abzubrechen. Letztes Frühjahr wurde nun die Weiberarbeitsanstalt ins Schloss Hindelbank verlegt, doch blieb der Gefängnisinspektor deren Verwalter. Er wohnt jedoch nicht in der Anstalt, sondern in Bern, und in Hindelbank ist bloss ein Angestellter, der das Rechnungs- und Kontrollwesen führt und die Aufsicht besorgt. Nun werden Sie begreifen, dass dies ein Verhältnis ist, das auf die Länge nicht bestehen kann; es führt allerlei Inkonvenienzen mit sich und gerade in den letzten Tagen hat sich eine solche Inkonvenienz gezeigt, indem der betreffende Angestellte erkrankt ist, einen mehrwöchigen Urlaub erhalten musste und mir erklärt hat, er fühle sich seiner Aufgabe nicht mehr völlig gewachsen und ersuche mich, ihn anderswo zu verwenden und für die Anstalt einen andern Leiter zu bezeichnen. So kommt es, dass der Grosse Rat sich heute mit der Sache beschäftigen muss, obschon das Geschäft nicht auf die Traktandenliste aufgenommen werden konnte. Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, auf den gedruckten Dekretsentwurf einzutreten.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage ebenfalls behandelt und empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf dieselbe. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will auch ich es unterlassen, weitläufiger zu sein. Sollte ein Antrag auf Nichteintreten gestellt werden, so behalte ich mir allerdings vor, noch näher auf die Sache einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen aus Art. 1, dass für die Anstalt ein einziger Beamter, ein Verwalter, vorgesehen ist. Wir haben uns gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, noch eine zweite Stelle zu kreieren, nämlich die Stelle eines Buchhalters, wie es bei den übrigen Strafanstalten der Fall ist. Indessen fanden wir, dass bei der verhältnismässig geringen Ausdehnung der Anstalt, die ja bloss eirea 100 Insassen zählt, und angesichts ferner des Umstandes, dass mit der Anstalt kein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist, ein einziger Beamter genüge. Wenn es sich später herausstellt, dass der Verwalter eine Bureauaushülfe nötig hat, so wird es in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, ihm diese Aushülfe zu gestatten. Wir beantragen also, für die

Weiberarbeitsanstalt Hindelbank die Stelle eines Verwalters zu errichten.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet diesem Artikel bei.

Angenommen.

Art. 2.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf den Art. 2 schlägt die Staatswirtschaftskommission eine andere Redaktion vor und so viel ich hörte, ist die Polizeidirektion damit einverstanden. Der Art. 2 lautet: « Die Besoldung dieses Beamten wird nach dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875 vom Regierungsrat festgesetzt, der auch die zu leistende Amtskaution bestimmt. » Die Staatswirtschaftskommission findet nun, es sei richtiger, die Besoldung hier gerade genau zu bestimmen, damit man nicht darauf angewiesen sei, jeweilen in dem Dekret von 1875 nachzuschlagen, wenn man sich über die Besoldung erkundigen wolle. Die Redaktion lautet nach unserm Antrag wie folgt:

« Die Besoldung dieses Beamten wird nach den im Besoldungsdekret vom 2. April 1895 für die Verwalter der Strafanstalten vorgesehenen Ansätzen von Fr. 2000 bis Fr. 2800 vom Regierungsrat festgesetzt. Ueberdies geniesst dieser Beamte freie Station für sich und seine

Familie.

« Er hat eine Amtskaution zu leisten, deren Betrag vom Regierungsrat bestimmt wird. »

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie hörten, ändert die Abänderung materiell nichts an der Sache; sie dient nur zur Verdeutlichung des Artikels. Der Regierungsrat hat sich daher diesen Morgen mit diesem Abänderungsantrag einverstanden erklärt.

Angenommen in der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Redaktion.

Art. 3.

Angenommen.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau, erhaltenem Auftrage gemäss, nachgenannte Kommissionen wie folgt bestellt habe:

Kommission betreffend Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat.

Herr Grossrat Scherz, Präsident.

* * Wyss, Vicepräsident.

- Weber (Biel).
- Jacot.
- Gygax.

Kommission für ein Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht.

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.

- Freiburghaus, Vicepräsident.
 - Aegerter.
- Weber (Graswyl). Etter (Jetzikofen).
- Fleury.
 - Elsässer.
- Hadorn.
- v. Wattenwyl (Bern).

Das Präsidium kündigt an folgende

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Massnahmen zu ergreifen seien zur Bekämpfung der in einzelnen Teilen unseres Kantons stets zunehmenden Käferplage.

> Freiburghaus, Hubacher, Wüthrich, Jenzer, Leuch, Lauper, Marthaler, Schären, Dürrenmatt, Egger, Krebs, Jenny, Stämpfli, Tüscher, Schneeberger, Stucki, Laubscher, K. v. Wattenwyl, Müller, Joh. Morgenthaler, Aebersold, Maurer, Mosimann, Will, Gyger, Schlatter, J. Morgenthaler, Wälti, Stauffer, Jäggi.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Beratungen angelangt. Ich kann nicht von Ihnen scheiden, ohne Ihnen meinen Dank auszusprechen für die Nachsicht, die Sie mir erwiesen haben. Die Session ist geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session

um 121/2 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

